



Grundkurs Zivilrecht II Sommersemester 2024

Schuldrecht Besonderer Teil

Gliederung und Materialien

Inhaltsübersicht

§ 1 Überblick über die Vorlesung Schuldrecht, Besonderer Teil	1
§ 2 Kaufrecht, Teil 1: Grundlagen.....	2
§ 3 Kaufrecht, Teil 2: Pflichten von Verkäufer und Käufer	3
§ 4 Kaufrecht, Teil 3: Gefahrtragung beim Kauf	5
§ 5 Kaufrecht, Teil 4: Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel	6
§ 6 Kaufrecht, Teil 5: Gewährleistung, Rechtsbehelfe nach Gefahrübergang.....	10
§ 7 Kaufrecht, Teil 6: Gewährleistung, Verjährung	22
§ 8 Kaufrecht, Teil 7: Rückgriff des Verkäufers (§§ 445a, 445b, 478 BGB)	24
§ 9 Kaufrecht, Teil 8: Gewährleistung, Konkurrenz zu anderen Rechtsbehelfen.....	27
§ 10 Kaufrecht, Teil 9: Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff BGB).....	30
§ 11 Kaufrecht, Teil 10: Besondere Arten des Kaufs (Vorkauf, Wiederkauf, Kauf auf/nach Probe, Internationaler Kauf)	32
§ 12 Gewährleistung bei Verträgen über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 327d – 327n BGB)	33
§ 13 Tausch und Schenkung	36
§ 14 Mietrecht, Teil 1: Definition, Zustandekommen und Pflichten des Vermieters.....	38
§ 15 Mietrecht, Teil 2: Pflichten des Mieters	41
§ 16 Mietrecht, Teil 3: Übergang des Mietverhältnisses.....	43
§ 17 Mietrecht, Teil 4: Beendigung des Mietverhältnisses.....	44
§ 18 Leasing	47
§ 19 Leihe und Darlehen.....	48
§ 20 Dienstvertrag (§§ 611 ff BGB).....	49
§ 21 Werkvertragsrecht, Teil 1: Parteien, Gegenstand und Rechte des Bestellers.....	52
§ 22 Werkvertragsrecht, Teil 2: Rechte des Werkunternehmers, Gefahrtragung.....	55
§ 23 Maklervertrag, Partnervermittlung (§§ 652 ff BGB).....	57
§ 24 Auftrag (§§ 662 ff BGB).....	58
§ 25 Entgeltliche Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB)	61
§ 26 Persönliche Sicherheiten: Schuldbeitritt, Bürgschaft und Garantie.....	62

§ 27 Schuldversprechen, Schuldanerkennnis und Vergleich	65
§ 28 Geschäftsführung ohne Auftrag.....	66
§ 29 Bereicherungsrecht, Teil 1: Überblick.....	70
§ 30 Bereicherungsrecht, Teil 2: Grundtatbestand der Leistungskondiktion	71
§ 31 Bereicherungsrecht, Teil 3: Typen und Kondiktionssperren.....	72
§ 32 Bereicherungsrecht, Teil 4: § 817 BGB	74
§ 33 Bereicherungsrecht, Teil 5: Inhalt und Umfang der Kondiktion (§§ 818 - 820 BGB)	76
§ 34 Bereicherungsrecht, Teil 6: Nichtleistungskondiktionen	81
§ 35 Bereicherungsrecht, Teil 7: Bereicherungsausgleich in Mehrpersonenverhältnissen	84
§ 36 Deliktsrecht, Teil 1: Überblick.....	88
§ 37 Deliktsrecht, Teil 2: Handlungsbegriff und Tatbestände	91
§ 38 Deliktsrecht, Teil 3: Tatbestände der §§ 823 Abs. 2, 824, 826 BGB	101
§ 39 Deliktsrecht, Teil 4: Haftung aus vermutetem Verschulden	103
§ 40 Deliktsrecht, Teil 5: Gefährdungshaftung	104
§ 41 Deliktsrecht, Teil 6: Mehrheit von Schädigern (§§ 830, 840 BGB).....	109
§ 42 Deliktsrecht, Teil 7: Haftungsausfüllung.....	110

Die gesamte zitierte **Rechtsprechung** (Volltext!) stehen auf der **Homepage** des Lehrstuhls www.stephan-lorenz.de zur Verfügung.

Literatur (nicht abschließend):

- Brox/Walker*, Besonderes Schuldrecht, 48. Aufl. 2024
- Looschelders*, Schuldrecht Besonderer Teil, 19. Aufl. 2024

§ 1 Überblick über die Vorlesung Schuldrecht, Besonderer Teil

A. Verhältnis Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil

B. Einteilung in vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse

C. Vertragliche Schuldverhältnisse

- I. Entgeltliche und unentgeltliche Verträge
- II. Unterscheidung nach der charakteristischen Leistung
 1. Dauernde Übertragung der Substanz
 - a) Kauf
 - b) Tausch
 - c) Schenkung
 2. Gebrauchsüberlassung
 - a) Miete
 - b) Pacht
 - c) Leihe
 3. Tätigkeiten (Dienstleistungen bzw. Herbeiführung eines Erfolgs)
 - a) Dienstvertrag
 - b) Werkvertrag
 - c) Reisevertrag
 - d) Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag
 - e) Überweisungsvertrag, Zahlungsvertrag, Girovertrag
 - f) Maklervertrag
 - g) Verwahrung
 - h) Einbringung von Sachen bei einem Gastwirt
 4. Sicherung und Klarstellung
 - a) Bürgschaft
 - b) Garantie
 - c) Schuldanerkenntnis
 - d) Vergleich
 5. Risiko
 - a) Leibrente
 - b) Spiel
 - c) Wette
 - d) Versicherungsvertrag
- III. Mischformen
 1. Gemischte Verträge
 - a) Beispiele
 - b) Absorptionstheorie
 - c) Kombinationstheorie
 2. Verträge sui generis

D. Gesetzliche Schuldverhältnisse

- I. Geschäftsführung ohne Auftrag
- II. Bereicherungsrecht
- III. Deliktsrecht

Rechtsprechung

BGHZ 30, 120 ff

Widerruf einer gemischten Schenkung

§ 2 Kaufrecht, Teil 1: Grundlagen

A. Hintergrund der Reformen des Kaufrechts seit 2002

- I. Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zum 1.1.2002
 1. Die Richtlinie als „Modell“ für das gesamte Kaufrecht
 2. Begrifflichkeit der Richtlinie
 3. Richtlinienkonforme Auslegung
- II. Systematik der gesetzlichen Regelung
 1. Allgemeine Regeln (§§ 433 ff BGB)
 2. Sonderregeln über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff BGB)
- III. Umsetzung der Warenkaufrichtlinie zum 1.1.2022
- IV. Rechtspolitische Tendenzen, Kaufrechtsvereinheitlichung
 1. Internationales Einheitsrecht (UN-Kaufrecht – CISG)
 2. UNIDROIT-Principles
 3. Principles of European Contract Law
 4. Entwurf eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts/Common European Sales Law (GEKR/CESL)

B. Inhalt des Kaufvertrags

C. Kaufvertrag und Übereignung (Trennungs- und Abstraktionsprinzip)

D. Gesetzliche Regelungen innerhalb und außerhalb des BGB

- I. § 433 ff BGB: Allgemeine Regeln
- II. § 474 ff BGB: Verbrauchsgüterkauf
- III. §§ 373 ff HGB: Handelskauf
- IV. Regelungen über Verbraucherverträge (§ 312 f) sowie über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge (§§ 312b ff BGB), Finanzierungshilfen (§§ 499 ff BGB) und Ratenlieferungsverträge (§ 505 BGB)
- V. AGB-Regelungen (§§ 307 – 309 BGB)
- VI. Internationales Einheitskaufrecht: UN-Kaufrecht (CISG)
- VII. Internationales Schuldvertragsrecht (Kollisionsrecht): "Rom I"-VO der EU

E. Gegenstand des Kaufvertrags (§ 433 BGB)

- I. Sachen (§ 433 BGB)
- II. Rechte (§ 453 I BGB)
- III. „Sonstige Gegenstände“ (§ 453 I BGB): Alle verkehrsfähigen Gegenstände des Wirtschaftsverkehrs
 1. Energie
 2. „know-how“, Ideen
 3. Unternehmen
 4. Verkauf digitaler Inhalte an Verbraucher (§ 453 I S. 2 BGB)

F. Stück- und Gattungskauf

§ 3 Kaufrecht, Teil 2: Pflichten von Verkäufer und Käufer

A. Die Pflichten des Verkäufers

- I. Hauptleistungspflichten bei Verkauf von Sachen
 1. Eigentumsverschaffung (§ 433 I S. 1 BGB)
 2. Besitzverschaffung (§ 433 I S. 1 BGB)
 3. Pflicht zur sachmangelfreien Leistung (§§ 433 I S. 2, 434 BGB)
 4. Pflicht zur rechtmangelfreien Leistung (§§ 434 I S. 2, 435 f BGB)
 - a) Absolute, insbesondere dingliche Rechte
 - b) Obligatorische Rechte
 - c) Öffentlich-rechtliche Beschränkungen
 - d) Löschung von Buchrechten (§ 435 S. 2 BGB)
 5. Zeit und Ort der Leistung
- II. Hauptleistungspflichten bei Verkauf von Rechten
 1. Abgrenzung Sach- und Rechtskauf
 2. Übertragungsformen
 3. Veritätshaftung
 4. Bonitätshaftung?
- III. Nebenpflichten des Verkäufers
 1. Kosten der Übergabe (§ 448 I BGB)
 2. Übernahme einer Montageverpflichtung (s. § 434 IV BGB)
 3. Weitere Nebenpflichten aus § 242 BGB/ergänzender Vertragsauslegung

B. Die Pflichten des Käufers

- I. Hauptpflichten
 1. Kaufpreiszahlung
 2. Inzahlunggabe als Ausübung einer Ersetzungsbefugnis
- II. Nebenpflichten
 1. Abnahme
 2. Kosten von Abnahme/Versendung (§ 448 I BGB)
 3. Kosten der Eintragung (§ 448 II BGB)

C. Sicherung des Verkäufers durch Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB)

- I. Dingliche Rechtslage (§ 449 I BGB)
- II. Schuldrechtliche Rechtslage
 1. Besitzrecht des Käufers (§ 986 BGB)
 2. Rücktrittserfordernis (§ 449 II BGB)
 3. Rücktrittsvoraussetzungen
 4. Erhaltung des Rücktrittsrechts nach Verjährung (§ 216 II S. 2 BGB)

Literaturhinweise

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT § 2

Looschelders, SBT § 2; § 11

b) Speziell

Lorenz JuS 2011, 199

Grundwissen Zivilrecht: Der Eigentumsvorbehalt

d) Rechtsprechung

BGH NJW 2002, 1042

Abgrenzung Sachkauf und Unternehmenskauf beim Kauf von Sachgesamtheiten ("asset-deal"); vorvertragliche Aufklärungspflichten beim Unternehmenskauf

BGH NJW 2002, 1867

(Eigenes) Anfechtungsrecht des falsus procurator; Aufklärungspflichten des Verkäufers bei Altlasten

BGH NJW 2006, 3488

Stillschweigende Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts bei Übereignung eines gekauften Kfz vor Kaufpreiszahlung unter Zurückbehaltung des Kfz-Briefes; Wirksamkeit auch des vertragswidrigen Eigentumsvorbehalts

BGH v. 16.4.2013 - VIII ZR 375/11

Abgrenzung zwischen Kauf mit Montageverpflichtung und Werkvertrag

§ 4 Kaufrecht, Teil 3: Gefahrtragung beim Kauf

A. Begriffe

- I. Leistungsgefahr (Sachgefahr)
- II. Gegenleistungsgefahr (Preisgefahr)
- III. Allgemeine Regeln
 1. § 275 BGB
 2. § 326 I BGB
- IV. Gefahrtragung und Vertretenmüssen

B. Leistungsgefahr (§ 275 BGB)

C. Gegenleistungsgefahr (Preisgefahr)

- I. Grundregel (§ 326 I BGB)
- II. Übergabe (§ 446 BGB)
- III. Annahmeverzug (§ 446 S. 3 BGB)
- IV. Versandungsverkauf (§ 447 BGB)
 1. (Un-)Anwendbarkeit im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs (§ 475 II BGB)
 2. Auseinanderfallen von Erfüllungsort und Leistungsort (Schickschuld)
 3. Konkretisierung
 4. Realisierung einer typischen Transportgefahr
 5. Transport durch eigene Leute
 6. Zurechnung des Verschuldens der Transportperson
- V. Gefahrtragung und Drittschadensliquidation

Literaturhinweise

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT § 3 Rn. 13 ff; § 4 Rn. 22 f
Looschelders, SBT § 10

b) Speziell

Lorenz JuS 2004, 105

Leistungsgefahr, Gegenleistungsgefahr und Erfüllungsort beim Verbrauchsgüterkauf

Wertenbruch, JuS 2003, 625

Gefahrtragung beim Versandungsverkauf nach neuem Schuldrecht

c) Rechtsprechung

BGH NJW 1975, 776

Übergang der Preisgefahr nach § 446 BGB beim aufschiebend bedingten Kauf

BGH NJW 2003, 3341

Abgrenzung von der Bringschuld zur Gattungsschuld, Erfüllungsort bei Versandhandel, Konkretisierung und Gefahrtragung nach neuem und nach altem Schuldrecht (Unterscheidung zwischen Preis- und Leistungsgefahr)

§ 5 Kaufrecht, Teil 4: Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

A. Systematik der Gewährleistung

- I. Ausgangspunkt: Die Pflicht zur sach- und rechtsmangelfreien Leistung (§ 433 I S. 2 BGB)
- II. Folge: Geltung des Allgemeinen Leistungsstörungsrechts
 1. Behebbarer Mangel: Qualitative (Teil-)Verspätung der Leistung
 - a) Fortbestehen des Erfüllungsanspruchs als Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)
 - b) Rücktritt wegen Verzögerung der Leistung
 - c) Minderung anstelle von Rücktritt (§ 441 I BGB)
 - d) Schadensersatzansprüche (§§ 280, 281 BGB)
 2. Unbehebbarer Mangel: Qualitative (Teil-)Unmöglichkeit der Leistung
 - a) Nichtentstehen/Erlöschen der Pflicht zur sachmangelfreien Leistung
 - b) Schicksal der Gegenleistungspflicht: Sonderregelung in § 326 I S. 2 BGB
 - c) Rücktritt (§ 326 V BGB)
 - d) Minderung anstelle von Rücktritt (§ 441 I BGB)
 - e) Schadensersatzansprüche (§§ 280, 283, 311a II BGB)
- III. Verbleibende Modifikationen
 1. Fristsetzungserfordernisse (§ 440 BGB, § 475d BGB)
 2. Abweichendes Regime der Verjährung (§ 438 BGB)

B. Begriff des Sachmangels

- I. Abweichen der „Ist-Beschaffenheit“ von der „Soll-Beschaffenheit“
- II. Beschaffenheitsbegriff
- III. Kumulation von objektivem und subjektivem Fehlerbegriff (§ 434 I BGB)?
- IV. Subjektiver Fehlerbegriff (§ 434 II BGB)
 1. Beschaffenheitsvereinbarung
 2. Vertraglich vorausgesetzte Beschaffenheit
 3. Spielraum für „negative“ Beschaffenheitsvereinbarungen
- V. Objektiver Fehlerbegriff
 1. Objektive Verkehrserwartung
 2. Bedeutung öffentlicher Äußerungen, insbes. Werbung (§ 434 III Nr. 2 b BGB)
- VI. Montagefehler (§ 434 IV BGB)
 1. Fehlerhafte Montage
 2. Fehler durch Montage
 3. Praktische Konsequenzen (Abgrenzung zum Werkvertrag)
 4. Fehlerhafte Montageanleitung (§ 434 IV Nr. 2 BGB)
- VII. aliud-Lieferung (§ 434 V BGB)
 1. Zweckbestimmung durch den Verkäufer
 2. Objektive Erfüllungstauglichkeit?
 3. Maßgeblicher Zeitpunkt
 4. Gattungskauf
 5. Stückkauf
 6. Praktische Konsequenzen
 7. Missbrauchsgefahr?
- VIII. Mankolieferung (§ 434 II S. 2, III S. 2 BGB)
- IX. Der maßgebliche Zeitpunkt: Gefahrübergang
- X. Beweislast
 1. Grundsatz
 - a) Vor Ablieferung
 - b) Nach Ablieferung

3. Verbrauchsgüterkauf (§ 477 BGB)

C. Begriff des Rechtsmangels (§ 435 f BGB)

- I. Absolute, insbesondere dingliche Rechte
- II. Obligatorische Rechte
- III. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen
- IV. Löschung von Buchrechten (§ 435 S. 2 BGB)
- V. Abgrenzung vom Sachmangel

D. Ausschluss und Begrenzung von Gewährleistungsansprüchen

- I. Unerhebliche Tauglichkeitsminderung
 1. Rücktrittsausschluss (§ 323 V BGB)
 - a) Interessefortfall (§ 323 V S. 1 BGB)
 - b) Unerheblichkeit (§ 323 V S. 2 BGB)
 2. Mankolieferung und teilweise Mangelhaftigkeit
 3. Fortbestand des Nacherfüllungsanspruchs und des Minderungsrechts (§ 441 I S. 2 BGB)
- II. Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis des Käufers bei Vertragsabschluss (§ 442 BGB)
 1. Haftungsausschluss
 2. Nichtanwendbarkeit im Verbrauchsgüterkaufrecht (§ 475d II 2 BGB)
- III. Verkauf durch den Pfandgläubiger (§ 445 BGB)
- IV. Vertraglicher Ausschluss/Begrenzung
 1. Individualvertrag
 - a) Zulässigkeit
 - b) Grenzen (§ 444 BGB)
 2. Sonderregelung im Verbrauchsgüterkauf (§ 476 BGB)
 3. AGB-Grenzen

E. Erweiterung von Gewährleistungsansprüchen: Garantien

- I. Unselbständige Garantien
 1. Beschaffenheitsgarantie (§ 443 BGB)
 2. Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB)
 3. Verbrauchergarantie (§ 479 BGB)
 4. Beschaffungsgarantie und Beschaffenheitsgarantie – Vertretenmüssen beim Gattungskauf
- II. Selbständige Garantieverträge
 1. (Selbständige) Verkäufergarantie
 2. Herstellergarantie
- III. Haftungsausschluss und Garantien (§ 444 BGB)

F. Rechtsbehelfe des Käufers vor Gefahrübergang

- I. Behebbarer Mangel
- II. Unbehebbarer Mangel

Literaturhinweise:

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT § 4

Looschelders, SBT §§ 3, 5, 7

b) Speziell

S. Lorenz NJW 2021, 2065

Die Umsetzung der EU-Warenkaufrichtlinie in deutsches Recht

Wilke NJW 2023, 633

Besonderheiten der Beschaffenheitsvereinbarung im Kaufgewährleistungsrecht

c) Rechtsprechung

BGH NJW 2007, 1346

Anforderungen an eine Beschaffenheitsgarantie – Abgrenzung von der bloßen Beschaffenheitsvereinbarung iSv § 434 Abs. 1 S. 1 BGB; Auslegung, Voraussetzungen einer stillschweigenden Garantie; Verhältnis von Beschaffenheitsvereinbarung und Gewährleistungsausschluss

BGH NJW 2007, 3774

Sachmängelhaftung beim Kauf: Gewährleistungsausschluss unter Unternehmern; AGB-Klauselkontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr (§ 310 Abs. 1 BGB) - Indizwirkung der besonderen Klauselverbote; Verstoß gegen § 309 Nr. 7a, b BGB im kaufmännischen Geschäftsverkehr; Verbot geltungserhaltender Reduktion

BGH NJW 2007, 3777

Abgrenzung der Nichterfüllung zur Rechtsmängelhaftung bei Nichtverschaffung von Eigentum

BGH NJW 2009, 508 und BGH v. 4.2.2016 - IX ZR 133/15

Rücktrittsausschluss bei unerheblichem Sachmangel (§ 323 Abs. 5 S. 2 BGB); Unbeachtlichkeit des Nachbesserungsaufwands; Behebung des Sachmangels nach Rücktrittserklärung

BGH NJW 2009, 3153

Anforderungen an eine Fristsetzung nach § 281 I (und § 323 I BGB) - keine Angabe eines Endtermins

BGH NJW 2011, 3510

Inspektionsklausel bei der Herstellergarantie - Reichweite der Inhaltskontrolle von AGB; Voraussetzung eines Verstoßes gegen § 307 I BGB bei entgeltlicher und unentgeltlicher Garantie; Abgrenzung zu kontrollfreien Leistungsbeschreibungen

BGH NJW 2011, 3640

Unwirksamkeit eines Gewährleistungsausschlusses bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§ 444 BGB): Kein Kausalitätserfordernis; Voraussetzungen einer Aufklärungspflicht über einen Mangel

BGH v. 13.3.2013 - VIII ZR 186/12

Abgrenzung von Beschaffenheitsvereinbarung und Wissensmitteilung

BGH v. 4.2.2015 - VIII ZR 26/14 = JuS 2015, 1036 (*Riehm*)

Unwirksamkeit eines Gewährleistungsausschlusses durch AGB beim Gebrauchtwagenkauf nach §§ 309 Nr. 7 a, b BGB; Verbot geltungserhaltender Reduktion; Unwirksamkeit salvatorischer Klauseln in AGB

BGH v. 6.11.2015 - V ZR 78/14

Formbedürftigkeit von Beschaffenheitsvereinbarungen (§ 434 I S. 1 BGB) bei formbedürftigen Verträgen; Rechtsbindungswille in Bezug

BGH v. 5.4.2016 - XI ZR 440/15	auf vorvertragliche Angaben über den Kaufgegenstand Auslegung einer "Besichtigungsklausel" als Gewährleistungsausschluss beim Kauf
BGH v. 15.6.2016 - VIII ZR 134/15	Sachmangel im Kaufrecht: Beschaffenheitsbegriff i.S.v. § 434 BGB; rechtl. Beziehungen der Kaufsache zur Umwelt als Beschaffenheit; Werbung und objektiver Fehlerbegriff (§ 434 I S. 3 BGB)
EuGH v. 4.6.2015 - Rs C-497/13 (Faber) = NJW 2015, 2237	Sachliche Reichweite der Mängelvermutung in Art. 5 Abs. 3 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Erstreckung auf den "Grundmangel"; Auswirkungen auf die Auslegung von § 476 BGB
BGH v. 12.10.2016 - VIII ZR 103/15	Reichweite der Vermutung des § 476 BGB a.F. (jetzt: § 477 BGB), Einbeziehung des "Grundmangels"; richtlinienkonforme Auslegung: Aufgabe der bisherigen Rspr.
BGH v. 18.1.2017 - VIII ZR 234/15	Abgrenzung von Rechts- und Sachmangel im Kaufrecht (Eintragung eines Kfz im SchenGENER Informationssystem); Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 323 II Nr. 1 und § 440 S. 1 Alt. 3 BGB
BGH v. 19.11.2021 - V ZR 104/20	Rechtsmängelhaftung beim Kauf; maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen von Rechtsmängeln (§ 435 BGB); Zurückbehaltungsrecht des Käufers bei mangelhafter Leistung aus § 320 BGB, Grenzen nach Treu und Glauben

§ 6 Kaufrecht, Teil 5: Gewährleistung, Rechtsbehelfe nach Gefahrübergang

A. Systematik: Die Bedeutung von § 437 BGB

B. Nacherfüllung (§ 439 BGB)

- I. Die Interessen der Beteiligten
 1. Anspruch des Käufers
 2. Recht des Verkäufers („zweite Andienung“)
 3. Gesetzgeberischer Kompromiss
- II. Dogmatische Einordnung des Nacherfüllungsanspruchs
 1. „Modifizierter Erfüllungsanspruch“
 2. Zeitpunkt des Entstehens
 3. Erfüllungsort (§ 269 BGB)
 4. Bedeutung der Unterscheidung
- III. „Vorrang“ der Nacherfüllung
 1. Mittelbare Regelung durch Fristsetzungserfordernisse für Rücktritt, Minderung und Schadensersatz
 2. Inhalt des Nacherfüllungsverlangens/Fristsetzungserfordernisses
 - a) Prüfungsmöglichkeit durch den Verkäufer
 - b) Rechtsfolgen eines unberechtigten Nacherfüllungsverlangens
 3. Wegfall der Fristsetzungserfordernisse
 - a) § 326 V BGB
 - b) § 281 II, 323 II BGB
 - c) § 440 BGB
 - d) § 475d BGB
 - e) § 478 I BGB
- IV. Modus der Nacherfüllung: Mängelbeseitigung und Neulieferung (§ 439 I BGB)
- V. Wahlrecht des Käufers
- VI. Pflicht des Käufers zur Zurverfügungstellung (§ 439 V BGB)
- VII. Reichweite der Nacherfüllung
 1. Erfüllungsort
 2. Aus- und Einbauverpflichtung (§ 439 III BGB)
 - a) Voraussetzungen
 - b) Gesetzlicher und vertraglicher Ausschluss
 3. Frist und Umstände (§ 475 V BGB)
- VIII. Ausschluss des Nacherfüllungsanspruchs
 1. Qualitative Unmöglichkeit (§ 275 BGB)
 2. Verweigerungsrecht des Verkäufers (§§ 275 II, III, 439 IV BGB)
- IX. Ausschluss des Nacherfüllungsrechts (§§ 281 II, 323 II, 440 BGB)
 1. Anknüpfung an das Fristsetzungserfordernis
 2. Unberechtigte Verweigerung (§§ 281 II, 323 II BGB)
 3. Berechtigte Verweigerung (§ 440 BGB)
 4. Fehlschlagen
 5. Unzumutbarkeit
 6. Sonderregelung beim Verbrauchsgüterkauf (§ 475d BGB)
- X. Rechtsfolgen
 1. Mängelreue (§ 320 BGB)
 2. Kosten (§ 439 II BGB)
 3. Vorschusspflicht (§ 475 IV BGB)
 4. Rückgewährschuldverhältnis (§ 439 V BGB)
 - a) Rückgewähr der mangelhaften Sache, Rücknahmepflicht (§ 439 VI BGB)
 - b) Gefahrtragung
 - c) Nutzungersatz (§§ 439 V, 346 I, § 475 III 1 BGB)

C. Rücktrittsrecht (§§ 437 Nr. 2, 323, 326 V BGB)

- I. Rechtsgrundlagen
 1. Behebbarer Mangel (§ 323 BGB)
 2. Unbehebbarer Mangel (§ 326 V i.V.m. § 323 BGB)
- II. Voraussetzungen
 1. Behebbarer Mangel (§ 323 BGB)
 - a) Fällige Leistungspflicht (Nacherfüllungspflicht)
 - b) Fristsetzung
 - c) Fruchtloser Fristablauf
 - d) Besonderheiten beim Verbrauchsgüterkauf (§ 475d BGB)
 2. Unbehebbarer Mangel (§ 326 V i.V.m. § 323 BGB)
 - a) Wegfall der Nacherfüllungspflicht
 - b) Kein Fristsetzungserfordernis
- III. Ausschluss des Rücktrittsrechts
 1. Unerhebliche Mängel (§ 323 V S. 2 BGB)
 2. Unerhebliche Mängel (§ 323 V S. 2 BGB)
 3. Teilweise Mangelhaftigkeit, Mankolieferung (§ 323 V S. 1 BGB)
 4. Verantwortlichkeit des Käufers, Annahmeverzug (§ 323 VI BGB)
 - a) Fallgruppen
 - b) Sonderfall: Vom Käufer zu vertretende Unmöglichkeit der Nacherfüllung
- IV. Ausübung, *ius variandi*
 1. Rücktritt als Gestaltungsrecht
 2. Verhältnis zum Schadensersatz (§ 325 BGB)
- V. Rechtsfolgen (§§ 346 ff BGB)
 1. Rückgewährschuldverhältnis
 2. Gefahrtragung, Privilegierung des Käufers

D. Minderungsrecht

- I. Voraussetzungen
 1. Ankoppelung an das Rücktrittsrecht
 2. Kein Ausschluss bei Unerheblichkeit (§ 441 I S. 2 BGB)
- II. Ausübung, *ius variandi*
 1. Minderung als Gestaltungsrecht
 2. Verhältnis zum Schadensersatz (§ 325 BGB)
- III. Rechtsfolgen
 1. Herabsetzung des Kaufpreises, Berechnung (§ 441 II BGB)
 2. Rückgewährschuldverhältnis (§ 441 III BGB)

E. Schadensersatzansprüche

- I. Schadenskategorien
 1. Schadensersatz „statt der Leistung“
 2. Schadensersatz „neben der Leistung“
 3. Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung
 4. „Mangelschaden/Mangelfolgeschaden“
- II. Vertretenmüssen (§ 276 BGB)
- III. Schadensersatz „statt der Leistung“
 1. (Anfänglich) Unbehebbarer Mangel
 - a) Rechtsgrundlage (§§ 437 Nr. 3, 311a II BGB)
 - b) Haftungsvoraussetzungen, maßgebliche Pflichtverletzung
 - c) Anknüpfungspunkt für das Vertretenmüssen (§ 276 BGB)
 2. Nachträglich unbehebbarer Mangel
 - a) Rechtsgrundlage (§§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 283 BGB)
 - b) Haftungsvoraussetzungen, maßgebliche Pflichtverletzung
 - c) Anknüpfungspunkt für das Vertretenmüssen

3. Behebbarer Mangel
 - a) Rechtsgrundlage (§§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB)
 - b) Haftungsvoraussetzungen, maßgebende Pflichtverletzung
 - (1) Pflicht zur sachmangelfreien Leistung
 - (2) Nacherfüllungspflicht
 - c) Anknüpfungspunkt für das Vertretenmüssen
4. Anspruchsinhalt
5. Verhältnis zu Rücktritt/Minderung (§§ 325 BGB)
- IV. Aufwendungsersatz anstelle von Schadensersatz „statt der Leistung“ (§§ 284 BGB)
- V. Schadensersatz „neben der Leistung“
 1. Rechtsgrundlage (§§ 437 Nr. 3, 280 I BGB)
 2. Haftungsvoraussetzungen, maßgebliche Pflichtverletzung
 3. Abgrenzung zum Verzögerungsschaden
 4. Verzögerungsschaden (§§ 437 Nr. 3, 280 II, 286 BGB)

Literaturhinweise:

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT § 4 IV
Looschelders, SBT § 4

b) Speziell

Lorenz NJW 2002, 2497

Rücktritt, Minderung und Schadensersatz wegen Sachmängeln im neuen Kaufrecht: Was hat der Verkäufer zu vertreten?

Lorenz NJW 2005, 1321

Voreilige Selbstvornahme der Nacherfüllung im Kaufrecht: Der BGH hat gesprochen und nichts ist geklärt

c) Rechtsprechung

BGH NJW 2005, 1348 und BGH NJW 2005, 3211

Selbstvornahme der Nacherfüllung: Kein Anspruch auf Ersatz ersparter Nachbesserungsaufwendungen (analog) § 326 II 2 BGB

BGH NJW 2006, 2839

Nacherfüllung durch Neulieferung beim Stückkauf; "Verjährung" des Rücktrittsrechts nach §§ 438 IV, 218 BGB: Maßgeblicher Zeitpunkt; Arglist und Aussagen "ins Blaue"

BGH NJW 2007, 504

Entbehrlichkeit der Fristsetzung für den Rücktritt des Käufers bei "Fehlschlagen der Nacherfüllung" (§ 440 Alt. 2 BGB);

BGHZ 165, 325

Abgrenzung von Werkvertrag (Bauvertrag) und Kaufvertrag (mit Montageverpflichtung)

BGH NJW 2007, 835 und BGH NJW 2008, 1371

Voraussetzungen des arglistigen Verschweigens eines Mangels; Vorrang der Nacherfüllung: Entbehrlichkeit der Fristsetzung zur Nacherfüllung bei arglistiger Täuschung .

BGH NJW-RR 2007, 1612

Einrede des nichterfüllten Vertrags wg. Sachmängeln (§ 320 BGB) durch den Vertragspartner bei Abtretung von Gewährleistungsansprüchen

BGH NJW 2008, 911

Schadensersatz wegen Nutzungsausfalls nach Rücktritt vom Kaufvertrag wegen Sachmangels wegen eines unbehebbarer Mangel; ne-

	beneinander von Schadensersatz und Rücktritt (§ 325 BGB); Abgrenzung der Schadensarten
BGH NJW 2008, 1147	Schadensersatz bei unberechtigtem Nacherfüllungsverlangen im Kaufrecht (§§ 280 I, 241 II BGB)
BGH NJW 2008, 2028	Rückabwicklung eines Kaufvertrages bei Inzahlungsgabe eines Altfahrzeugs
BGH NJW 2009, 2674	Mangelbedingter Nutzungsausfall als "einfacher" Schadensersatz "neben der Leistung" nach §§ 437 Nr. 3 280 I BGB; Abgrenzung zum Schadensersatz wegen Verspätung der Leistung sowie zum Schadensersatz statt der Leistung
BGH NJW 2009, 1341	Beweislast für das Fortbestehen des Mangels nach Nacherfüllung sowie für das Fehlschlagen der Nacherfüllung gem. § 440 BGB
BGH NJW 2010, 148	Verpflichtung des Käufers zum Nutzungersatz beim Rücktritt wegen eines Sachmangels
BGH NJW-RR 2010, 1289	Rücktrittsausschluss bei unerheblichem Mangel (§ 323 Abs. 5 S. 2 BGB); Mängelreue im Kaufrecht
BGH v. 14.4.2010 - VIII ZR 145/09	Verhältnis von Rücktritt und Schadensersatz bei Rücktritt wegen Mangels: Abgrenzung der Schadensarten; Nutzungsausfallschaden nach Rücktritt ; Vertretenmüssen des Verkäufers und Zurechnung des Verschuldens von Hilfspersonen
BGH NJW 2011, 1217	Sachmangelbegriff nach § 434 BGB; Begriff der Beschaffenheit; Mieterträge und Betriebskosten als sachmangelbegründende Beschaffenheiten
BGH NJW 2011, 1664	Beweislast für die Erfolglosigkeit der Nacherfüllung
BGH NJW 2011, 2278	Erfüllungsort für die Nacherfüllungsverpflichtung im Kaufrecht (§ 439 BGB)
BGH NJW 2011, 3708	Maßgeblicher Zeitpunkt für die Erheblichkeit eines Sachmangels im Kaufrecht (Rücktrittsausschluss nach § 323 V S. 2 BGB)
BGH NJW 2012, 2723	Gewährleistung beim Verkauf von Plagiatsware ("Vertu-Handy"): Anforderungen an eine (konkludente) Beschaffenheitsvereinbarung; Anforderungen an einen Gewährleistungsausschluss nach § 442 BGB (Kenntnis des Käufers)
BGH NJW 2013, 1733	Gewährleistung bei Inzahlungsgabe von Kraftfahrzeugen
BGH v. 30.4.2014 - VIII ZR 275/13	Reichweite des Anspruchs auf Ersatz der mit der Nacherfüllung verbundenen Kosten nach § 439 II BGB
BGH v. 28.5.2014 - VIII ZR 94/13	Rücktrittsausschluss nach § 323 V S. 2 BGB:

BGH v. 22.10.2014 - VIII ZR 195/13	Maßstab für die Unerheblichkeit eines Sachmangels i.S.v. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB Haftung des Verkäufers für Mangelfolgeschäden (§ 437 Nr. 3 i.V.m. § 280 I BGB); Verdacht der Mangelhaftigkeit einer Sache als eigenständiger Sachmangel
BGH v. 25.3.2015 - VIII ZR 38/14	Befreiung des Käufers von der Herausgabe- und Wertersatzpflicht nach Rücktritt gem. § 346 III S. 1 Nr. 3 BGB ("Zurückspringen der Gefahr"); Herausgabe einer verbliebenden Bereicherung nach § 346 III S. 2 BGB; Anwendbarkeit von § 285 BGB im Rahmen von § 346 II Nr. 3 BGB (offen gelassen)
BGH v. 15.4.2015 - VIII ZR 80/14	Beschaffenheitsvereinbarung "HU neu"; Entbehrlichkeit der Fristsetzung wegen Unzumutbarkeit (§ 440 S. 1 Alt. 3 BGB); Untersuchungspflichten des Gebrauchtwagenverkäufers ("Sichtprüfung"); Anspruch auf Aufwendungsersatz (§§ 437 Nr. 3, 284 BGB)
BGH v. 20.1.2016 - VIII ZR 77/15	Anforderungen an ein Nacherfüllungsverlangen (Bezeichnung eines bestimmten Mangels); Verjährung von Gewährleistungsansprüchen, Verjährungshemmung bei elektiver Konkurrenz nach § 213 BGB
BGH v. 13.7.2016 - VIII ZR 49/15	Abgrenzung von Kauf mit Montageverpflichtung und Werklieferungsvertrag
BGH v. 26.10.2016 - VIII ZR 211/15	Keine Abnahmeverpflichtung des Käufers bei unerheblich mangelhafter Sache
BGH v. 24.10.2018 - VIII ZR 66/17	Sachmangel im Kaufrecht; keine Bindung des Käufers an die gewählte Art der Nacherfüllung; maßgeblicher Zeitpunkt für das Verweigerungsrecht des Verkäufers gem. § 439 IV BGB; Anwaltskosten als Nacherfüllungskosten i.S.v. § 439 II BGB
BGH v. 25.1.2019 - V ZR 38/18	Sachmangel bei unrichtigem Verkaufsexposé (§ 434 I S. 3 BGB): keine Formbedürftigkeit nach § 311a I BGB; Abgrenzung zur Beschaffenheitsvereinbarung; Unwirksamkeit eines Gewährleistungsausschlusses nach § 444 BGB – Wissenszurechnung
BGH v. 9.11.2020 - VIII ZR 150/18	Darlegungs- und Beweislast des Verbrauchers im Rahmen der Mängelvermutung des § 477 BGB
BGH, Urteil v. 12.3.2021 - V ZR 33/19	Ersatzfähigkeit fiktiver Mängelbeseitigungskosten im Rahmen des Schadensersatzes statt der Leistung im Kaufrecht
BGH v. 8.12. 2021 - VIII ZR 190/19	Nacherfüllung bei Kfz-Modellwechsel, Zuzahlungspflicht
BGH v. 13.5.2022 - V ZR 231/20	Kein Vorteilsausgleich durch den Käufer bei Wertzuwachs der mangelhaften (gebrauchten) Sache durch die Nacherfüllung ("neu für alt"); Auswirkungen auf den Anspruch auf

BGH v. 29.11.2023 - VIII ZR
164/21

Schadensersatz statt der Leistung (§ 437 Nr.
3, 280 I, III, 281 BGB) wegen Nichtvornahme
der Nacherfüllung; Schadensersatz i.H. der
"fiktiven" Mängelbeseitigungskosten

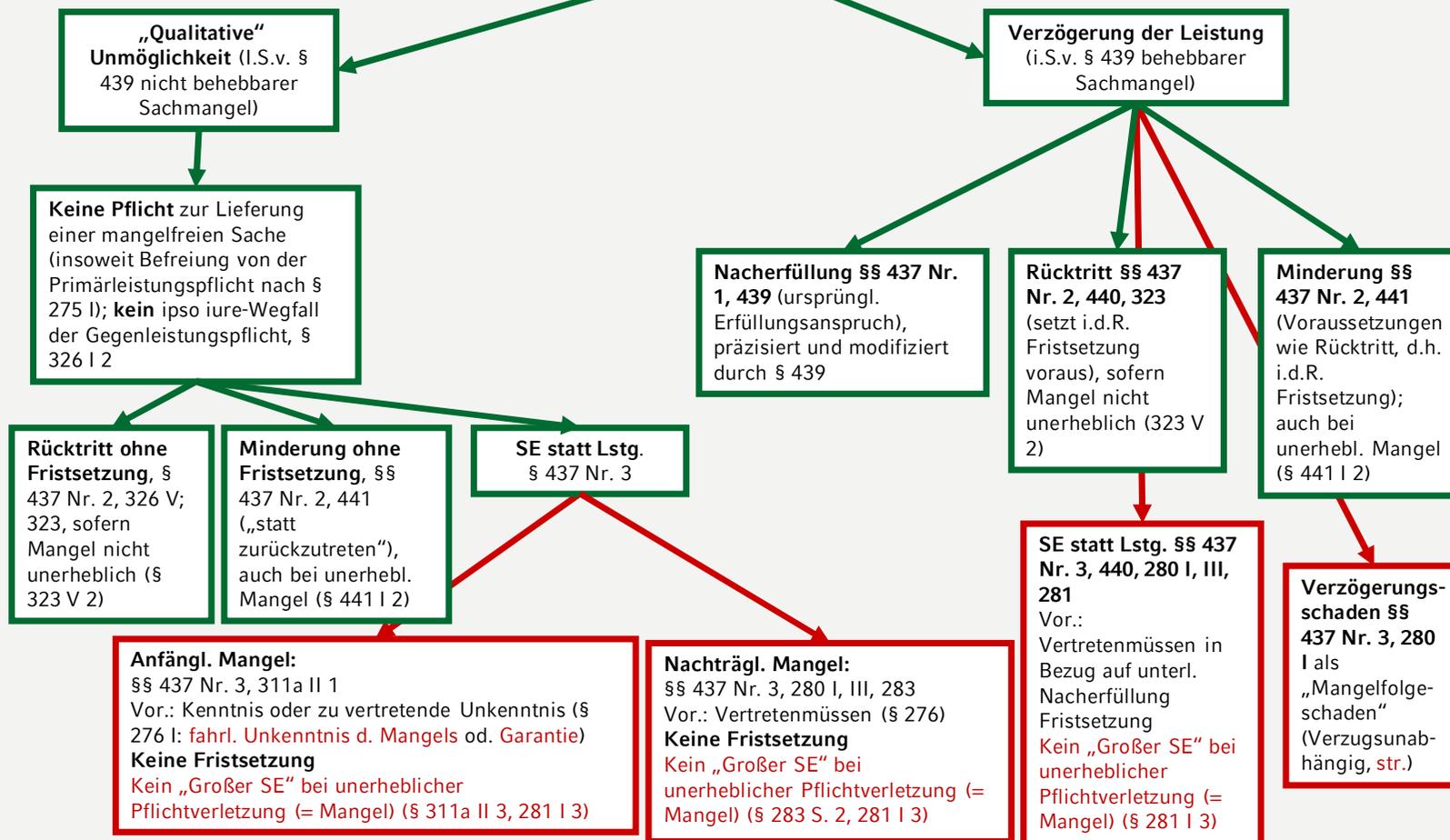
Rücknahmepflicht des Verkäufers nach Rück-
tritt des Käufers wegen eines Sachmangels

System der Sachmängelgewährleistung: Aufbau auf dem allg. Leistungsstörungenrecht

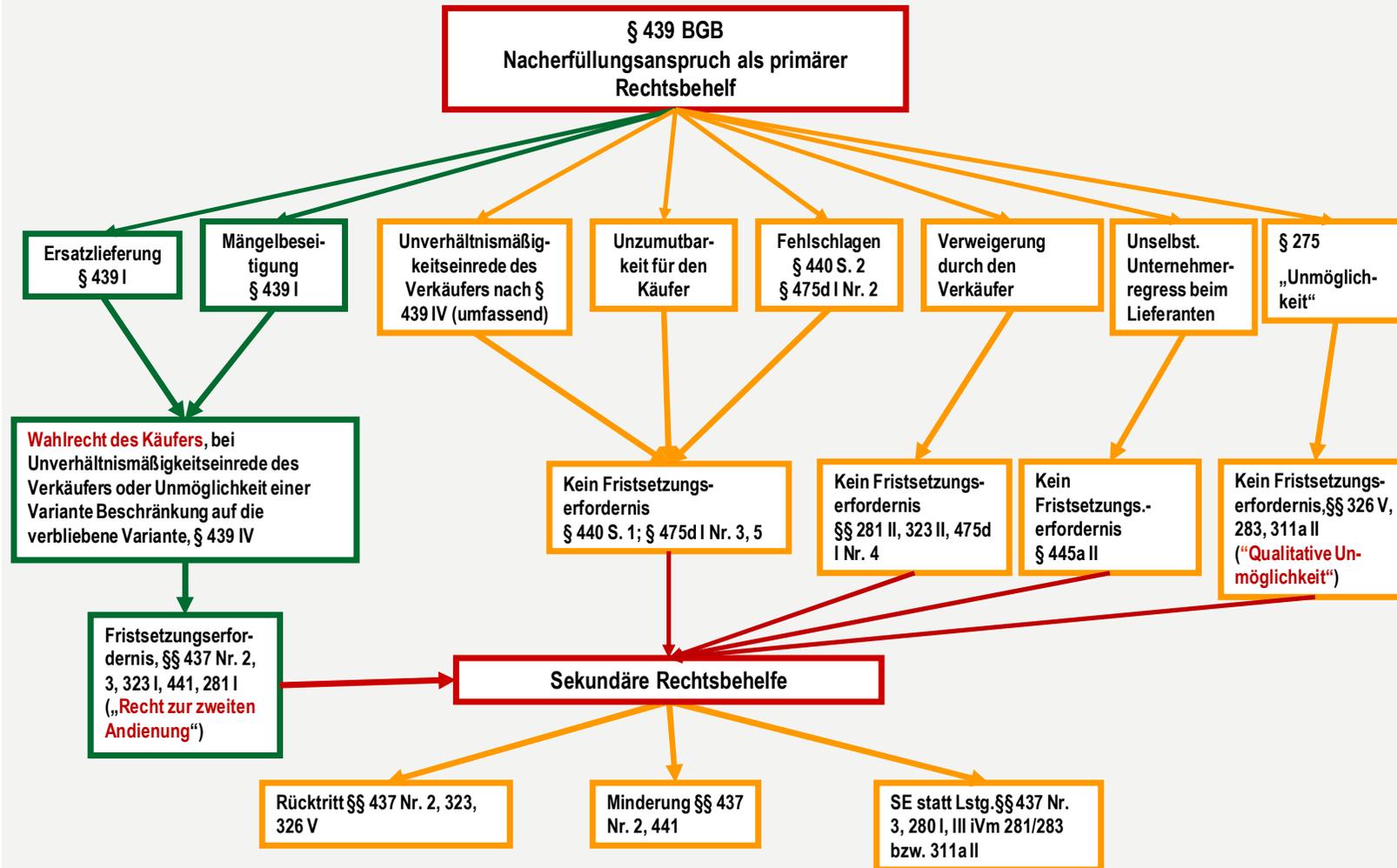
§ 433 I 2 : „Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.“

Die **Sachmangelfreiheit** (Def. in § 434) gehört damit zur **primären Leistungspflicht** des Verkäufers („Erfüllungstheorie“)

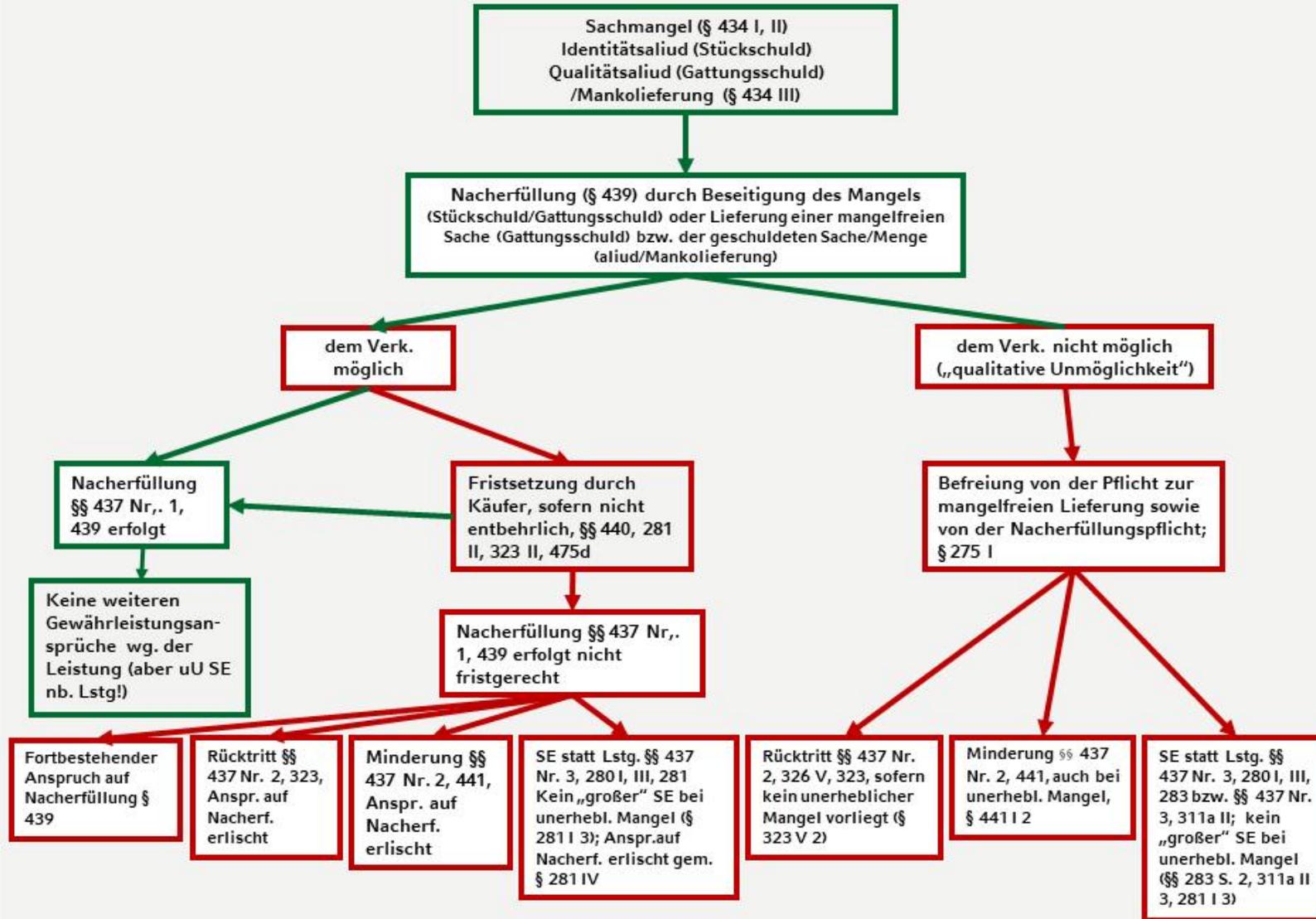
Bei Lieferung einer mangelhaften Sache liegt damit eine **Pflichtverletzung vor vom Typus**

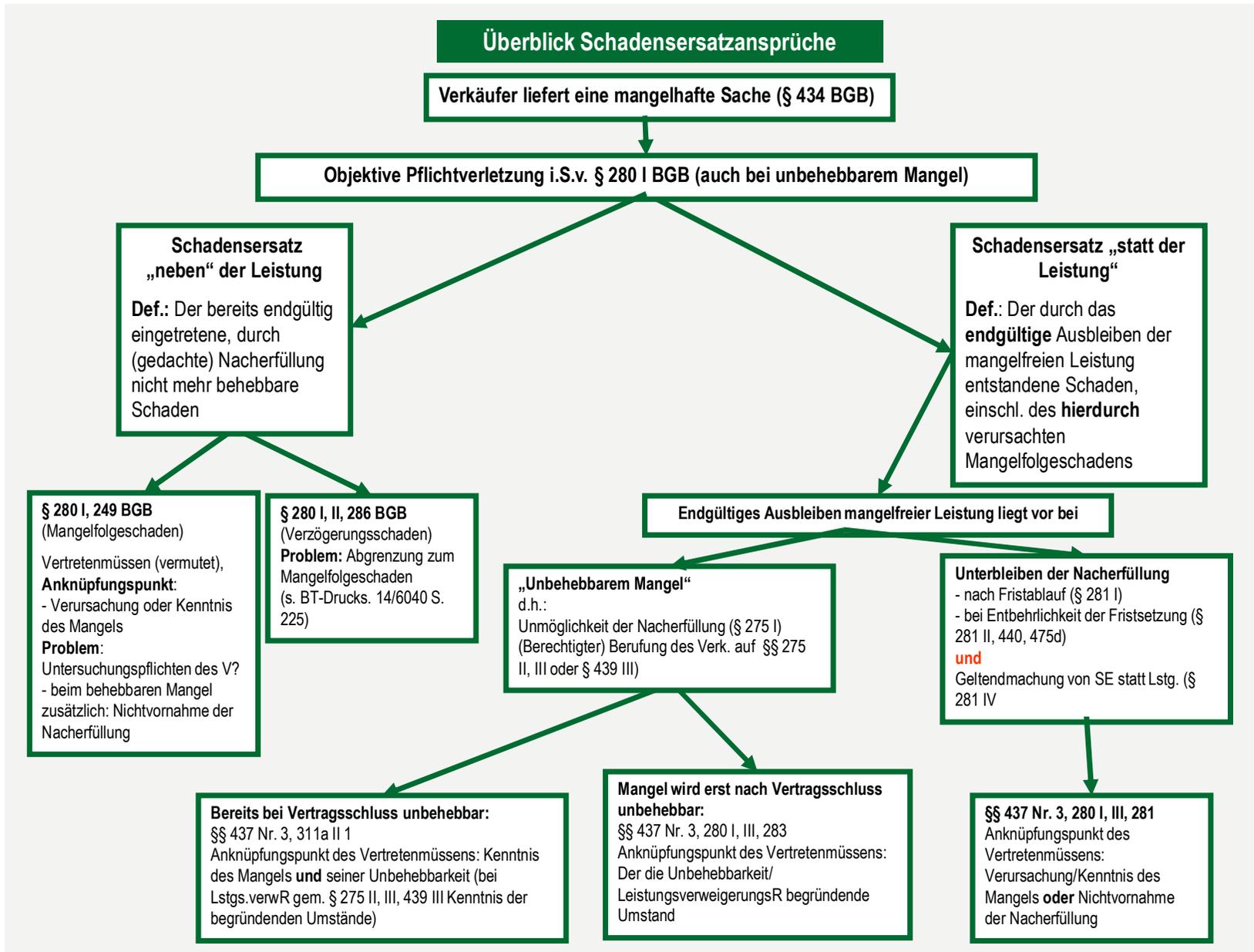


Nacherfüllungsanspruch des Käufers bei Sachmängeln (§ 439 BGB)

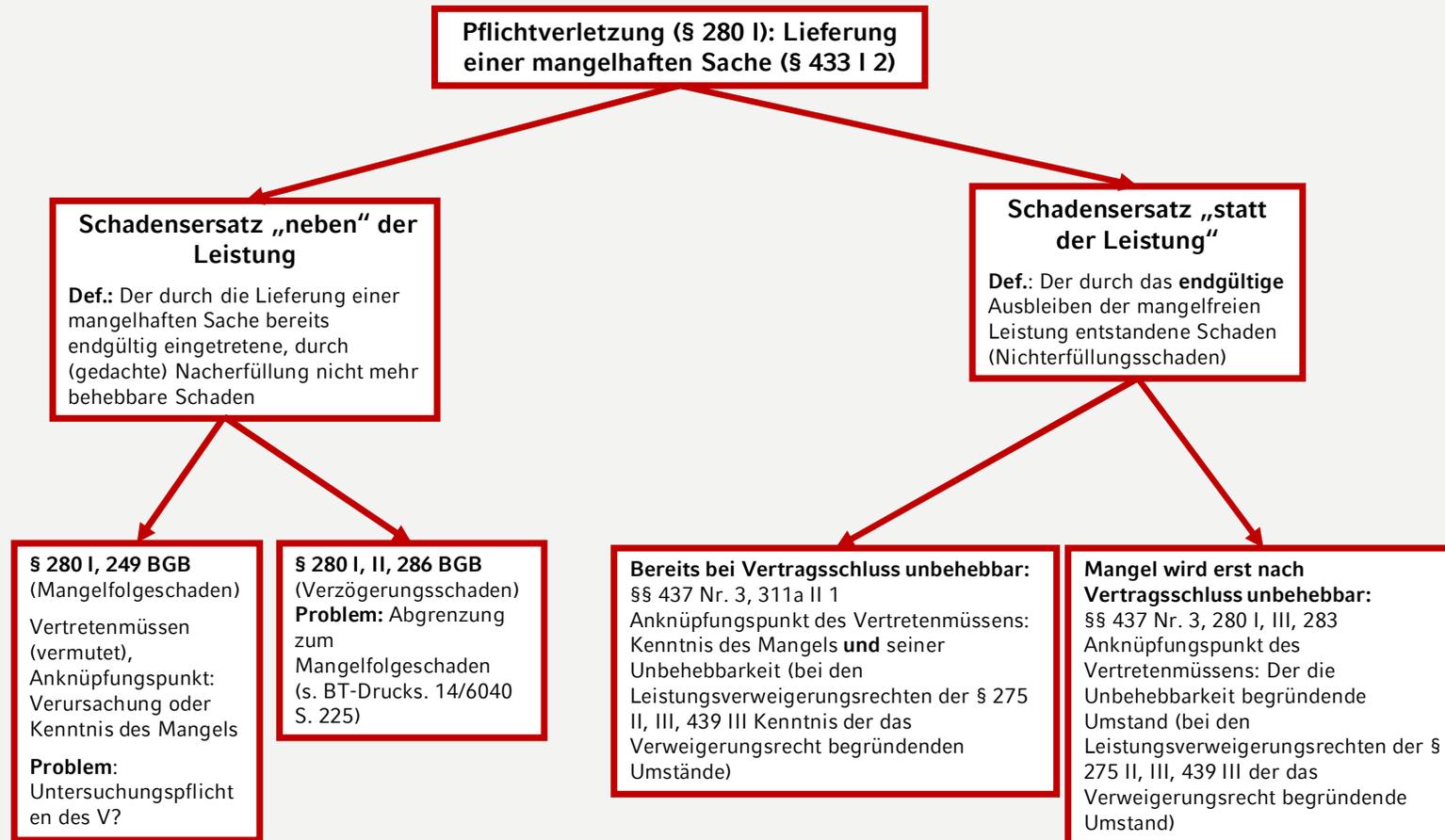


Überblick: Gewährleistungsansprüche des Käufers beim Kauf (§§ 434 ff)

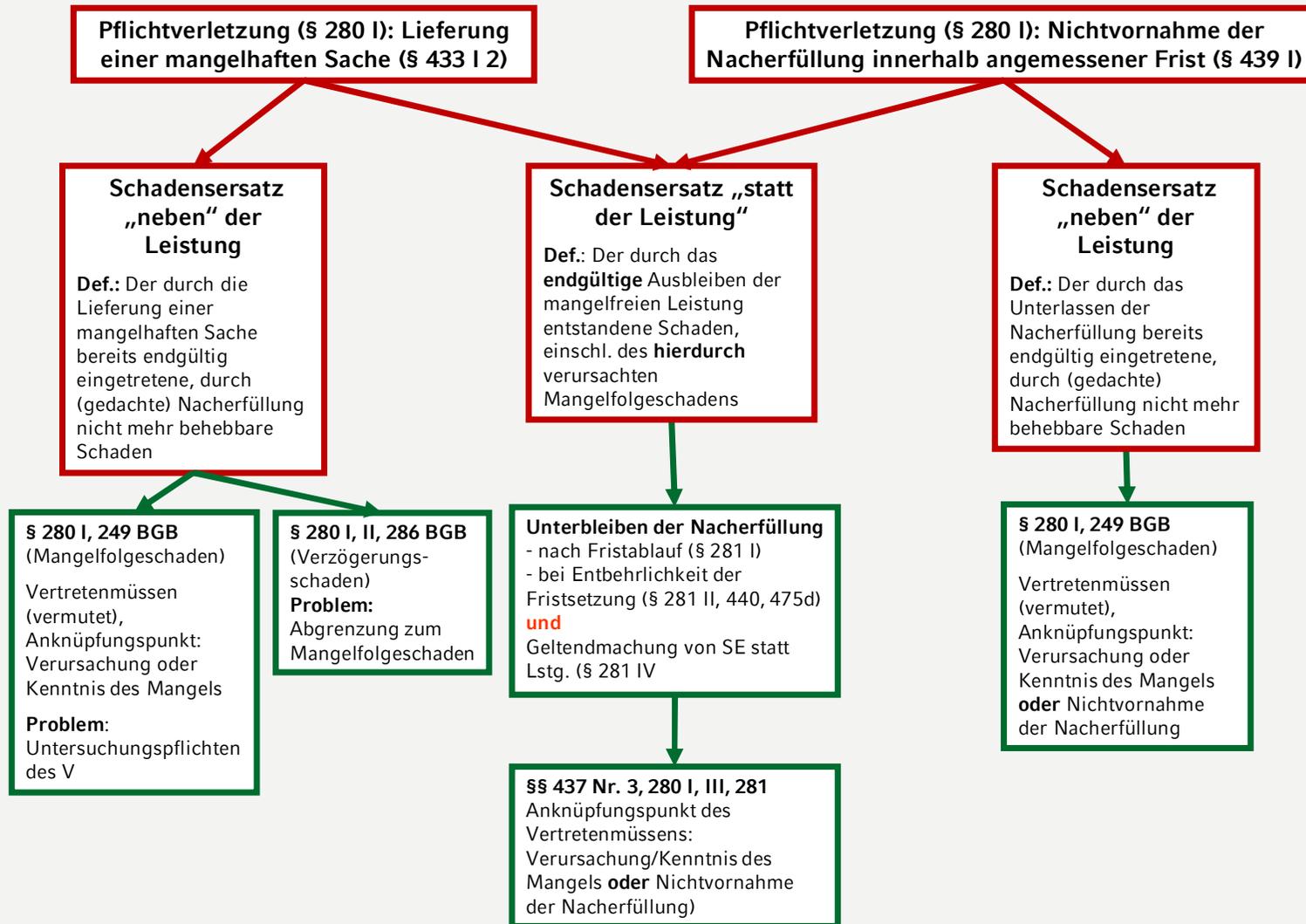




Pflichtverletzung und Schadensersatzansprüche des Käufers bei einem unbehebaren Sachmangel



Pflichtverletzungen und Schadensersatzansprüche des Käufers bei einem behebbaren Sachmangel



§ 7 Kaufrecht, Teil 6: Gewährleistung, Verjährung

A. Sonderregelung in § 438 I BGB

B. Abweichungen vom System der regelmäßigen Verjährung

- I. Dauer der Frist
- II. Fristbeginn
- III. Ratio

C. Gegenstand der Verjährung

- I. Anknüpfung an § 437 BGB
 1. Nacherfüllungsanspruch
 2. Mangelbedingte Schadensersatzansprüche, Abgrenzung zu mangelunabhängigen Pflichtverletzungen
- II. „Verjährung“ von Rücktritt und Minderung (§ 438 IV, V BGB)
 1. Grund der Sonderregelung
 2. Anknüpfung an den (fiktiven) Nacherfüllungsanspruch (§ 218 BGB), „mittelbare Verjährung“

D. Verjährungsfristen (§ 438 I BGB)

- I. 30 Jahre (§ 438 I Nr. 1 BGB)
- II. 5 Jahre
- III. Regelfrist: 2 Jahre
- IV. Regelverjährung (§ 438 III BGB)
 1. Arglistiges Verschweigen eines Mangels
 2. Maßgeblicher Zeitpunkt

E. Fristbeginn (§ 438 II BGB)

F. Fristende

- I. Berechnung (§ 188 II BGB)
- II. Neubeginn und Hemmung
 1. Neubeginn bei Anerkenntnis (§ 212 I Nr. 1 BGB)
 2. (Ablauf-)Hemmung bei Verhandlungen (§ 203 BGB)
 3. Ablaufhemmung beim Verbrauchsgüterkauf (§ 475e BGB)

G. Erhaltung der Mängelreue (§ 438 IV S. 2, V BGB)

H. Vereinbarungen über die Verjährung

- I. Grundsatz
- II. Die Bedeutung von Garantiefristen
- III. Eingeschränkte Parteiautonomie beim Verbrauchsgüterkauf (§ 476 II, III BGB)
- IV. AGB-Probleme

Literaturhinweise

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT § 4

Looschelders, SBT § 6

b) Rechtsprechung

BGH NJW 2006, 47

Inhaltskontrolle von Allgemeinen Einkaufsbedingungen unter neuem Kaufrecht: Verjährung, Neubeginn nach Nacherfüllung

BGH NJW 2007, 674

Unwirksamkeit des Rücktrittsrechts nach § 218 BGB; Verjährung des Anspruchs „aus“ erklärtem Rücktritt in der Regelverjährung

BGH NJW-RR 2007, 1612

Einrede des nichterfüllten Vertrags wg. Sachmängeln (§ 320 BGB) durch den Vertragspartner/Zedenten auch bei Abtretung von Gewährleistungsansprüchen

BGH v. 24.2.2016 - VIII ZR 38/15

Verjährung von Gewährleistungsansprüchen nach § 438 I Nr. 2 b BGB: Begriff des Bauwerks und der Verwendung für ein Bauwerk; Beweislast

§ 8 Kaufrecht, Teil 7: Rückgriff des Verkäufers (§§ 445a, 445b, 478 BGB)

A. Regelungszweck

- I. Persönlicher Anwendungsbereich, Terminologie
 1. Käufer
 2. Lieferant
- II. Sachlicher Anwendungsbereich
- III. Grundstruktur
 1. Unselbständiger Regress (§ 445a II BGB)
 2. Selbständiger Regress (§ 445a I BGB)
 3. Vermeidung von Regressfallen
 4. Kein „Durchgriff“
 5. Eingeschränkte Dispositivität (§ 478 II BGB)
 6. Untersuchungs- und Rügepflichten beim Handelskauf (§ 445a IV BGB, § 377 HGB)
 7. Fortsetzung in der Lieferkette (§ 445a III BGB)

B. Einzelheiten

- I. „Unselbständiger“ Regress (§ 445a II BGB): Modifikation der Gewährleistungsansprüche
 1. Grundvoraussetzungen
 - a) Neu hergestellte Sache
 - b) „Zurücknahme“ durch den Verkäufer
 2. Modifikationen im Einzelnen
 - a) Wegfall des Fristsetzungserfordernisses (§ 445a II BGB)
 - b) Ablaufhemmung der Verjährung (§ 445b II BGB)
- II. Selbständiger Regress (§ 445a I BGB): Aufwendungsersatzanspruch
 1. Voraussetzungen
 2. Verjährung (§ 445b I, II BGB)
 3. Fortsetzung in der Lieferkette (§ 445a III BGB)

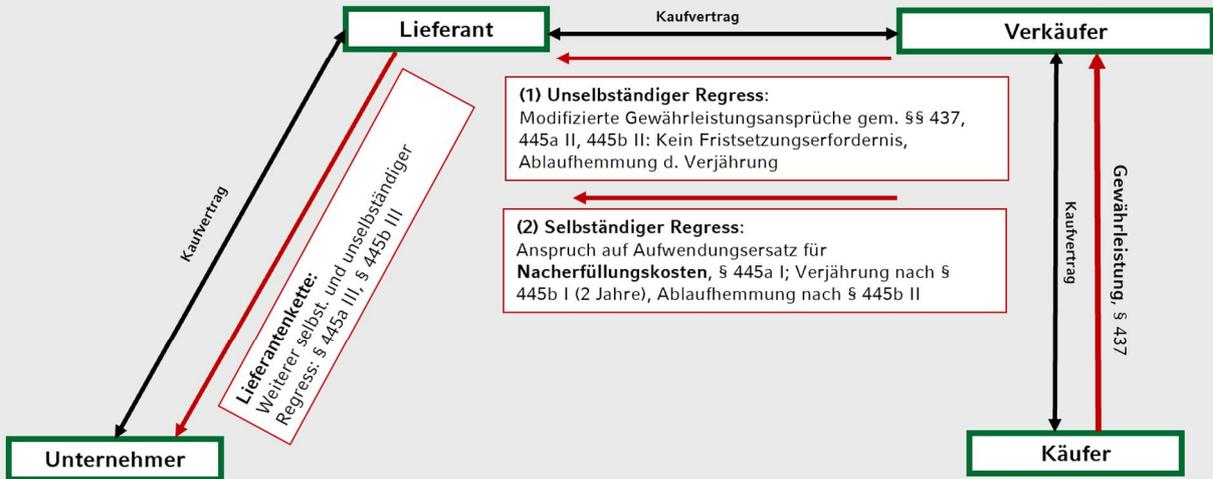
C. Besonderheiten beim Verbrauchsgüterkauf – Unternehmerregress (§ 478 BGB)

- I. Anwendungsbereich
- II. Geltung von § 477 BGB im Verhältnis zwischen Verkäufer und unternehmerischem Lieferant (§ 478 I BGB)
- III. Wirtschaftlich zwingender Charakter (§ 478 II BGB)
- IV. Geltung in der Lieferkette (§ 478 III BGB)

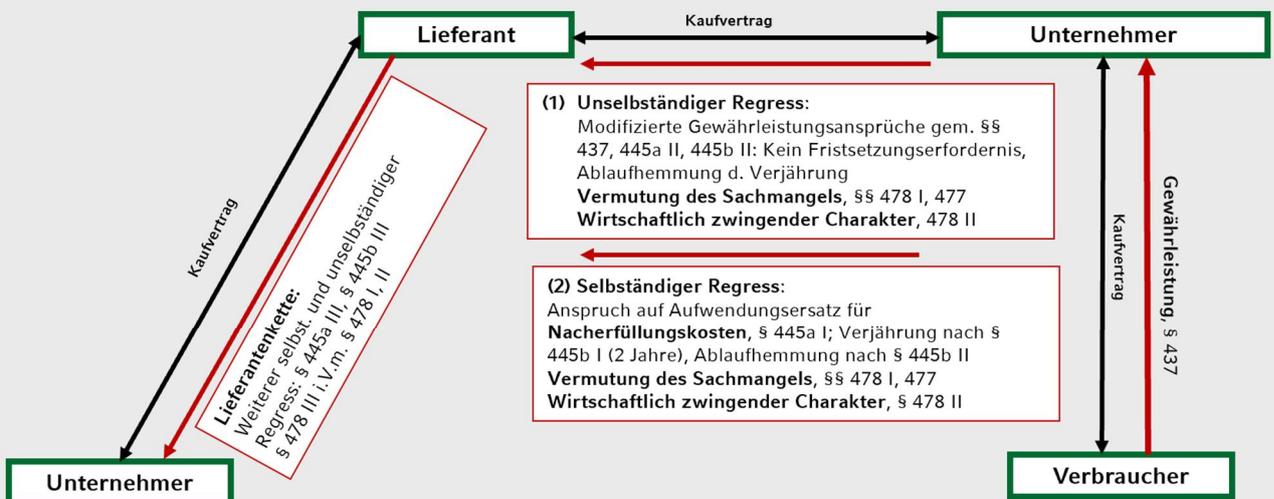
Literaturhinweise

Brox/Walker, SBT § 4
Looschelders, SBT § 9

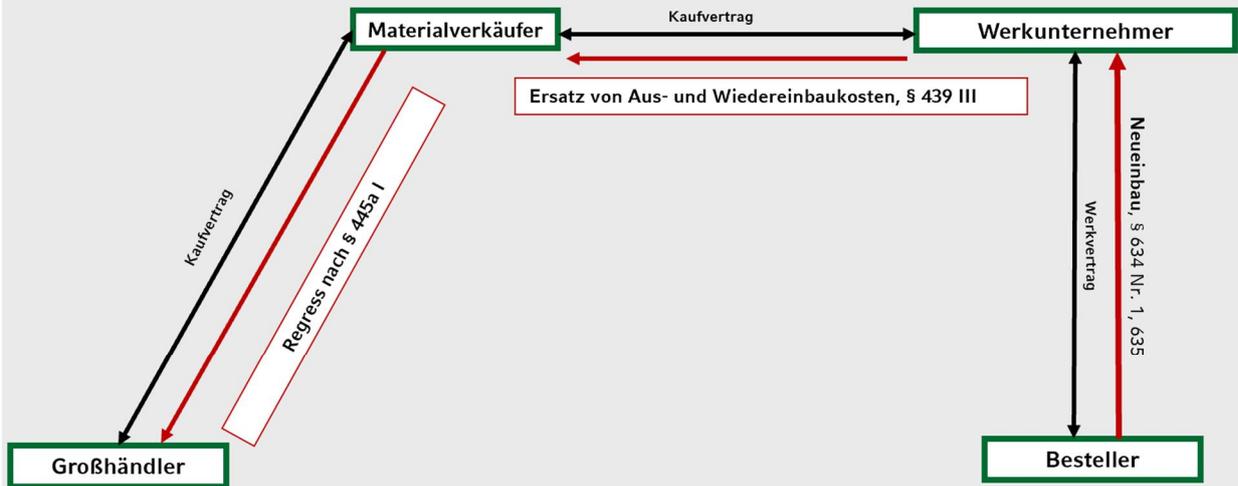
Verkäuferregress nach §§ 445a, 445b BGB



Unternehmerregress nach §§ 445a, 445b, 478 BGB (Verbrauchsgüterkauf am Ende der Kette)



Unternehmerregress nach §§ 439 III, 445a I BGB im Zusammenhang mit einem Werkvertrag



§ 9 Kaufrecht, Teil 8: Gewährleistung, Konkurrenz zu anderen Rechtsbehelfen

A. Gewährleistung und Anfechtung wegen Willensmängeln

- I. Inhalts- und Erklärungsirrtum (§ 119 I BGB)
- II. Arglistige Täuschung und rechtswidrige Drohung (§ 123 BGB)
- III. Eigenschaftsirrtum (§ 119 II BGB)
 1. Anfechtung durch den Verkäufer
 2. Anfechtung durch den Käufer

B. Gewährleistung und Bereicherungsrecht (aliud-Lieferung)

C. Aliud-Lieferung und § 241a BGB

D. Gewährleistung und *culpa in contrahendo*

- I. Haftung für fahrlässige Falschangaben/Aufklärungspflichtverletzung über mangelbegründende Umstände
- II. Verletzung selbständiger und unselbständiger Beratungspflichten
- III. Verletzung mangelunabhängiger Nebenpflichten

E. Gewährleistung und Deliktsrecht („weiterfressende Mängel“)

Literaturhinweise

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT § 4
Looschelders, SBT § 8

b) Speziell

Dauner-Lieb/Arnold JuS 2002, 1175

Lorenz JuS 2003, 36

Häublein NJW 2003, 388

Noch einmal: Die Falschlieferung beim Stückkauf

Aliud, Peius und indebitum im neuen Kaufrecht

Der Beschaffenheitsbegriff und seine Bedeutung für das Verhältnis der Haftung aus culpa in contrahendo zum Kaufrecht

c) Rechtsprechung

zur Irrtumsanfechtung nach § 119 II BGB (Eigenschaftsirrtum):

BGHZ 63, 369

BGH NJW 1979, 160 ff

RGZ 135, 339 ff

„Jawlensky“-Fall

„Mercedes-Fall“ (= BGHZ 72, 252, dort aber Irrtumsproblematik nicht abgedruckt!)

Fehlerbegriff, Abgrenzung Sachmangel/aliud beim Stückkauf, Verhältnis der Irrtumsanfechtung zu §§ 459 ff BGB bei Anfechtung durch den Käufer („Ruisdael-Fall“)

Hinweis: Das aliud steht gem. § 434 III BGB einem Sachmangel gleich.

BGH NJW 1988, 2597

Irrtumsanfechtung nach § 119 II BGB durch den Verkäufer („Duveneck/Leibl“-Fall)

zur Haftung für fahrlässige/vorsätzliche Falschangaben über mängelbegründende Eigenschaften aus c.i.c.:

BGHZ 60, 319	„Seegrundstück“-Fall
BGH NJW 1990, 1658	Bierumsatz einer Gaststätte
BGH NJW 1991, 1673 ff	"Böse Nachbarn"
BGH NJW 2001, 2875	Verhältnis der Rechtsmängelgewährleistung zu Schadensersatzansprüchen aus culpa in contrahendo bei schuldhafter Nichtaufklärung; Inhalt des Schadensersatzanspruchs ("Minderung durch c.i.c.")
BGH NJW 2001, 2326	Arglistiges Verschweigen eines Mangels: "Erklärung ins Blaue" bei Nichterinnerung
BGH NJW 2003, 2824	Bedeutung der Bezeichnung „fabrikneu“ beim Kauf eines Kfz – konkludente Beschaffenheitsvereinbarung, Aufklärungspflichten des Verkäufers bei bevorstehendem Modellwechsel, Haftung aus culpa in contrahendo
BGH NJW 2007, 3057	Aufklärungspflicht des Verkäufers - Haftung aus culpa in contrahendo bei Nichtaufklärung über Warnhinweise in der Montageanleitung (§§ 280 I, 311 II, 241 II BGB)
BGH NJW 2010, 858	Haftung aus culpa in contrahendo (§§ 280 I, 311 II, 241 II BGB) bei vorsätzlicher Verletzung von Aufklärungspflichten; Kausalität: Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens; Konkurrenz zur Sachmängelgewährleistung (§ 437 BGB); Verjährung; Haftung Dritter aus culpa in contrahendo (Sachwalterhaftung) nach § 311 III BGB
BGH v. 6.11.2015 - V ZR 78/14	Konkurrenz zwischen kaufrechtlicher Gewährleistung und Haftung aus culpa in contrahendo (§§ 280 I, 311 II, 241 II BGB); Voraussetzungen einer Aufklärungspflicht bei Wohnflächenangaben; Abgrenzung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit bei Falschangaben

zur Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB):

BGH NJW 2012, 373	Verhältnis von kaufrechtlicher Gewährleistung (§ 437 BGB) und Fehlen der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB); Rechtsfolgen des Fehlens der Geschäftsgrundlage: Anspruch auf Vertragsanpassung; unmittelbare Leistungsklage bei verweigerter Mitwirkung
-------------------	---

zu deliktischen Ansprüchen ("Weiterfresser"):

BGHZ 67, 359	Schwimmschalterfall
BGH NJW 1990, 908	Weinkorken
BGHZ 86, 256	"Gaszugfall"
BGH NJW 2001, 1346	(Keine) Eigentumsverletzung des späteren Käufers bei Beschädigung eines Grundstücks ("Quasi-Weiterfresser-Schaden")

BGH NJW 2004, 1032

Arglistiges Verschweigen eines Mangels,
Mangelfolgeschaden und Verjährung, deliktische Haftung bei „weiterfressendem“ Mangel

§ 10 Kaufrecht, Teil 9: Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff BGB)

- A. Unionsrechtliche Vorgaben der Warenkaufrichtlinie
- B. Systematik der §§ 474 ff BGB
- C. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich (§ 474 I, II 2 BGB)
- D. Abweichungen von den Allgemeinen Vorschriften zugunsten des Verbrauchers
 - I. Abweichende Regelung der Fälligkeit (§ 475 I BGB)
 - II. Gefahrübergang beim Versandungsverkauf (§ 475 II BGB)
 - III. Kein Nutzungsersatz bei der Nacherfüllung (§ 475 III 1 BGB)
 - IV. Ausschluss der Anwendbarkeit von § 442 BGB (§ 475 III 2 BGB)
 - V. Vorschussanspruch für Nacherfüllungsaufwendungen (§ 475 IV BGB)
 - VI. Eingeschränkte Abdingbarkeit
 - 1. Verbot des Haftungsausschlusses für Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung (§ 476 I 1 BGB)
 - 2. Besondere Voraussetzungen für negative Beschaffenheitsvereinbarungen (§ 476 I 2 BGB)
 - 3. Verbleibende Möglichkeiten zur Haftungsbeschränkung
 - a) Ausschluss von Schadensersatzansprüchen
 - b) Verkürzung der Verjährung
 - (1) Neu hergestellte Sachen
 - (2) Gebrauchte Sachen
 - c) AGB-Probleme (§ 309 Nr. 7, 8 BGB)
 - (1) AGB-Vorbehalt in § 476 I 2 BGB
 - (2) Verbleibende Spielräume
 - VII. Beweislastumkehr für den Zeitpunkt der Mangelhaftigkeit (§ 477 BGB)
Sonderregelung für Garantien - Transparenz und Mindestinhalt (§ 479 BGB)
 - VIII. Besonderheiten im Regress (§ 478 BGB)

Literaturhinweise

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT § 7

Looschelders, SBT § 14

b) Speziell

S. Lorenz NJW 2021, 2065

Die Umsetzung der EU-Warenkaufrichtlinie in deutsches Recht

c) Rechtsprechung

BGH NJW 2005, 1039

Verbrauchsgüterkauf: Agenturgeschäfte im Gebrauchtwagenhandel, Haftungsausschluss und Umgehungsverbot gem. § 475 I BGB

BGH NJW 2005, 1045

Verbraucherbegriff i.S.v. §§ 474, 13 BGB bei Vortäuschen der Händlereigenschaft durch einen Verbraucher

BGH NJW 2005, 3490

Mängelvermutung nach § 477 BGB bei äußeren Beschädigungen; Rücktrittsausschluss nach § 323 V S. 2 BGB

BGH NJW 2006, 1066

Gewährleistungsausschluss beim Leasing ("leasingtypische Abtretungskonstruktion")

	und Umgehungsverbot beim Verbrauchsgüterkauf
BGH NJW 2007, 759	Rechtsfolgen eines unzulässigen Umgeschäfts beim Verbrauchsgüterkauf durch "Vorschieben" eines Verbrauchers als Verkäufer ("Strohmann"-Fälle)
BGH NJW 2007, 2619	Verbrauchsgüterkauf: Beweislast für die Verbrauchereigenschaft; Mängelvermutung nach § 476 BGB a.F. (§ 477 BGB n.F.): Unvereinbarkeit der Vermutung mit der Art des Mangels
BGH NJW 2011, 3435	Verbrauchsgüterkauf, Unternehmerbegriff (§ 14 BGB): Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs i.S.v. § 474 I BGB bei "branchenfremden Geschäft" eines Unternehmers
EuGH v. 4.6.2015 - Rs C-497/13 (Faber)	Sachliche Reichweite der Mängelvermutung in Art. 5 Abs. 3 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Erstreckung auf den "Grundmangel"; Auswirkungen auf die Auslegung von § 476 BGB a.F.
BGH v. 9.10.2019 - VIII ZR 240/18	Sachlicher Anwendungsbereich des Verbrauchsgüterkaufrechts (§§ 474 ff BGB): Begriff der "gebrauchten Sache" i.S.v. § 474 II 2 BGB; Verkürzung der Verjährung durch AGB am Maßstab von § 309 Nr. 7a und b BGB; "Verjährung" des Rücktrittsrechts gem. § 218 BGB

§ 11 Kaufrecht, Teil 10: Besondere Arten des Kaufs (Vorkauf, Wiederkauf, Kauf auf/nach Probe, Internationaler Kauf)

A. Vorkaufsrecht (§§ 463 ff BGB)

- I. Begriffsdefinition
- II. Rechtsnatur
- III. Zwingende und dispositive Regelungen
- IV. Begründung
- V. Ausübung
- VI. Folgen der Ausübung

B. Wiederkaufsrecht (§§ 456 BGB)

C. Proben beim Kauf

- I. Kauf nach Probe
- II. Kauf auf Probe (§§ 454 f BGB)
- III. Kauf zur Probe

D. Internationaler Kauf

- I. UN-Kaufrecht (CISG)
- II. Internationales Privatrecht (IPR)
- III. Entwurf eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts (GEKR)

Literaturhinweise

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT § 7

Looschelders, SBT §§ 13, 15

b) Speziell

Schreiber Jura 2012, 114

Die Vorkaufsrechte des BGB

c) Rechtsprechung

BGH NJW 2011, 515

BGH NJW-RR 2004, 1058

BGH v. 1.10.2010 - V ZR 173/09

Wirksamkeit langfristiger Wiederkaufsrechte

Kauf auf Probe und Beginn der Widerrufsfrist nach §§ 312d, 355 II BGB

Vorkaufsrecht (§ 463 BGB): Kein Einfluss einer Vertragsaufhebung auf den Vorkaufsfall

§ 12 Gewährleistung bei Verträgen über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 327d – 327n BGB)

A. EU-rechtlicher Hintergrund: Umsetzung der Digitale Inhalte-Richtlinie zum 1.1.2022

B. Anwendungsbereich (§ 327 BGB)

I. Persönlicher Anwendungsbereich

II. Sachlicher Anwendungsbereich

1. Digitale Produkte

a) Digitale Inhalte (§ 327 II S. 1 BGB)

b) Digitale Dienstleistungen (§ 327 II S. 2 BGB)

2. Entgeltlichkeit; Daten als Entgelt (§ 327 III BGB)

3. Digitale Produkte auf körperlichen Datenträgern (§§ 327 V, 475a I BGB)

III. Gemischte Verträge

1. Paketverträge (§ 327a I BGB): Anwendung nur auf digitale Elemente

2. Sachen mit digitalen Produkten (§§ 327a II, 475a II BGB): Anwendung nur auf digitale Elemente

3. Waren mit digitalen Elementen (§ 327a III BGB): Alleinige Anwendung von (Verbrauchsgüter-)kaufrecht

C. Bereitstellungspflicht und Allgemeines Leistungsstörungenrecht (§§ 327b, c BGB)

D. Eigener Vertragstyp oder vertragstypenneutrale Regelung eines Leistungsgegenstands?

I. Kauf digitaler Inhalte (§ 453 I 2 BGB)

II. Schenkung digitaler Produkte (§ 516a BGB)

III. Miete digitaler Produkte (§§ 548a, 578b BGB)

E. Gewährleistungsrecht der §§ 327d – 327n BGB

I. Parallelen zum Kaufrecht

1. Pflicht zur mangelfreien Leistung (§ 327d BGB)

2. Produktmangel (§ 327e BGB)

a) Kumulation von objektivem und subjektivem Fehlerbegriff (§ 327e Abs. 1 BGB)

b) Maßgeblicher Zeitpunkt

c) Aktualisierungspflicht (§ 327f)

d) Grenzen negativer Beschaffenheitsvereinbarungen (§ 327h)

e) Beweislastumkehr (§ 327k BGB)

3. Rechte des Verbrauchers (§ 327i BGB)

a) Nacherfüllung (§§ 327i Nr. 1, 327l BGB)

b) Vertragsbeendigung (§§ 327i Nr. 2, 327m I, II, IV, V BGB) und Minderung (§§ 327i Nr. 2, 327n BGB)

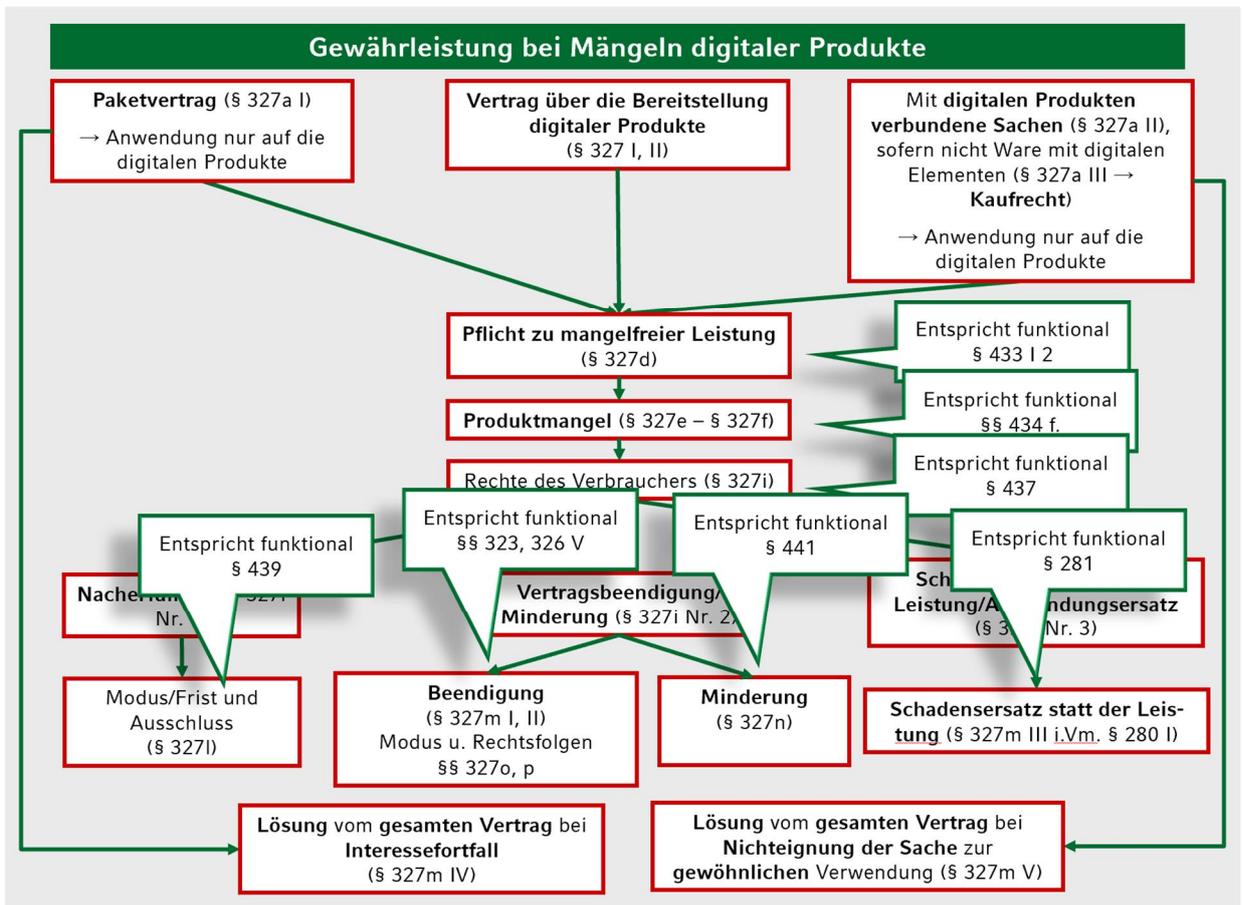
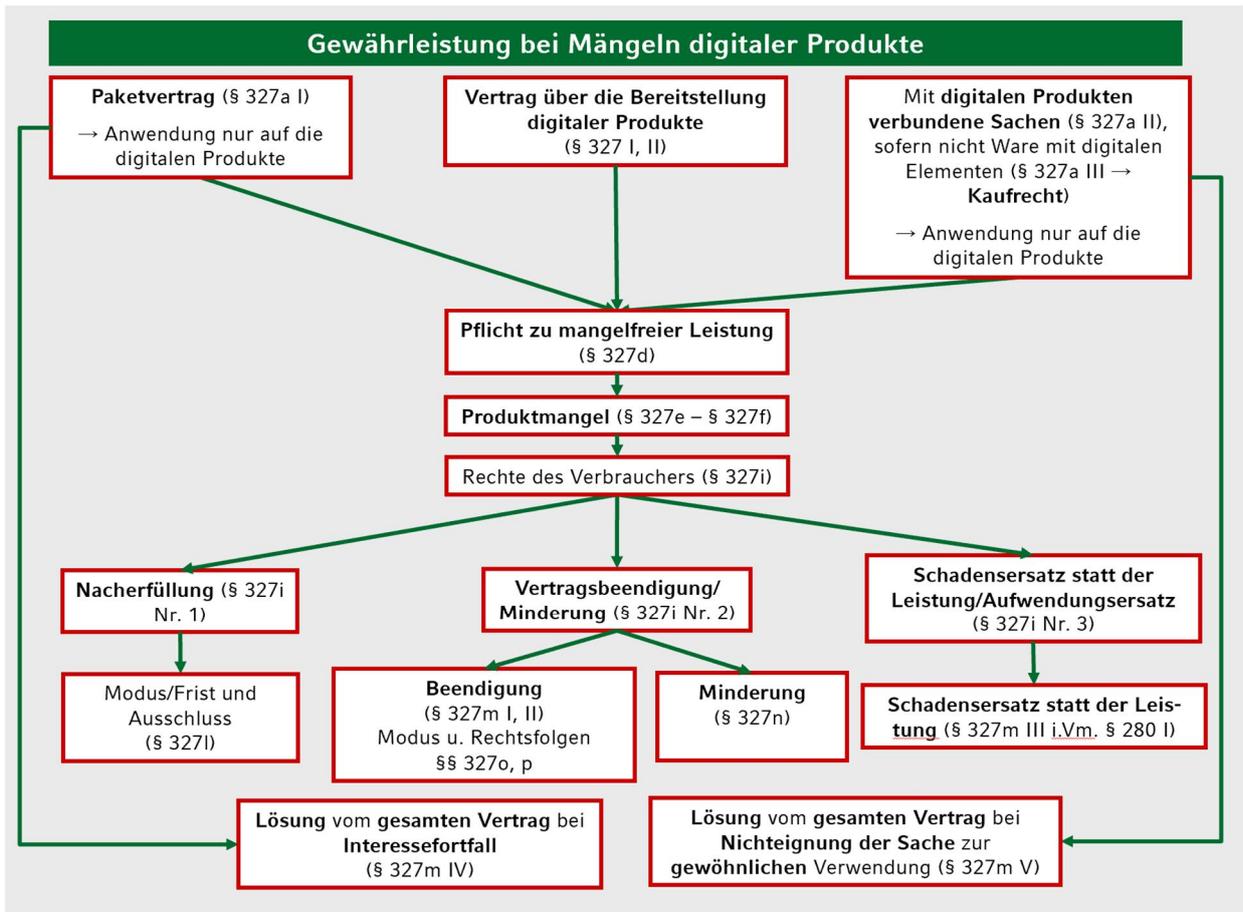
c) Schadensersatz und Aufwendungsersatz (§§ 327i Nr. 3, 327m III BGB)

d) Lösung vom Gesamtvertrag bei Mischprodukten

- (1) Paketverträge (§ 327m IV BGB)
- (2) Sachen mit digitalen Produkten (§ 327m V BGB)
- 4. Verjährung (§ 327j BGB)
- 5. Grenzen abweichender Vereinbarungen (§ 327s BGB)
- 6. Unternehmerregress (§§ 327t, 327u BGB)

F. Besondere Regelungen im Verbrauchsgüterkaufrecht

- I. Verbrauchsgüterkaufvertrag über digitale Produkte (§ 475a BGB)
 - 1. Körperlicher Datenträger (§ 475a I BGB)
 - 2. Ware mit nicht funktionsnotwendigen digitalen Produkten (§ 475a II BGB)
- II. Waren mit digitalen Elementen
 - 1. Definition (§ 327a III BGB)
 - a) Funktionales Element
 - b) Bereitstellungspflicht des Verkäufers (§§ 475b I, 327a III 2 BGB)
 - 2. Alleinige Anwendung von Verbrauchsgüterkaufrecht (§ 327a III 1 BGB)
 - 3. Sachmangel (§ 475b II – VI BGB)



§ 13 Tausch und Schenkung

A. Tausch (§ 480 BGB)

- I. Begriff - Abgrenzung zu anderen Verträgen
- II. Rechtsfolgenverweisung auf den Kauf

B. Schenkung (§§ 516 ff BGB)

- I. Inhalt der Schenkung
 1. Abgrenzung zu anderen Verträgen
 2. Weitere Einschränkungen
- II. Vertrag
 1. Willensübereinstimmung
 2. Einigsein über Unentgeltlichkeit der Zuwendung
 3. Handschenkung und Schenkungsversprechen (§ 518 BGB); Abgrenzung Schenkung unter Lebenden/von Todes wegen
- III. Haftung des Schenkers
 1. Hauptleistung
 2. Integritätsschutz
 3. Schenkung digitaler Produkte (§ 516a BGB)
 - a) Schenkung gegen Daten (§ 327 III BGB)
 - b) Haftung des Schenkers (§ 516a I 2, II, 327 ff)
- IV. Beständigkeit der Schenkungscausa
 1. Sphäre des Schenkers
 - a) Vor Übergabe (§ 519 BGB)
 - aa) Einrede des (drohenden) Notbedarfs
 - bb) Sonstige Versprechen
 - b) Nach Übergabe (§ 528 BGB)
 - aa) Gegenwärtiger Notbedarf
 - bb) Anfechtungsrecht (§ 134 InsO, § 4 AnfG)
 - cc) Beschränkungen des Rückforderungsrechts
 2. Sphäre des Beschenkten - grober Undank
- V. Schenkung unter Auflage - Abgrenzung zum gegenseitigen Vertrag
- VI. Gemischte Schenkung
- VII. Zuwendungen unter Ehegatten
- VIII. Anderweitige Schwächen des unentgeltlichen Erwerbs (§§ 816 Abs. 1 S. 2, 822, 988 BGB)

Literaturhinweise

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT §§ 8, 9

Looschelders, SBT §§ 16, 18

b) Speziell

Schreiber Jura 2013, 361

Grundlagen des Schenkungsrechts

c) Rechtsprechung

BGHZ 82, 345

Qualifikation einer dauerhaften unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung auch bei erheblichem Vermögenswert als Leihe, nicht Schenkung

BGHZ 93, 23 ff

Haftung aus pVV (jetzt §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB): Haftungsmaßstab des § 521 BGB bei

BGH NJW 2006, 988	Verletzung einer Schutzpflicht ("Kartoffelpülpel-Fall") Gewährleistung beim Tausch (Anwendung des Kaufrechts); Rechtsfolgen der Selbstvornahme der Mängelbeseitigung; Vertretenmüssen und Nacherfüllung
BGH NJW 2009, 2737	Vorliegen einer Schenkung bei Prämienversprechen, Erfordernis der Unentgeltlichkeit, Abgrenzung zu remunerativen (belohnenden) Schenkung
BGH NJW 2010, 2022	Zuwendungen von Schwiegereltern als Schenkung (nicht "unbenannte Zuwendung"); Wegfall der Geschäftsgrundlage bei Ehescheidung (Änderung der Rspr.); Voraussetzungen der Zweckverfehlungskondiktion (§ 812 I S. 2 Alt. 2 BGB)
BGH v. 19.7.2011 - X ZR 140/10	Rückforderung einer Schenkung wegen Notbedarf (§ 528 BGB), maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Frist des § 529 BGB bei Grundstücksschenkungen; unentziehbare Rechtsstellung (Anwartschaftsrecht) des Auflassungsempfängers
BGH v. 18.10.2011 - X ZR 45/10	Voraussetzungen einer gemischten Schenkung
BGH NJW 2012, 2728	Abgrenzung von Schenkung und ehebezogener ("unbenannter") Zuwendung
BGH v. 13.11.2012 - X ZR 80/11	Schenkungswiderruf wegen groben Undanks (§ 530 I BGB); Rückforderung einer Zweck-schenkung nach § 812 I S. 2 Alt. 2 BGB (Zweckverfehlungskondiktion)
BGH v. 25.3.2014 - X ZR 94/12	Voraussetzung eines Schenkungswiderrufs wegen groben Undanks (§ 530 BGB); subjektive Voraussetzungen
BGH v. 15.11.2022 - X ZR 40/20	Sittenwidrigkeit einer Schenkung bei Verursachung oder Kenntnis einer Zwangslage

§ 14 Mietrecht, Teil 1: Definition, Zustandekommen und Pflichten des Vermieters

A. Gesetzssystematik

- I. Allgemeine Regeln (§§ 535 ff BGB)
- II. Miete digitaler Produkte (§§ 548a, 578b BGB)
- III. Mietverhältnisse über Wohnraum (§§ 549 ff BGB)
- IV. Mietverhältnisse über andere Sachen (§§ 578 ff)

B. Definition und Abgrenzung zu anderen Gebrauchsüberlassungsverträgen

- I. Begriffsbestimmung
- II. Abgrenzung
 1. Kauf
 2. Leihe
 3. Pacht
 4. Darlehen
- III. Arten der Miete

C. Zustandekommen

- I. Regelungen des Allgemeinen Teils
- II. Form des Wohnraummietvertrags (§ 550 BGB)
- III. Prämien und Ablösevereinbarungen bei Wohnraummietverträgen
 1. Kein Vermittlungsentgelt (§ 2 Abs. 2 WoVermittG)
 2. Verbot von Auszugsprämien (§ 4a WoVermittG)
 3. Ablösevereinbarungen (§ 4a WoVermittG)
 4. Rückzahlungsanspruch (§ 5 WoVermittG)

D. Pflichten des Vermieters

- I. Überlassung und Instandhaltung der Mietsache zum vertragsmäßigen Gebrauch (§ 535 BGB)
- II. Zusicherung von Eigenschaften (§ 536 Abs. 2 BGB)
- III. Nichterfüllung oder Verzug - fristlose Kündigung (§ 543 Abs. 1, 2 BGB)
- IV. Schlechterfüllung - Haftung bei Mängeln
 1. Sachmängel
 - a) Nacherfüllungsanspruch (§ 535 BGB)
 - b) Zurückbehaltungsrecht (§ 320 BGB)
 - c) Minderung (§ 536 BGB)
 - d) Fristlose Kündigung (§ 543 BGB)
 - e) Schadenersatz (§ 536a BGB)
 - aa) Bei Übergabe vorhandene oder spätere Mängel
 - bb) Reichweite des Ersatzes
 - cc) Geschützter Personenkreis
 - dd) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
 - ee) Abdingbarkeit
 - f) Aufwendungsersatz bei Selbstvornahme nach Verzug des Vermieters (§ 536a Abs. 2 BGB)
 - g) Ausschluss der Sachmängelhaftung
 - aa) Kenntnis des Mangels (§ 536b BGB)
 - bb) Unterlassende Mängelanzeige (§ 536c BGB)
 2. Rechtsmängel (§ 536 Abs. 3 BGB)
- V. Miete digitaler Produkte durch Verbraucher (§ 578b BGB)
- VI. Weitere Vermieterpflichten
 1. Tragung der Lasten der Mietsache (§ 535 BGB)
 2. Ersatz von Verwendungen (§ 539 Abs. 1 BGB)

3. Duldung der Wegnahme von Einrichtungen, Abwendungsrecht (§§ 539 Abs. 2, 552 BGB)
4. Nebenpflichten aus Treu und Glauben (§ 242 BGB)

Literaturhinweise:

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT § 10; § 11 I, II

Looschelders, SBT § 22 I-IV

b) Rechtsprechung:

BGH NJW 2005, 3284	Leistungsverweigerungsrecht nach § 275 II BGB bei Mangel der Mietsache (§ 535 BGB); Voraussetzung der Unmöglichkeit der (subjektiven) Mängelbeseitigung (§ 275 I BGB)
BGH NJW-RR 2006, 294	Bereicherungsansprüche des Mieters wegen Investitionen in die Mietsache: Maßgeblicher Bereicherungsschuldner bei Vermieterwechsel
BGH JuS 2008, 86	Kein Ausschluss des Erfüllungsanspruchs des Mieters aus § 535 Abs. 1 S. 2 BGB bei Gewährleistungsausschluss wegen Kenntnis des Mangels; Zurückbehaltungsrecht nach § 320 BGB (Einrede des nichterfüllten Vertrags) und § 242 BGB
BGH NJW 2008, 1216	Selbstbeseitigung eines Mangels durch den Mieter; Verhältnis von § 536a II BGB zu § 539 BGB und § 536a I BGB
BGH NJW 2009, 3421	Rechtsmangel im Mietrecht: Tatsächliche Nutzbarkeitseinschränkung; Gewährleistungsausschluss nach § 536b Satz 1 BGB (Kenntnis des Mangels)
BGH NZM 2009, 855	Mietrecht: Begriff des Mangels, vertragsgemäßer Gebrauch; Voraussetzungen einer konkludenten Beschaffenheitsvereinbarung

BGH NJW 2010, 1292	Mietrecht: Unverjährbarkeit des Anspruchs auf Mängelbeseitigung (§ 535 I S. 2 BGB: Erhaltungspflicht des Vermieters) während des laufenden Mietverhältnisses; Voraussetzungen der Verwirkung
BGH v. 21.7.2010 - XII ZR 189/08	Verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel beim Mietvertrag gem. § 536a I BGB; Voraussetzungen des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte; Haftungsabgrenzung durch AGB, überraschende Klausel
BGH NJW 2011, 3085	Abgrenzung von Rechts- und Sachmangel im Miet- und Pachtrecht bei öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen (Nichtraucherschutz); (kein) Schadensersatzanspruch des Pächters wegen Umsatzeinbußen infolge des Nichtraucherschutzgesetzes
BGH NJW 2012, 1431	Fitnessstudiovertrag als Mietvertrag; Klauselkontrolle der Laufzeit nach § 307 BGB; Recht zur außerordentlichen Kündigung von Dauerschuldverhältnissen nach § 314 BGB: Vorliegen eines "wichtigen Grundes"; AGB-Kontrolle einer Beschränkung des Rechts zur außerordentlichen Kündigung
BGH v. 19.12.2012 - VIII ZR 152/12	Subjektiver und objektiver Fehlerbegriff im Mietrecht - Anforderungen an eine (konkludente) Beschaffenheitsvereinbarung ("ruhige Lage")
BGH v. 29.4.2015 - VIII ZR 197/14	Mangelbegriff im Mietrecht: Objektiver und subjektiver Fehlerbegriff (Kinderlärm)
BGH v. 13.4.2016 - VIII ZR 198/15	Minderung der Miete, Begriff des Sachmangels im Mietrecht

§ 15 Mietrecht, Teil 2: Pflichten des Mieters

A. Zahlung der "Miete" (§ 535 Abs. 2 BGB)

- I. Keine Abnahmepflicht
- II. Anrechnung ersparter Aufwendungen und Vorteile (§ 537 BGB)
- III. Fälligkeit (§§ 556b, 579 BGB)
- IV. Beschränkte Wirkung von Aufrechnungsverboten (§ 556b Abs. 2 BGB)

B. Höhe des Mietzinses (§§ 557 ff BGB)

- I. Allgemeine Grenzen der Vertragsfreiheit
- II. Sonderregelung bei Wohnraummietverträgen
 1. Ausschluss der Änderungskündigung (§ 557 III BGB)
 2. Beschränkte Zulässigkeit von Staffelmiete und Indexmiete (§§ 557a, 557b BGB)
 3. Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete (§ 558 BGB)
 - a) Kappungsgrenze
 - b) Form und Begründung: Mietspiegel und Mietdatenbanken
 - c) Erhöhungsverlangen, Erfordernis der Zustimmung des Mieters
 4. Mieterhöhung bei Modernisierung (§ 559 BGB)
 5. Mieterhöhung bei Betriebskostensteigerung (§ 560 BGB)
 6. Sonderkündigungsrecht des Mieters (§ 561 BGB)

C. Sicherung des Mietzinses

- I. Vermieterpfandrecht (§§ 562 ff BGB)
 1. Normzweck, Anwendungsbereich
 2. Entstehung und Inhalt
 3. Erlöschen (§ 562a BGB)
 4. Verwertung
- II. Kautionsol style="list-style-type: none;">- 1. Vorzüge gegenüber dem Vermieterpfandrecht
- 2. Zwingende Ausgestaltung bei der Wohnraummiete (§ 551 BGB)

D. Einhaltung der Grenzen des vertragsmäßigen Gebrauchs

- I. Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch - Schaden (§ 538 BGB)
 1. Dispositive Regelung
 2. Überwälzung auf den Mieter: „Schönheitsreparaturen“
 - a) Begriff
 - b) Abgrenzung zu Kleinreparaturen
 - c) Zulässigkeit von Klauseln
 - d) Synallagmatische Pflicht, Entgeltcharakter
- II. Weitervermietung (§§ 540, 553 BGB)
 1. Genehmigungspflicht
 2. (Kein) Anspruch auf Erlösherausgabe bei unberechtigter Untervermietung
 3. Verknüpfung mit Mieterhöhung
- III. "Hausordnung", (ergänzende) Auslegung des Mietvertrags
- IV. Sanktionen des Vermieters
 1. Unterlassungsanspruch (§ 541 BGB)
 2. Fristlose Kündigung (§ 543 BGB)
 3. Schadenersatz (§ 549 II BGB)
- V. Verjährung des Ersatzanspruchs des Vermieters (§ 548 BGB)
 1. Anwendungsbereich
 2. Anwendung auf konkurrierende Ansprüche

E. Weitere Mieterpflichten

- I. Anzeige von Mängeln (§ 536c BGB)
- II. Pflicht zur Vornahme dringender Erhaltungsarbeiten
- III. Duldung von Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten (§ 554 BGB)
- IV. Rückgabe der Mietsache nach Beendigung des Mietvertrags (§ 546 I BGB)
 1. Vertragsansprüche gegen Dritte (§ 546 II BGB)
 2. Kein Zurückbehaltungsrecht wegen Ansprüchen des Mieters bei Wohnraummiete (§ 570 BGB)
 3. Entschädigung bei verspäteter Rückgabe (§ 546a und weitere Ansprüche)
 4. Stillschweigende Verlängerung des Mietvertrags (§ 545 BGB)

Literaturhinweise:

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT § 11 III
Looschelders, SBT §§ 22 V

b) Rechtsprechung

BGHZ 61, 227	Schadensersatzansprüche des Vermieters aus Delikt und kurze Verjährung des § 558 BGB a.F. (jetzt § 548 BGB), Einbeziehung von Hilfspersonen in den Schutzbereich des Vertrages ("Explodierende Frittenbude")
BGHZ 131, 297	(Keine) Ansprüche des Vermieters auf Zahlung des Untermietzinses bei unberechtigter Untervermietung
BGH NJW 2000, 1105 (Bestätigung und Weiterführung von BGHZ 122, 163)	Mietzahlungspflicht des gebrauchsunwilligen Mieters bei anderweitiger Vermietung der Räume durch den Vermieter
BGH NJW 2003, 2601	Rechtsfolgen einer vorbehaltlosen Mietzahlung bei Kenntnis des Mangels der Mietsache; Voraussetzungen eine Analogie: Planwidrige Regelungslücke
BGH NJW 2005, 425	Hinfällig gewordene Schönheitsreparaturen und ergänzende Auslegung des Mietvertrags
BGH NJW-RR 2009, 1522	Verpflichtung zur Herausgabe von Untermieterlös nach Rechtshängigkeit des Herausgabeanspruchs des Vermieters
BGH v. 23.10.2013 - VIII ZR 402/12	Verjährung von Ersatzansprüchen des Vermieters nach § 548 I 2 BGB: Fristbeginn; Begriff des "Zurückerhaltens"
BGH v. 11.6.2014 - VIII ZR 349/13	Voraussetzungen der Pflicht zur Erteilung der Erlaubnis zur Untervermietung nach § 553 I BGB; Schadensersatz bei Verweigerung der Erlaubnis
BGH v. 27.5.2015 - XII ZR 66/13	Keine Mietminderung beim Anspruch auf Fortzahlung der Miete nach Beendigung des Mietverhältnisses gem. § 546a BGB
BGH v. 31.8.2022 - VIII ZR 132/20	Kurze Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Vermieters nach § 548 Abs .1 BGB: Verjährungsbeginn mit Rückgabe, keine Anwendung der Maximalverjährungsfristen des §§ 199 Abs. 3 Nr. 2 BGB

§ 16 Mietrecht, Teil 3: Übergang des Mietverhältnisses

A. Veräußerung der Mietsache

- I. "Veräußerung bricht nicht Miete" (§ 566 BGB)
 1. Ausgangspunkt: Miete als (relatives) obligatorisches Recht
 2. Verdinglichung des Mietrechts - gesetzliche Vertragsübernahme
- II. Schutz des Erwerbers gegenüber Vorausverfügungen (§ 566b BGB)
- III. Schutz des Mieters (§ 566d, e BGB)
- IV. Haftung des Veräußerers (§ 566 Abs. 2 BGB)

B. Gewerbliche Weitervermietung (§ 565 BGB)

C. Tod des Vermieters

D. Tod des Mieters

- I. Eintrittsrecht und Fortsetzungsrecht (§§ 563 ff BGB)
 1. Einbezogener Personenkreis
 2. Haftung (§ 563b BGB)
- II. Wahrung der Privatautonomie des Eintretenden
 1. Eintritt *ex lege*
 2. Ablehnung mit *ex tunc*-Wirkung
- III. Außerordentliches befristetes Kündigungsrecht des Vermieters bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
- IV. Außerordentliches befristetes Kündigungsrecht des überlebenden Mitmieters (§ 563a II BGB)
- V. Fortsetzung mit den Erben, außerordentliches befristetes Kündigungsrecht für beide Teile (§§ 564, 580 BGB)

Literaturhinweise:

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT § 12 II, § 13 II, IV
Looschelders, SBT § 23

c) Rechtsprechung

BGH NJW 2005, 1187

Gesetzliche Vertragsübernahme nach § 566 BGB ("Kauf bricht nicht Miete"): Fortbestand des Verzugs bei Veräußerung der Mietsache, Haftung des Erwerbers für nach dem Erwerb eingetretene Verzugsschäden

§ 17 Mietrecht, Teil 4: Beendigung des Mietverhältnisses

A. Kündigung

- I. Begriff
 1. Empfangsbedürftige Willenserklärung, eins. Rechtsgeschäft (Gestaltungsrecht)
 2. Form
 - a) Formlos
 - b) Wohnraum (§ 568 BGB)
- II. Arten
 1. Ordentliche und außerordentliche Kündigungen
 2. Befristete und fristlose Kündigungen
 3. Kombinationen
- III. Wichtige Regelungen des Allgemeinen Teils
 1. Zugangserfordernis (Fristwahrung)
 2. Erfordernis der Rechtssicherheit
 - a) Bedingungsfeindlichkeit
 - b) Kündigung durch Minderjährigen (§ 111 BGB) oder Vertreter ohne Vertretungsmacht (§ 180 BGB)
 - c) Nichtvorlage der Einwilligung (§ 111 S. 2 BGB) bzw. der Vollmachtsurkunde (§ 174 BGB)

B. Mietverhältnisse auf bestimmte Zeit

- I. Zulässigkeit (§ 542 II BGB)
- II. Sonderregelungen bei der Wohnraummiete
 1. Formerfordernis bei Mietverträgen über 1 Jahr (§ 566 BGB, § 550 Abs. 1 BGB)
 2. Bisher: Fortsetzungsverlangen durch Mieter (§ 564c BGB)
 3. Neuregelung: Beschränkte Zulässigkeit von Zeitmietverträgen (§§ 575 ff BGB)
- III. Beendigung mit Zeitablauf (§ 542 Abs. 2 BGB)
- IV. (Stillschweigende) Verlängerung (§ 542 Abs. 2 Nr. 2, 545 BGB)
- V. Außerordentliche Kündigungsrechte (§ 542 Abs. 2 Nr. 1 BGB)
 1. Durch den Mieter
 - a) Fristlose Kündigungsrechte
 - aa) Wichtiger Grund (§ 543 Abs. 1 BGB)
 - bb) Nichtgewährung des Gebrauchs (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB)
 - cc) Gesundheitsgefährdung (§ 543 Abs. 1 BGB i.V.m. § 569 BGB)
 - b) Befristete Kündigungsrechte
 - aa) Grundlose Verweigerung der Zustimmung zur Untervermietung (§ 540 Abs. 1 BGB)
 - bb) Ankündigung von Modernisierungsmaßnahmen (§ 554 Abs. 3 BGB)
 - cc) Mieterhöhung nach §§ 558, 559 BGB (§ 561 BGB)
 - dd) Kündigungsrecht des überlebenden Mieters (§ 563a BGB)
 - ee) Kündigungsrecht beim Tod des Mieters (§ 564, § 580 BGB)
 - ff) Vertrag über 30 Jahre (§ 544 BGB)
 2. Durch den Vermieter
 - a) Fristlose Kündigungsrechte
 - aa) Wichtiger Grund (§ 543 Abs. 1 BGB)
 - bb) Vertragswidriger Gebrauch, insbes. Gefährdung und unbefugte Gebrauchsüberlassung an Dritte (§ 543 Abs. 1 Nr. 1 BGB)
 - cc) Zahlungsverzug (§ 543 Abs. 2 Nr. 3, 569 Abs. 3 BGB)
 - dd) Störung des Hausfriedens (§ 569 Abs. 2 BGB)
 - ee) Vertragliche Vereinbarung (§ 569 Abs. 5 BGB)

- b) Befristete Kündigungsrechte
 - aa) Vertrag über 30 Jahre (§ 544 BGB)
 - bb) Bei Eintrittsrecht (§ 563 Abs. 4 BGB)
 - cc) Kündigungsrecht beim Tod des Mieters (§§ 564, 580 BGB)

C. Mietverhältnisse auf unbestimmte Zeit

- I. Erfordernis der Kündigung (§ 542 Abs. 1 BGB)
- II. Form und Inhalt der Kündigung
 - 1. Formlos
 - 2. Wohnraum
 - a) Schriftform (§ 568 Abs. 1 BGB)
 - b) Hinweis auf Widerspruchsmöglichkeit (§ 568 Abs. 2 BGB)
 - c) Begründungserfordernis und materielle Präklusion (§ 573 Abs. 3 BGB)
- III. Kündigungsschutz bei Wohnraum
 - 1. Erfordernis des berechtigten Interesses (§ 573 BGB)
 - a) Gründe
 - aa) Nicht unerheblich schuldhaftes Verletzung des Mietvertrags (Nr. 1)
 - bb) Eigenbedarf des Vermieters (Nr. 2)
 - cc) Vereitelung einer angemessenen Verwertung des Grundstücks (Nr. 3)
 - dd) Ausnahmen (§§ 549 Abs. 2, 573b BGB)
 - b) Erleichterte Kündigung (§ 573a BGB)
 - 2. Widerspruchsrecht bei besonderer Härte (§ 574a BGB)
 - a) Voraussetzungen
 - b) Belehrung
 - c) Ausübung
 - d) Frist
 - e) Weitere Fortsetzung (§ 574c BGB)
 - 3. Besonderheiten bei Werkmietwohnungen (§§ 576 ff BGB)
 - 4. Zwingender Charakter
- IV. Kündigungsfristen (§§ 573c, 580a BGB)
 - 1. Unterscheidung nach Mietobjekt
 - 2. Wohnraum (§ 573c BGB)
 - a) Staffelung nach Dauer
 - b) Beschränkte Staffelung bei Mieterkündigung
 - 3. Bewegliche Sachen (§ 580a Abs. 3 BGB)
 - 4. Geschäftsräume (§ 580a Abs. 2 BGB)
 - 5. Grundstücke und sonstige Räume, eingetragene Schiffe (§ 580a Abs. 1 BGB)

Rechtsprechung

BGH NJW 2006, 220

Keine nachvertragliche Pflicht zur Fortsetzung des Mietverhältnisses bei Wegfall des Kündigungsgrundes (Eigenbedarf) nach Wirksamwerden der Kündigung

BGH NJW 2009, 2059 und BGH v. 10.6.2015 - VIII ZR 99/14

Schadensersatzanspruch des Mieters wegen vorgetäuschten Eigenbedarfs (§ 573 II Nr. 2 BGB) des Vermieters

BGH NJW 2012, 2882

Außerordentliche fristlose Kündigung eines Mietverhältnis wegen (qualifizierten) Verzugs mit der Mietzahlungspflicht § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 b BGB); Erfordernis des Vertretenmüssens beim Verzug (§ 286 IV BGB); Verschulden und Rechtsirrtum

BGH v. 4.2.2015 - VIII ZR 175/14

Verzug (§ 286 BGB) und Vertretenmüssen (§ 286 IV BGB) bei Geldmangel: "Geld muss man haben"; Kündigung wegen Mietzahlungsverzugs nach § 543 II Nr. 3 BGB: Keine weitere Abwägung nach Zumutbarkeitskriterien; Unwirksamkeit einer fristlosen Kündigung von Wohnraum bei "Nachzahlung" gem. § 569 III Nr. 2 BGB

§ 18 Leasing

A. Arten und Funktionen

- I. Operating-Leasing
- II. Finanzierungs-Leasing

B. Rechtliche Behandlung

- I. Leistungsstörungen beim Finanzierungsleasing
- II. Finanzierungsleasing und Verbraucherschutz (§§ 499 ff BGB)

Literaturhinweise:

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT § 15
Looschelders, SBT § 24

b) Speziell

Wolf, JuS 2002, 335
Löhning/Gietl, JuS 2009, 491

Die Rechtsnatur des Finanzierungsleasings
Grundfälle zum Finanzierungsleasing

c) Rechtsprechung:

BGH NJW 1998, 1637

Leasingvertrag und Anwendbarkeit des Verbrauchercreditgesetzes, Abgrenzung des "Operating"-Leasing vom Finanzierungsleasing **Hinweis:** § 3 Abs. 2 Nr. 1 VerbrKrG findet sich jetzt in §§ 500 BGB, § 1 Abs. 2 VerbrKrG findet sich jetzt in § 499 Abs. 1 BGB)

BGH NJW 2006, 1066

Gewährleistungsausschluss beim Leasing ("leasingtypische Abtretungskonstruktion") und Umgehungsverbot beim Verbrauchsgüterkauf

§ 19 Leihe und Darlehen

A. Leihe (§§ 598 ff BGB)

B. Gelddarlehen (§§ 488 ff BGB)

- I. Vertragstypische Pflichten
 1. Überlassung von Kapital
 2. Zinszahlung
 3. Rückerstattung des Kapitals
 - a) Zeitpunkt
 - aa) Ordentliche Kündigung
 - bb) Außerordentliche Kündigung des Darlehensgebers (§ 490 Abs. 1 BGB)
 - cc) Außerordentliche Kündigung des Darlehensnehmers (§ 490 Abs. 2 BGB), Vorfälligkeitsentschädigung
 - b) Synallagmatische Verknüpfung
 - c) Folgen für das „Wucherdarlehen“
- II. Einzelheiten
- III. Verbraucherdarlehensvertrag (§ 491)
 1. Anwendungsbereich
 2. Schutz des Darlehensnehmers
 3. Form
 4. Widerrufsrecht
 5. Einwendungs- und Widerrufsdurchgriff (§§ 358 ff BGB)

C. Sachdarlehen (§§ 607 ff BGB)

- I. Praktische Bedeutung
- II. Einzelheiten

Literaturhinweise:

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT §§ 16, 17, 18

Looschelders, SBT §§ 19 – 21, 26, 27

b) Rechtsprechung

BGHZ 82, 345 und

BGH v. 27.1.2016 - XII ZR 33/15

Qualifikation einer dauerhaften unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung auch bei erheblichem Vermögenswert als Leihe (Abgrenzung zur Schenkung)

BGH NJW 2003, 2230

Keine allgemeine Angemessenheitsprüfung der Vorfälligkeitsentschädigung bei Umschuldung

BGH NJW-RR 2004, 1566

Abgrenzung von Leihe und Dienstvertrag;/ Reichweite der kurzen Verjährung nach §§ 548 I 2, 606 BGB

OLG Koblenz NJW-RR 2008, 1613

Abgrenzung von Leihe (§ 598 BGB) und bloßer Gefälligkeit; Haftung des Entleihers bei beschädigter Rückgabe (§ 604 BGB)

BGH NJW 2010, 3087

Abgrenzung Gefälligkeit/Vertrag, keine analoge Anwendung von § 603 S. 2 BGB auf "Gefälligkeitsleihe" (Probefahrt)

§ 20 Dienstvertrag (§§ 611 ff BGB)

A. Arten von Dienstleistungen

- I. Parteien des Dienstvertrages
- II. Abhängigkeit der zu verrichtenden Dienstleistungen
- III. Geringe Regelungsdichte im BGB
- IV. Neuregelung des medizinischen Behandlungsvertrags zum 26.2.2013

B. Das unterschiedliche Machtgefälle - Arbeitsrecht als Spezialmaterie

- I. Individuelles und kollektives Arbeitsrecht
- II. Punktuelle arbeitsrechtliche Normen im BGB
 1. Definition des Arbeitsvertrags (§§ 611a BGB, 612a, 613a, 615 S. 3, 622 BGB)
 2. Abweichende Beweislast bei Pflichtverletzungen (§ 619a BGB)
 3. Rechtswidrigkeit einer Täuschung nach § 123 BGB
 4. Dienstzeugnis (§ 630 BGB)

C. Charakteristik des Dienstvertrages

- I. Abgrenzung zum Werkvertrag
 1. Relevanz der Unterscheidung
 2. Verjährungsrecht
- II. Entgeltlichkeit
- III. Besondere Dienstverträge
- IV. Dienstverschaffungsvertrag (Personal-Leasing)

D. Pflichten des Dienstschuldners

- I. Ausgestaltungsspielraum
- II. Belehrungs- oder Warnpflicht
- IV. Höchstpersönlichkeit

E. Pflichten des Dienstgläubigers

- I. Vergütungspflicht (§ 612 BGB)
- II. Aufwendungsersatz (§ 670 BGB)
- III. Haftungsentlastung bzw. Freistellungspflicht
 1. Abstufung nach dem Grad der Fahrlässigkeit
 2. Fälle
 3. Verhältnis zu deliktischen Ansprüchen des Dienstgläubigers
 4. Außenhaftung des Dienstschuldners gegenüber Dritten
 5. Pflicht-Haftversicherung
- IV. Betriebsrisikolehre – Sphärentheorie
 1. Annahmeverzug des Dienstgläubigers - Aufrechterhalten des Vergütungsanspruchs (§ 615 BGB) oder Unmöglichkeit - Wegfall der Vergütungspflicht (§ 326 I BGB)
 2. Anrechnungspflicht
 3. Gefahrübergang
- V. Durchbrechung des Synallagma - Vergütungspflicht ohne Erbringung der Dienstleistung bei Verhinderung des Dienstschuldners (§ 616 BGB)
 1. Kein Verschulden
 2. Verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit
 3. In der Person des Dienstschuldners liegender Grund

F. Leistungsstörungen

- I. Regelungen des Allgemeinen Leistungsstörungsrechts
- II. Verjährung
 1. Geltung der Regelverjährung
 2. Parallelität zu § 634a Nr. 3 BGB

G. Beendigung des Dienstverhältnisses

- I. Tod des Dienstgläubigers bzw. Schuldners
- II. Erfüllung eines Zielschuldverhältnisses
- III. Zeitablauf
- IV. Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses
 1. Parallelen zum Mietrecht
 2. Ohne besonderen Grund (§ 627 BGB)
 - a) Besonderes Vertrauensverhältnis
 - b) Entschließungsfreiheit

Literaturhinweise

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT §§ 19 - 22
Looschelders, SBT §§ 28-30

b) Rechtsprechung

BAG NJW 1984, 446

Rückwirkende Anfechtung bei außer Funktion gesetztem Arbeitsverhältnis ("Fehlerhaftes Arbeitsverhältnis")

BAG NJW 1999, 966 f

Arbeitnehmerhaftung: Keine Haftungsmilderung bei grober Fahrlässigkeit, sofern kein unverhältnismäßig großer Schaden

BAG NJW 1999, 3653

Anfechtung des Arbeitsvertrags wegen arglistiger Täuschung ("Recht auf Lüge"?)

BGH NJW 2003, 287

Abgrenzung von Werkvertrag und Dienstvertrag - Risikotragung im Architektenvertrag

BGH NJW-RR 2004, 778

Analoge Anwendung von § 656 (Anspruch des Heiratsvermittlers als Naturalobligation) auf den Partnerschaftsvermittlungsdienstvertrag

BGH NJW 2004, 2817

Schlechterfüllung beim Dienstvertrag (Geschäftsbesorgungsvertrag): Kein Wegfall/Minderung der Gegenleistungspflicht unabhängig vom Eintritt eines Schadens

BGH NJW 2005, 2076

Rechtsnatur des "Access-Provider"-Vertrags

BGH NJW 2005, 2543

Partnerschaftsvermittlungsvertrag: Kündigungsmöglichkeit nach § 627 BGB; Begriff der AGB: "Aushandeln" i.S.v. § 305 I 3 BGB; Vorliegen von AGB bei Speicherung "im Kopf"

BGH NJW 2008, 982

"Lockvogelangebot" beim Partnerschaftsvermittlungsvertrag; analoge Anwendung von § 656 BGB auf Partnerschaftsvermittlungsverträge

BGH NJW-RR 2009, 1710

Verwirkung von Lohnansprüchen analog §

BGH v. 22.9.2011 - III ZR 95/11	654 BGB bei Dienstverhältnissen mit Vertrauensstellung Kündigungsrecht nach § 627 BGB beim Dienstvertrag; negative Voraussetzung des "dauernden Dienstverhältnisses mit festen Bezügen"
BGH v. 7.2.2013 - IX ZR 138/11	Rechtswidrigkeit der Kündigung eines Dienstvertrags zur Unzeit (§ 627 II BGB)
BGH v. 12.1.2017 - III ZR 4/16	Typengemischte Verträge, Schwerpunkttheorie; Beweislast für die Pflichtverletzung (§ 280 I BGB) bei handlungsbezogenen Pflichten (Dienstvertrag); Beweislastverteilung nach Gefahrenbereichen

§ 21 Werkvertragsrecht, Teil 1: Parteien, Gegenstand und Rechte des Bestellers

A. Inhalt des Werkvertrags

- I. Bezeichnung der Parteien
- II. Pflichten der Parteien
- III. Begriff - Abgrenzung zum Dienstvertrag und anderen Verträgen
- IV. Sonderentwicklung im Reise-, Bau- und Transportrecht
- V. Die Reform des Werkvertragsrechts durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz 2002
 1. Systematische Änderungen
 2. Inhaltliche Änderungen

B. Werklieferungsvertrag (§ 650 BGB)

- I. Begriff, Relevanz der Unterscheidung
- II. Verweisung auf das Kaufrecht einschl. Verbrauchsgüterkauf
- III. Verbrauchervertrag über die Herstellung digitaler Produkte

C. Pflichten des Werkunternehmers

- I. Herstellung des Werks
- II. Sach- und Rechtsmangelfreiheit

D. Mängelgewährleistung

- I. Systematik: Parallele zum Kaufrecht
 1. Anknüpfen an das Allgemeine Leistungsstörungenrecht
 2. Verbleibende Unterschiede
- II. Sachmangel (§ 633 Abs. 2, 3 BGB)
 1. Fehlerbegriff
 2. Einbeziehung von *aliud* und *manko*
- III. Rechtsmangel (§ 633 Abs. 3 BGB)
- IV. Maßgeblicher Zeitpunkt: Gefahrübergang
- V. Rechte des Bestellers vor Gefahrübergang
- VI. Verlust von Gewährleistungsansprüchen (§ 640 Abs. 2 BGB)
- VII. Grenzen des Haftungsausschlusses
 1. Arglist und Beschaffenheitsgarantie
 2. „Fernwirkung“ des Verbrauchsgüterkaufrechts bei Werklieferungsverträgen (§ 650 BGB)

E. Verschuldensunabhängige Ansprüche (§§ 634 Nr. 1 – 3 BGB)

- I. Nacherfüllung (§§ 634 Nr. 1, 635 BGB)
 1. Modus
 2. Wahlrecht
- II. Selbstvornahme, Aufwendungsersatz und Vorschuss (§§ 634 Nr. 2, 637 BGB)
- III. Rücktritt (§ 634 Nr. 3, 323, 326 Abs. 5 BGB)
- IV. Minderung (§ 634 Nr. 3, 638 BGB)
- V. Mängelreue (§§ 320, 641 Abs. 3 BGB)

F. Schadensersatzansprüche des Bestellers (§ 634 Nr. 4 BGB)

- I. System der Schadensersatztatbestände: Anknüpfung an das allgemeine Leistungsstörungenrecht
- II. Schadensersatz „statt der Leistung“

1. Haftung für unbehebbarer Werkmängel (§§ 634 Nr. 4, 280, 283, 311a II BGB)
2. Haftung für behebbarer Werkmängel (§§ 634 Nr. 4, 280, 281 BGB)
- III. Schadensersatz „neben der Leistung“
 1. Verzögerungsschaden
 2. Sonstige Begleitschäden
 3. Konkurrierende deliktische Ansprüche
- IV. Aufwendungsersatz (§ 284 BGB)

G. Verjährung von Gewährleistungsansprüchen (§ 634a BGB)

- I. Gegenstand der besonderen Verjährung im Werkvertragsrecht
 1. Nacherfüllungs-, Aufwendungsersatz-, Vorschuss- und Schadensersatzansprüche
 2. Rücktritt und Minderung (§ 634a Abs. 4, 5, § 218 BGB)
- II. Erhaltung der Mängelrede (§ 634a Abs. 4 S. 2, 3, Abs. 5 BGB)
- III. Verjährungsdauer und -beginn
 1. Privilegierung „körperlicher“ Werkleistungen und darauf bezogener „geistiger“ Werkleistungen (§ 634a Abs. 1 Nr. 1, 2 BGB)
 2. Regelverjährung für Haftung für „rein-geistige“ Werkleistungen (§ 634 Abs. 1 Nr. 3 BGB)
 3. Abgrenzungsprobleme und „Ausweichmöglichkeiten“
 4. Arglist (§ 634a Abs. 3)
 5. Verjährungsbeginn (§ 634a Abs. 2)

a) Literaturhinweise

Brox/Walker, SBT §§ 23 – 26
Looschelders, SBT §§ 32 – 35

b) Rechtsprechung

BGH NJW-RR 2003, 1021	Unverhältnismäßigkeit der Mängelbeseitigung im Werkvertragsrecht - Schadensersatzanspruch bei Nichtvornahme der Nacherfüllung
BGH NJW 2005, 893	Arglistiges Verschweigen eines Werkmangels durch unterlassene Überprüfung bei arbeitsteiliger Herstellung
BGH NJW-RR 2005, 1039	Inhalt des Schadensersatzanspruches statt der Leistung bei mangelhafter Werkleistung: Mängelbeseitigungskosten oder Minderung des Verkehrswerts?
BGH NJW-RR 2006, 304	Verweigerung der Nacherfüllung durch den Unternehmer im Werkvertragsrecht (§ 633 II 3 BGB a.F. = § 635 II, 275 II BGB n.F.): Maßstab für die Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllungsaufwendungen
BGH NJW 2008, 145	Verjährung werkvertraglicher Gewährleistungsansprüche und arglistiges Verschweigen eines Mangels (jetzt: § 634a Abs. 3 BGB) bei arbeitsteiliger Herstellung - Obliegenheiten des Werkunternehmers
BGH NJW 2009, 360	Beweislast für die Sachmängelfreiheit im Werkvertragsrecht; Selbstvornahme nach § 637 BGB; Beweislastumkehr bei Beweisvereitelung

BGH NJW 2009, 2743	Werkvertrag: Abgrenzung zwischen Werkmangel und Verspätung/Unmöglichkeit der Leistung bei Flugbeförderung
BGH NJW 2010, 1192	Anspruch auf Rückzahlung des Vorschusses für Mängelbeseitigung im Werkvertragsrecht (§§ 634 Nr. 2; 637 III BGB) bei Nichtvornahme der Mängelbeseitigung
BGH NJW 2010, 3085	Schadensersatz statt der Leistung wegen unterlassener Mängelbeseitigung
BGH v. 11.10.2012 - VII ZR 179/11	Haftung auf Schadensersatz statt der Leistung bei berechtigter Verweigerung der Nacherfüllung nach § 635 III BGB; Haftungsausfüllung: analoge Anwendung von § 251 II S. 1 BGB
BGH v. 6.6.2013 - VII ZR 355/12	Abgrenzung zwischen Werkvertrag und Dienstvertrag; Entbehrlichkeit der Abnahme nach § 634 BGB; Entbehrlichkeit der Fristsetzung zur Nacherfüllung gem. § 323, 396 Abs. 5, 636 BGB; Zeitpunkt der Anwendbarkeit des werkvertraglichen Gewährleistungsrechts; Mankoleistung als Werkmangel (§ 633 Abs. 2 S. 3 Alt. 2 BGB)
BGH v. 1.8.2013 - VII ZR 75/11	Gewährleistung beim Werkvertrag im Verhältnis Hauptunternehmer/Nachunternehmer
BGH v. 11.6.2015 - VII ZR 216/14	Vertragsunwirksamkeit bei Schwarzarbeit: Ausschluss der Rückforderung bezahlten Werklohns gem. § 817 S. 2 BGB
BGH v. 2.6.2016 - VII ZR 348/13	Abgrenzung zwischen Werkvertrag und Kaufvertrag mit Montageverpflichtung; "Verjährung" (Unwirksamkeit) der Minderung nach §§ 634a V, 218 I 1 BGB im Werkvertragsrecht; Begriff des "Bauwerks" iSv § 634a I Nr. 1 BGB; technische Anlagen als "Bauwerk"
BGH v. 19.1.2017 - VII ZR 301/13	Zeitpunkt des Entstehens der Gewährleistungsrechte im Werkvertrag: Abnahme (§ 640 BGB) oder Entstehen eines Abrechnungsverhältnisses nach Rücktritt oder Verlangen von Schadensersatz statt der Leistung
BGH v. 8.10. 2020 - VII ARZ 1/20	Keine Schadensberechnung nach fiktiven Mängelbeseitigungskosten im Werkvertragsrecht

§ 22 Werkvertragsrecht, Teil 2: Rechte des Werkunternehmers, Gefahrtragung

A. Vergütungsansprüche

- I. Vereinbarte/taxmäßige/übliche Vergütung (§ 632 BGB)
- II. Kostenanschläge
 1. Abgrenzung zur Fixpreisvereinbarung
 2. Vergütungspflicht (§ 632 Abs. 3 BGB)
 3. Überschreiten (§ 649 BGB)
- III. Fälligkeit
 1. Abnahme (§ 641 BGB)
 2. Nichtabnahme nach Fristsetzung (§ 640 Abs. 1 S. 2, Abs. 2)
 3. Vollendung (§ 646 BGB)
- IV. Abschlagszahlungen (§ 632a BGB)
- V. Teilvergütung bei Kündigung des Werkvertrages
 1. Voller Entgeltanspruch unter Anrechnung von Vorteilen
 - a) Kündigung durch den Unternehmer bei Annahmeverzug des Bestellers (§ 643 BGB)
 - b) Jederzeitiges Kündigungsrecht durch den Werkbesteller (§ 648 BGB)
 - c) Kündigung aus wichtigem Grund (§ 648a BGB)
 2. Anteilige Abgeltung zuzüglich Auslagenersatz
 - a) Untauglichkeit des vom Besteller beigestellten Stoffes oder unrichtige Weisungen (§ 645 BGB)
 - b) Wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlages (§ 649 BGB)

B. Gefahrtragung

- I. Sachgefahr (§ 644 Abs. 1 S. 3 BGB)
- II. Leistungsgefahr
- III. Preis- bzw. Vergütungsgefahr (§ 644 Abs. 1 S. 1 BGB)
- IV. Übergang der Preisgefahr vor der Abnahme des Werkes
 1. Annahmeverzug (§ 644 Abs. 1 S. 2 BGB)
 2. Versendungswerkvertrag (§ 644 Abs. 2 BGB)
- V. Gesetzliche Verlagerung
 1. Mangelhafter Stoff oder fehlerhafte Weisung
 - a) Teilvergütung bei Zufall (§ 645 Abs. 1 BGB)
 - b) Volle Vergütung abzüglich Ersparnis bei Vertreten-Müssen durch Besteller (§ 645 Abs. 2 BGB)
 2. Sphärentheorie
- VI. Abdingbarkeit
- VII. Drittschädigung

C. Sicherung des Werkunternehmers

- I. Anspruch auf Abschlagszahlungen (§ 632a BGB)
- II. Unternehmerpfandrecht bei beweglichen Sachen (§ 647 BGB)
 1. Kein Gutgläubenserwerb eines gesetzlichen Pfandrechts, Abweichung im Handelsrecht nach § 366 III HGB
 2. Zurückbehaltungsrecht auf Verwendungsersatz (§ 1000 BGB)
 3. Abhilfe durch Vereinbarung eines Vertragspfandrechts

Literaturhinweise:

- a) **Allgemein**
s. Hinweise zu § 21

b) **Rechtsprechung**

BGHZ 40, 71 ff

Gefahrtragung beim Werkvertrag; Untergang des Werkes vor der Abnahme durch gefahrenerhöhendes Verhalten des Bestellers ("Sphärentheorie?")

BGH NJW 2009, 2199

Vergütungsanspruch des Werkunternehmers (§ 631 I BGB) bei Abrechnung nach Stundensätzen: Beweislast; keine unmittelbare Vergütungsminde rung bei unwirtschaftlichem Zeitaufwand, aber Schadensersatzanspruch aus § 280 I; Folgen für die Beweislast

§ 23 Maklervertrag, Partnervermittlung (§§ 652 ff BGB)

Literaturhinweise:

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT § 29 III
Looschelders, SBT § 37

b) Speziell

Waibel/Reichstädter Jura 2002, 675

Maklerrecht im Überblick

d) Rechtsprechung

BGH NJW 2009, 2810

Einfluss der Geltendmachung des "großen Schadensersatzes" und der Arglistanfechtung des geschlossenen Vertrages auf den Provisionsanspruch des Maklers

BGH NJW-RR 2009, 1719

Verwirkung von Lohnansprüchen analog § 654 BGB bei Dienstverhältnissen mit Vertrauensstellung

BGH NJW 2012, 2268

Zustandekommen eines Maklervertrags; Bedeutung der invitatio ad offerendum für den späteren Vertragsinhalt

BGH v. 6.2.2014 - III ZR 131/13

Provisionsanspruch des Maklers nach § 652 BGB; Erfordernis der Kongruenz des abgeschlossenen Vertrags

§ 24 Auftrag (§§ 662 ff BGB)

A. Inhalt

- I. Gegenstand des Vertrags
 1. Entgeltliche Gegentypen
 2. Beispiele
- II. Vertragspartner des Auftrags
- III. Unentgeltlichkeit
 1. Keine Abgeltung der Mühewaltung
 2. Ersatz von Aufwendungen (§ 670 BGB)
- IV. Höchstpersönlichkeit - keine Substitution (§ 664 Abs. 1 BGB)
- V. Abgrenzung
 1. Ausübung des Direktionsrechts oder eines anderweitigen Weisungsrechts im Rahmen einer bestehenden Rechtsbeziehung
 2. Vollmacht
 3. Gefälligkeit
- VI. Wirtschaftliche Bedeutung

B. Pflichten des Beauftragten

- I. Ausführung (§ 662 BGB)
 1. Einhaltung und Beachtung von Weisungen (§ 665 S. 2 BGB)
 2. Abweichen von Weisungen (§ 665 S. 1 BGB)
- II. Herausgabe (§ 667 BGB)
 1. Übergabe zur Erfüllung des Auftrags
 2. Erlangung im Rahmen der Geschäftsbesorgung
- III. Pflichten bei Dauerschuldverhältnissen
 1. Rechenschaftspflicht (§ 666 BGB)
 2. Verzinsung des Kapitals (§ 668 BGB)

C. Pflichten des Auftraggebers

- I. Aufwendungsersatz (§ 670 BGB)
 1. Maßstab
 2. Reichweite
 - a) Freiwillige Vermögensopfer
 - b) Schäden
 - aa) Vermögensgüter des Beauftragten
 - bb) Ersatzpflicht gegenüber Dritten
- II. Unentgeltlichkeit - Abweichende Regelung bei gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (§ 1835 Abs. 3 BGB) im Falle der Verweisung auf § 670 BGB
- III. Vorschusspflicht für vorhersehbare Aufwendungen (§ 669 BGB)

D. Auftrag und Tod eines Vertragspartners

- I. Tod des Beauftragten (§ 673 BGB)
- II. Tod des Auftraggebers (§ 672 BGB)
- III. Aufträge nach dem Tod
 1. Postmortaler Auftrag
 2. Transmortaler Auftrag

E. Rechtsgeschäftliche Beendigung (§ 671 BGB)

- I. Jederzeitiges Kündigungsrecht
- II. Kündigung zur Unzeit

F. Haftung für Rat und Auskunft (§ 675 Abs. 2 BGB)

- I. Gefälligkeit
- II. Einschränkung der Auslegung
 1. (Stillschweigender) Auskunftsvertrag (BGHZ 140, 111; BGH NJW 1991, 352)
 2. Vertragliche Nebenpflicht (BGH NJW 1997, 3227 ff)
 3. Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte (Gutachterfälle: BGH NJW 1998, 1059, BGHZ 127, 378; Bankauskunft: BGHZ 133, 36)
 4. culpa in contrahendo (§ 311 Abs. 2, 3, 241 Abs. 2 BGB: "Testatfälle", BGH NJW 2001, 360)
 5. Gesetzliches Schuldverhältnis aus in Anspruch genommenem Vertrauen?
 6. Deliktische Haftung

Literaturhinweise

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT § 29 I
Looschelders, SBT § 39

b) Speziell

Lorenz JuS 2012, 6

Grundwissen Zivilrecht: Auftrag und Geschäftsbesorgung

c) Rechtsprechung

BGH NJW 1992, 498

Abgrenzung Gefälligkeit/Auftrag bei Fahrgemeinschaft (Fahrgemeinschaft)

BGH NJW 1996, 1960

Formpflichtigkeit des Auftrags zum treuhänderischen Erwerb eines Grundstücks, arglistige Berufung auf den Formmangel

BGH NJW 2009, 1141

Haftung für falsche Auskünfte - konkludenter Abschluss eines Auskunftsvertrags, Abgrenzung Gefälligkeit/Vertrag: Erfordernis des Rechtsbindungswillens, maßgebliche Kriterien; Voraussetzungen der Haftung: Vertretenmüssen, haftungsbegründende Kausalität und Mitverschulden

BGHZ 133, 36

Abgrenzung von Drittschadensliquidation und Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte bei falscher Bankauskunft

BGH NJW 2001, 360

Auskunfts- und Testathaftung gegenüber Dritten.

BGH NJW 2002, 3625

Gutachtervertrag als Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte - Voraussetzungen und Kausalitätserfordernis bei der Haftung

BGH NJW-RR 2004, 927

Herausgabepflicht des Beauftragten nach § 667 BGB und weisungsgemäße Verwendung der überlassenen Mittel: Beweislast

BGHZ 165, 298 = NJW 2006, 986

Abgrenzung der Geldschuld von der Geldherausgabeschuld; Schadensersatz statt der Leistung bei Unmöglichkeit der Leistung aus §§ 280 I, III, 283 BGB; Vertretenmüssen und Pflichtverletzung

BAG NJW 2006, 3803

Herausgabepflicht des Arbeitnehmers nach § 667 Alt. 2 BGB: Anwendbarkeit von §§ 667, 670 BGB im Arbeitsverhältnis; Erfordernis des inneren Sachzusammenhangs mit dem geführten Geschäft (Bonusmeilen)

BGH v. 10.7.2015 - V ZR 206/14

Herausgabeanspruch des Auftraggebers aus § 667 Alt. 2 BGB; Abgrenzung zwischen Gefälligkeit und Vertrag ("Kohl-Bänder")

BGH v. 23.7.2015 - III ZR 346/14

Aufwendungsersatz bei Auftrag und Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) gem. §§ 683, 670 BGB: Schäden als "Aufwendung"

§ 25 Entgeltliche Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB)

A. Begriff der Geschäftsbesorgung

- I. Definition
- II. Beispiele

B. Rechtsfolgen

Literaturhinweise

Brox/Walker, SBT § 29 II
Looschelders, SBT §§ 40, 41

§ 26 Persönliche Sicherheiten: Schuldbeitritt, Bürgschaft und Garantie

A. Sicherungsbedürfnis des vorleistenden Gläubigers

- I. Insolvenz des Schuldners
- II. Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung
- III. Abhilfe durch Kreditversicherung, insbesondere bei Exporten

B. Wesensmerkmale persönlicher Sicherheiten

- I. Unterschied zu Realsicherheiten
- II. Akzessorietät
- III. Vorgang der Bestellung

C. Schuldbeitritt

D. Bürgschaft

- I. Zustandekommen des Bürgschaftsvertrags
 1. Parteien des Bürgschaftsvertrags (§ 765 Abs. 1 BGB)
 2. Inhalt und Abgrenzung zur Gesamtschuld
 3. Einseitig verpflichtender Vertrag
 4. Anwendbarkeit der Haustürwiderrufsregelungen (§ 312 BGB)
 5. Anfechtbarkeit
 6. Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB
 7. Form
 - a) Schriftform (§ 766 S. 1 BGB)
 - b) Heilung durch Erfüllung (§ 766 S. 2 BGB)
 - c) Keine Schriftform für einen Vollkaufmann (§ 350 HGB)
 - d) Keine Schriftform bei Schuldbeitritt
 8. Reichweite der Bürgschaft, Globalbürgschaft und AGB (Einbeziehungs- und Inhaltskontrolle)
- II. Pflichten des Bürgen
 1. Risikobegrenzung aufgrund der Akzessorietät
 - a) Verklammerung mit der Hauptschuld
 - (1) Entstehung
 - (2) Inhalt (§ 767 BGB)
 - (3) Zuständigkeit
 - b) Einreden des Hauptschuldners (§§ 768, 770 BGB)
 2. Gegenrechte des Bürgen
 - a) Bürgschaftsvertrag
 - b) Einrede der Vorausklage (§§ 771 - 773 BGB)
 - c) Sonstige Einreden
 3. Durchbrechungen der Akzessorietät
- III. Pflichten des Gläubigers
- IV. Vertragliche Modifizierungen der Bürgschaft
 1. Beschränkungen
 - a) Betrag
 - b) Zeitraum
 2. Erweiterung - Bürgschaft auf erstes Anfordern
 - a) Inhalt
 - b) Zulässigkeit der Vereinbarung
- V. Bürgschaftsformen
 1. Mitbürgschaft (§ 769 BGB)
 2. Nachbürgschaft
 3. Ausfallbürgschaft
 4. Rückbürgschaft

- VI. Verhältnis des Bürgen zum Hauptschuldner
 - 1. Befreiungsanspruch (§ 775 BGB)
 - 2. Formen des Regresses
 - a) Legalzession (§ 774 Abs. 1 BGB)
 - b) Übergang von Sicherungsrechten
 - c) Verjährung wie der Hauptanspruch
 - d) Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB bei (unentgeltlichem) Auftrag, (entgeltlicher) Geschäftsbesorgung oder Geschäftsführung ohne Auftrag
- VII. Konkurrenz bei mehreren Sicherungsgebern
- VIII. Aufgabe von Sicherheiten durch den Gläubiger (§ 776 BGB)

E. Garantie

- I. Fehlende Akzessorietät
- II. Weitere Risikoübernahme als bei der Bürgschaft
- III. Abgrenzung von der Bürgschaft auf erstes Anfordern

Literaturhinweise:

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT § 32
Looschelders, SBT § 50

b) Speziell

Lorenz JuS 1999, 1145

Innenverhältnis und Leistungsbeziehungen bei der Bürgschaft

Grigoleit/Herresthal, Jura 2002, 825

Der Schuldbeitritt

c) Rechtsprechung

BVerfG NJW 1994, 36 = BVerfGE 89, 214

Verfassungsrechtlicher Schutz der Privatautonomie: "Bürgschaftsbeschluss"

BGH NJW 1996, 1467 = BGHZ 132, 119 ff
BGHZ 115, 177

Bürgschaft und Blankoformular

Keine isolierte Abtretung der Bürgschaftsfor-
derung

BGHZ 130, 19

Globalbürgschaft für zukünftige Forderungen
und AGB-Kontrolle

BGH v. 12.12.2006 - XI ZR 20/06

Erstreckung einer Bürgschaft auf Bereiche-
rungsansprüche im Falle der Nichtigkeit bzw.
des Nichtzustandekommens eines Darlehens;
Erstreckung der Bürgschaft auf weitere For-
derungen durch AGB als überraschend i.S.v. §
3 AGBG

BGH NJW 2000, 1563

Innenverhältnis und Einredeerstreckung bei
der Bürgschaft - Bürgschaft auf erstes Anfor-
dern

BGH NJW 2001, 1857

Bürgschaft auf erstes Anfordern und Einrede
der Unwirksamkeit des Sicherungsvertrags
zwischen Hauptschuldner und Gläubiger

BGH NJW 2002, 1493

Bürgschaft auf Erstes Anfordern: Vorausset-
zungen des Missbrauchseinwands

BGH NJW 2003, 352

Bürgschaft auf erstes Anfordern: Rückforde-

BGH v. 14.6.2016 - XI ZR 242/15

rungsanspruch des Bürgen und des Hauptschuldners bei Nichtbestehen der Hauptschuld; Bedeutung des Nichtvorliegens des formellen Bürgschaftsfalles

Akzessorietät der Bürgschaft; Einrede der Verjährung der Hauptschuld (§ 768 I 1 BGB) nach rechtskräftiger Verurteilung des Hauptschuldners

§ 27 Schuldversprechen, Schuldanerkennnis und Vergleich

A. Abstraktes Schuldversprechen (§ 780 BGB)

B. Schuldanerkennnis (§ 781 BGB)

C. Vergleich (§ 782 BGB)

Literaturhinweise:

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT § 33

Looschelders, SBT §§ 51, 52

b) Speziell

Wellenhofer-Klein, Jura 2002, 505

Lorenz JuS 2009, 489

Das Schuldanerkennnis – Erscheinungsformen und Abgrenzungskriterien, Jura 2002, 505

Grundwissen Zivilrecht: Abstrakte und kausale Rechtsgeschäfte

d) Rechtsprechung

BAG NJW 1999, 2059 ff

BGH NJW 1992, 2228

BGH NJW 2000, 2501

BGH NJW 2002, 1340

BGH NJW 2002, 2234

OLG Oldenburg v. 23.12.2002, 15 U 72/02

BGH NJW 2005, 2991

BAG NJW 2005, 3164

BGH, NJW 2005, 3576 = BGHZ 164, 190

Abgrenzung des konstitutiven vom deklaratorischen Schuldanerkennnis

Bedeutung eines "Schuldanerkenntnisses" nach Verkehrsunfall: (Abstraktes oder kausales) Schuldanerkennnis oder lediglich Absichtserklärung zur Beweiserleichterung?

Einwendungsausschluss beim abstrakten Schuldanerkennnis und Bereicherungseinrede

Anforderungen an ein deklaratorisches Schuldanerkennnis bei vertraglichen Ansprüchen

Vertragsverhältnis zwischen Kreditkartenunternehmer und Vertragsunternehmer (Händlers) als abstraktes Schuldversprechen

Beweiskraft eines "Schuldscheins" - kausales Schuldanerkennnis oder "Zeugnis gegen sich selbst"

Sittenwidrigkeit von kausalen und abstrakten Schuldanerkennnissen; Kondition von abstrakten Schuldanerkennnissen und dolo-petit-Einwand

Kondizierbarkeit abstrakter Schuldversprechen und AGB-Kontrolle eines vertraglichen Konditionsausschlusses

Rechtsnatur des Prozessvergleichs ("Doppelnatur"); Widerrufsvorbehalt und Adressat der Widerrufserklärung

§ 28 Geschäftsführung ohne Auftrag

A. Überblick

- I. Personen: Geschäftsführer und Geschäftsherr
- II. Inhalt der Geschäftsführung ohne Auftrag
- III. Rechtsfolgen
 1. Aufwendungsersatz
 2. Schadenersatz
 - a) Anspruch des Geschäftsführers ohne Auftrag
 - b) Schadenersatzpflicht des Geschäftsführers ohne Auftrag
- IV. Wirtschaftliche Bedeutung

B. Tatbestandsvoraussetzungen

- I. Fremdes Geschäft
 1. Objektive Fremdheit
 2. Subjektive Fremdheit
- II. Fremdgeschäftsführungswille
 1. Vermutung bei objektiv fremden Geschäften
 2. Abgrenzungskriterium bei subjektiv fremden Geschäften
 3. Das "Auch fremde Geschäft", Verhältnis zum Bereicherungsrecht
 4. Irrtum über die Person des Geschäftsherrn (§ 686 BGB)
- III. Fehlende schuldrechtliche Beziehung - Geschäftsführung ohne Auftrag als subsidiärer Rechtsbehelf zur Verdrängung von §§ 812 ff BGB ("Auch fremdes Geschäft")
- IV. Berechtigte oder unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag - Berücksichtigung der Belange des Geschäftsherrn
 1. Interesse des Geschäftsherrn
 2. Wirklicher oder mutmaßlicher Wille (§ 677 BGB)
 3. Ausnahme nach § 679 BGB: Öffentliches Interesse oder gesetzliche Unterhaltspflicht
 4. Vermeintliche Gefahr

C. Rechtsfolgen

- I. Berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag - Verweisung auf das Auftragsrecht
 1. Aufwendungsersatz (§ 683 BGB) - Rechtsgedanke des § 1835 Abs. 3 BGB hinsichtlich beruflicher oder gewerblicher Tätigkeiten
 2. Haftungsmilderung in Bezug auf die Schadenersatzpflicht (§ 680 BGB)
 3. Nebenpflichten - Verweisung auf das Auftragsrecht (§ 681 BGB)
- II. Nichtberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag
 1. Herausgabe der Vorteile nach Bereicherungsrecht (§ 684 S. 1 BGB)
 2. Schadenersatzpflicht (§ 678 BGB)
- III. Irrtümliche Führung eines fremden Geschäfts (§ 687 Abs. 1 BGB)
- IV. Geschäftsanmaßung ("Unechte GoA", § 687 Abs. 2 BGB)

Literaturhinweise

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT §§ 35 - 38

Looschelders, SBT §§ 42 - 45

b) Speziell

Lorenz JuS 2016, 12

Grundwissen – Zivilrecht: Geschäftsführung ohne Auftrag

c) Rechtsprechung

BGH NJW 1993, 3196	Nichtige Verträge und Geschäftsführung ohne Auftrag
BGH NJW 1997, 47 ff	Sittenwidrige gescheiterte "Titeladoption" und Rückabwicklung nach GoA ("Auch fremdes Geschäft")
BGHZ 38, 270	Geschäftsführung ohne Auftrag: Auch-fremdes Geschäft bei Selbstaufopferung (Autofahrer-Fall)
LG Berlin NJW 1999, 2906	Geschäftsführung ohne Auftrag bei Ausweichen eines Kraftfahrers ("Rettungsfälle")
BGHZ 40, 28 ff	Geschäftsführung ohne Auftrag: Auch-fremdes Geschäft bei öffentlich-rechtlicher Gefahrenabwehr (Funkenflug-Fall)
BGHZ 54, 157 ff	Geschäftsführung ohne Auftrag: Grenzen des "auch-fremden Geschäft" bei öffentlich-rechtlicher Gefahrenabwehr (Heizöl-Fall)
BGH NJW 2000, 72	Vergütungsanspruch des "Erbensuchers" gegen den Erben aus GoA?
BGH NJW 2000, 1560	Geschäftsführung ohne Auftrag (Auch-fremdes Geschäft), Leistungen auf nichtige Verträge und Bereicherungsrecht
BGH NJW-RR 2004, 81	Geschäftsführung ohne Auftrag: Voraussetzungen des „Auch-fremden-Geschäfts“ bei vertraglicher Verpflichtung gegenüber einem Dritten bzw. bei Haftung eines Dritten aus § 179 BGB
BGH NJW 2004, 513	Geschäftsführung ohne Auftrag: Auch-fremdes Geschäft bei öffentlich-rechtlicher Gefahrenabwehr; Tierhalterhaftung bei Nutztier (§ 833 S. 2 BGB)
BGH NJW 2005, 2069	Verhältnis von § 1357 BGB zur Geschäftsführung ohne Auftrag
BGH NJW-RR 2008, 683	Geschäftsführung ohne Auftrag in Form des "Auch-fremden-Geschäfts"; Vermutung des Fremdgeschäftsführungswillens beim "objektiv fremden Geschäft"; Berechtigung der GoA: Interesse und Wille des Geschäftsherrn, Unbeachtlichkeit des entgegenstehenden Willens gem. § 679 BGB
BGH v. 23.7.2015 - III ZR 346/14	Aufwendungsersatz bei Auftrag und Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) gem. §§ 683, 670 BGB: Schäden als "Aufwendung"; Abgrenzung zwischen Gefälligkeit und Vertrag; außerrechtliche "Gefälligkeit ohne Auftrag" in Abgrenzung zur GoA
BGH v. 11.3.2016 - V ZR 102/15	Geschäftsführung ohne Auftrag beim Entfernen eines unbefugt geparkten Fahrzeugs von einem Privatgrundstück: "Auch-fremdes" Geschäft; Interesse und mutmaßlicher Wille des Geschäftsherrn

Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA), §§ 677 ff BGB - Übersicht -

I. Voraussetzungen der GoA

1. Geschäftsführung

Jede Tätigkeit im Interesse eines anderen, ohne dass es auf einen Vermögensbezug oder eine wirtschaftliche Bedeutung ankäme.

2. Fremdheit des Geschäfts

Ein Geschäft ist **objektiv fremd**, wenn es bereits seinem Inhalt nach einem fremden Interessen- oder Pflichtenkreis angehört (Bezahlung fremder Rechnungen, Verkauf fremder Gegenstände).

Ist ein Geschäft **objektiv neutral** (z.B. der Ankauf einer Sache), so wird es erst durch die Willensrichtung des Geschäftsführers ein fremdes Geschäft (**subjektiv fremdes Geschäft**).

Problematisch ist das sog. **auch-fremde Geschäft**, bei welchem der Geschäftsführer zugleich einer eigenen Pflicht nachkommt und auch im fremden Interessen handelt.

3. Fremdgeschäftsführungswillen

Bei **objektiv fremden** Geschäften wird der Fremdgeschäftsführungswille ohne weiteres **vermutet**.

Bei **objektiv neutralen** Geschäften entscheidet erst das positive Vorliegen eines Fremdgeschäftsführungswillens über das Vorliegen einer GoA. Der innere Wille ist ausreichend, Erkennbarkeit nach außen ist nicht erforderlich.

Problematisch und str. sind die Anforderungen an den Fremdgeschäftsführungswillen beim sog. **auch-fremden** Geschäft.

Fehlt der Fremdgeschäftsführungswille, so treten bei objektiv neutralen Geschäften keine Rechtsfolgen ein: Es handelt sich um eine gewöhnliche Führung eigener Geschäfte.

Bei **objektiv fremden** Geschäften treten die Folgen des § 687 ein, d.h. es handelt sich - je nach Kenntnis des Geschäftsführers - um eine Geschäftsanmaßung oder eine irrtümliche Eigengeschäftsführung.

4. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

Als Auftrag oder sonstige Berechtigung i.S.v. § 677 zählt jede besondere Verpflichtung im Verhältnis zwischen Geschäftsherrn und Geschäftsführer aus einer bestehenden Sonderverbindung.

II. Rechtsfolgen

1. Rechtsfolgen der berechtigten GoA

a) Allgemeine Rechtsfolgen

Die berechtigte GoA gibt für den Geschäftsführer einen Rechtfertigungsgrund für Eingriffe in den Rechtskreis des Geschäftsherrn. Er haftet also für dabei verursachte Schäden nicht aus pFV oder § 823, sofern sich die

konkrete schadensstiftende Handlung noch im Interesse des Geschäftsherrn geschah und von seinem Willen gedeckt war.
Zudem bildet die berechnigte GoA einen Rechtsgrund i.S.v. § 812 I Alt. 1 für Leistungen, die im Rahmen der Geschäftsführung erbracht werden.

b) Ansprüche des Geschäftsführers

Aufwendungsersatz, §§ 683 S. 1, 670; beachte aber den weiten Aufwendungsbeffriff: Erfasst sind auch Schäden (Rechtsgedanke des § 110 I HGB); sofern der Geschäftsführer die Tätigkeit normalerweise gegen Entgelt erbringt auch Entgelt für das Tätigwerden (Rechtsgedanke des § 1835 III; arg.: anders als im Auftragsrecht fehlt es an der Unentgeltlichkeitsabrede).

Nach § 685 ist dieser Anspruch aber ausgeschlossen, wenn die Geschäftsführung in **Schenkungsabsicht** geschah, der Geschäftsführer also von vornherein nicht beabsichtigte, seine Aufwendungen ersetzt zu verlangen.

c) Ansprüche des Geschäftsherrn

Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten, §§ 681 S. 2, 667. Schadensersatzanspruch aus pFV bei der Verletzung der Pflichten des § 677, beachte aber § 680 bei Notgeschäftsführung sowie § 682 bei der Geschäftsführung durch Minderjährige.

2. Rechtsfolgen der unberechnigten GoA

a) Ansprüche des Geschäftsherrn

Genehmigung der Geschäftsführung nach § 684 S. 2 führt zu den Rechtsfolgen einer berechnigten GoA, dann aber auch Verpflichtung zum Aufwendungsersatz.

Sonst: Schadensersatz nach § 678, wenn der Geschäftsführer die mangelnde Berechnigung kannte oder kennen musste (Anspruch i.ü. verschuldensunabhängig), bei (vermeintlicher) Notgeschäftsführung § 680 (PdW Fall 111).

Daneben hat der Geschäftsherr Ansprüche aus den §§ 823 ff., 812 ff.

b) Ansprüche des Geschäftsführers

Herausgabeanspruch aus § 684 S. 1, 818 BGB, beachte Grundsätze der aufgedrängten Bereicherung. Str. ist, ob die Verweisung in § 684 S. 1 ein

Rechtsgrund- oder ein Rechtsfolgenverweis ist. Einigkeit besteht nämlich, dass die §§ 817, 814 Anwendung finden. Lediglich § 812 selbst soll nach der Rspr. nicht angewendet werden.

§ 29 Bereicherungsrecht, Teil 1: Überblick

A. Grundtypen der Kondiktion

- I. Leistungskondiktion
 1. Abstraktionsprinzip: Gültigkeit des Erfüllungsgeschäfts trotz Ungültigkeit des Kausalgeschäfts
 2. Funktionale Parallelen zu Rückgewährschuldverhältnissen nach Rücktritt (§ 346 BGB) oder beendetem Gebrauchsüberlassungsvertrag
- II. Nichtleistungskonditionen
 1. Eingriffskondiktion als Fortwirkung der Vindikation
 2. Beispiele: Verbrauch der gestohlenen Sache durch den Dieb, Einbau in eine Gesamtsache

B. Konditionssperren: §§ 813 Abs. 2, 814, 815, 817 S. 2 BGB; § 241a BGB

C. Inhalt und Ausmaß des Bereicherungsanspruchs: §§ 818 - 820 BGB

D. Systematische Stellung des Bereicherungsrechts - subsidiärer Rechtsbehelf

- I. Rechtsgeschäftslehre, Leistungsstörungen
- II. Sachenrecht, insbesondere Vindikation

E. Subsidiarität im Rahmen des Bereicherungsrechts

Literaturhinweise

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT § 39

Looschelders, SBT § 53

b) Speziell

Lorenz/Cziupka JuS 2012, 777

Grundwissen – Zivilrecht: Bereicherungsrecht – Grundtypen der Kondiktionen

c) Rechtsprechung

BGH NJW 2001, 3118

Verwendungsersatzansprüche des nicht mehr berechtigten Besitzers aus § 994; Konkurrenzverhältnis zwischen Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 987 ff BGB) und Zweckverfehlungskondiktion ("condictio ob rem", § 812 I 2 Alt. 2 BGB); Verhältnis von § 547 BGB a.F. (= § 539 BGB n.F.) zur condictio ob rem

BGH NJW 2002, 60

Nutzungsersatzanspruch gegen den "nicht so berechtigten Besitzer" aus Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§ 988 BGB) und Eingriffskondiktion (§ 812 I 1 Alt. 2 BGB), Abgrenzung zur unberechtigten Untervermietung (Abgrenzung zu BGHZ 131, 297)

§ 30 Bereicherungsrecht, Teil 2: Grundtatbestand der Leistungskondiktion

A. Gegenstand der Bereicherung - "Erlangtes Etwas" (§ 812 Abs. 1 S. 1 BGB)

- I. Jede rechtlich geschützte Position, die Gegenstand einer Leistung sein kann
- II. Dingliche Rechte, auch Besitz und Verfügungsmöglichkeiten (Zession, Grundbuchposition)
- III. Befreiung von Verbindlichkeiten
- IV. Verwertung fremder Rechte, Inanspruchnahme von Gebrauchsvorteilen und Dienstleistungen
 1. Ersparnis von Aufwendungen
 2. Berücksichtigung beim Vermögen (§ 812 Abs. 1 S. 1 BGB) oder im Rahmen der herauszugebenden Bereicherung (§ 818 BGB)

B. Erwerb durch "Leistung"

- I. Bewusstes Verhalten, vom Willen getragen
- II. Zweckrichtung
 1. Beachtliche und nicht beachtliche Zweckrichtungen; die rechtlich maßgeblichen Leistungszwecke: Tilgung einer Schuld (*solvendi causa*) oder Erwartung einer Gegenleistung (*ob rem*)
 2. Privatautonome Festlegung der Zweckrichtung durch den Leistenden (§ 366 I BGB)
 3. Bestimmung von Gläubiger und Schuldner, insbesondere im 3-Personen-Verhältnis (Anweisung) - Abgrenzung Leistung und Zuwendung
- III. Kondiktionsfestigkeit einer Leistung bei Erreichung des Zwecks, Ausnahme § 817 S. 1 BGB

C. Rechtsgrundlosigkeit des Erwerbs

§ 31 Bereicherungsrecht, Teil 3: Typen und Konditionssperren

A. Leistungen auf eine Schuld (*condictio indebiti*)

- I. Rückforderung der auf eine Nichtschuld erbrachten Leistung (*condictio indebiti*, § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB)
- II. Rückforderung wegen Entgegenstehens einer dauernden (peremptorischen) Einrede (§ 813 Abs. 1 S. 1 BGB)
- III. Konditionssperren
 1. Keine Rückforderung bei Leistung auf eine verjährte Forderung
 2. Keine Rückforderung wegen fehlender Fälligkeit (§ 813 Abs. 2 BGB)
 3. Kenntnis des Leistenden vom Fehlen der Verpflichtung (§ 814 S. 1 Alt. 1 BGB)
 - a) Positive Kenntnis
 - b) Vorbehalt der Rückforderung
 - c) Beweislastverteilung
 4. Leistung aufgrund „sittlicher Pflicht“ oder Anstands (§ 814 S. 1 Alt. 2 BGB)
 5. Lieferung unbestellter Sachen (§ 241a BGB)
- IV. Rückforderung wegen späteren Wegfalls des Rechtsgrundes (*condictio ob causam finitam*, § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB)

B. Leistungen zur Erreichung eines anderen Zwecks (*condictio ob rem*, *condictio causa data causa non secuta*, § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB)

- I. Abgrenzung zur *condictio indebiti*
- II. (Konkludente) Zweckvereinbarung
- III. Gegenleistungscharakter
- IV. Fallgruppen
 1. Erbringung von Arbeitsleistungen in Erwartung der Erbeinsetzung oder Heirat („Veranlassungsfälle“)
 2. Bewusste Leistung auf einen nichtigen Vertrag in Erwartung des Wegfalls des Hindernisses („Vorleistungsfälle“)
- V. Spezielle Konditionssperre (§ 815 BGB)
- VI. Lieferung unbestellter Sachen (§ 241a BGB)

Literaturhinweise:

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT § 40
Looschelders, SBT § 54

b) Rechtsprechung

BGH NJW 1992, 2690

Bereicherungsanspruch wegen Zweckverfehlung: Vorrang der vertraglichen Regelung, insbesondere des Leistungsstörungenrechts

BGH NJW 1999, 2892

Kondiktionsausschluss nach § 815 BGB bei Lossagung von einem formnichtigen, aber heilbaren Grundstückskaufvertrag

Hinweis: § 313 BGB a.F. entspricht § 311b Abs. 1 BGB n.F.

BGH NJW 2004, 512

Voraussetzungen der Zweckverfehlungskondition - *condictio causa data, causa non secuta* (§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB)

BGH NJW 2003, 1039	Beweislast und Beweisführung für die Rechtsgrundlosigkeit bei Geltendmachung eines Anspruchs aus § 812 I S. 1 BGB; "sekundäre" Behauptungslast der nicht darlegungs- und beweispflichtigen Partei
BGH NJW 2004, 2897	Leistungskondition: Beweislast für den Rechtsgrund bei Abschlagszahlungen
BAG NZA 2005, 1409	Nichtigkeit des Arbeitsvertrags nach § 134 BGB; keine Anwendung der Grundsätze über das "faktische Arbeitsverhältnis" bei Anstellungsbetrug (Arzt ohne Approbation); Rückabwicklung nach Bereicherungsrecht: Kondiktionsausschluss nach § 817 S. 2 BGB, Relevanz im Rahmen der Saldotheorie
BGH NJW 2008, 1878	Kein Kondiktionsausschluss für den Anfechtungsgegner nach § 814 BGB bei anfechtbarem Rechtsgeschäft

§ 32 Bereicherungsrecht, Teil 4: § 817 BGB

- A. § 817 S. 1 BGB: Rückforderung wegen verwerflichen (gesetz- oder sittenwidrigen) Empfangs (*condictio ob turpem vel iniustam causam*)**
- B. § 817 S. 2 BGB: Konditionssperre**
- I. Erweiterungen
 1. Sachliche: Auch *condictio indebiti*
 2. Persönliche: Auch einseitige Gesetzes- oder Sittenverstöße des Leistenden
 3. Differenzierung nach einseitigem oder zweiseitigem Verstoß gegen Gesetz oder gute Sitten - Ergänzung der §§ 134, 138 BGB
 - II. Zweck des Kondiktionsausschlusses
 - III. Einschränkung des Kondiktionsausschlusses
 1. Abstufung der Rechtsfolgen nach dem Zweck der Verbotsnorm
 2. Rechte Dritter, insbesondere der Gläubiger
 - IV. Konkurrenz: Berücksichtigung des Kondiktionsausschlusses des § 817 S. 2 BGB auch bei Vindikation (§ 985 BGB)
 - V. Einschränkung der Rechtsfolgen bei zeitlich begrenzter Überlassung, insbesondere beim Wucherdarlehen
 1. Keine Perpetuierung des missbilligten Zwecks
 2. Rückforderung nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Fälligkeit, bei unbefristetem Vertrag Kündigungsmöglichkeit
 3. Angemessene Zinsen
 - VI. Einschränkung gemäß § 242 BGB
 - VII. Sonderfall Schwarzarbeit: Kein Bereicherungsausschluss, weil Wahrung öffentlicher Belange bereits durch Strafsanktion
 - VIII. Einschränkung bei Eingehung einer Verbindlichkeit (abstraktes Schuldversprechen, § 780 BGB) gemäß § 817 S. 2 Alt 2 BGB

Literaturhinweise

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT § 41

Looschelders, SBT § 54

b) Rechtsprechung

RGZ 145, 152

(Keine) Ausdehnung von § 817 S. 2 BGB auf konkurrierende Ansprüche (Herausgabeanspruch aus § 985 BGB)

BGH NJW 1992, 310

Sittenwidrigkeit des Hergeschäfts bei grobfahrlässiger Unkenntnis der Herkunft der Kaufsache, Haftung aus § 826 BGB und Mitverschuldenseinwand; (keine) Ausdehnung von § 817 S. 2 auf deliktische Ansprüche

BGH NJW 1994, 187

Sittenwidrigkeit des Titelverschaffungsvertrages, Kondiktionsausschluss nach § 817 S. 2, Ausnahme bei Leistung durch Eingehen einer Verbindlichkeit

BGH NJW 2005, 1490

Sittenwidrigkeit (§ 138 I BGB) eines Kaufvertrags über ein Radarwarngerät, Kondiktionsausschluss nach § 817 S. 2 BGB

BGH NJW 2006, 45

Sittenwidrigkeit von Verträgen nach § 138 I BGB ("Schenkkreise" im Schneeballsystem), Rückforderungsausschluss nach § 817 S. 2 BGB: Keine Anwendung bei Perpetuierung

BGH v. 11.6.2015 - VII ZR 216/14

der Sittenwidrigkeit

Vertragsunwirksamkeit bei Schwarzarbeit:
Ausschluss der Rückforderung bezahlten
Werklohns gem. § 817 S. 2 BGB

§ 33 Bereicherungsrecht, Teil 5: Inhalt und Umfang der Kondiktion (§§ 818 - 820 BGB)

A. Gegenständlich Erlangtes und gezogene Nutzungen (§ 818 Abs. 1 BGB)

B. Surrogate (§ 818 Abs. 1 BGB)

C. Wertersatz (§ 818 Abs. 2 BGB)

- I. Voraussetzungen
 1. Unmöglichkeit der Herausgabe aufgrund der Beschaffenheit
 2. Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Herausgabe
- II. Bewertungsmaßstab
 1. Subjektiver Nutzen
 2. Objektiver Marktwert
 3. „Aufgedrängte Bereicherung“

D. Begrenzung auf die noch vorhandene Bereicherung zugunsten des schutzwürdigen Schuldners (§ 818 Abs. 3 BGB)

- I. Ermittlung durch Vermögensvergleich:
 1. Ersparnis von Aufwendungen
 2. Wirtschaftlich sinnvolle Verwertung
- II. Nachteilsausgleich
 1. Infolge der fehlerhaften Leistung zusätzlich getätigte Aufwendungen
 2. Schäden durch den Bereicherungsgegenstand
 3. Abzugsfähigkeit der im Vertrauen auf das endgültige Behaltendürfen getätigten Aufwendungen
- III. „Vermögensmäßige Entscheidung“

E. Haftung nach allgemeinen Vorschriften (§§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 1, 291, 292, 987 ff BGB)

- I. Bösgläubigkeit (§ 818 Abs. 4 BGB)
- II. Rechtshängigkeit (§ 819 Abs. 1 BGB)
- III. Geldschuld
 1. Keine Berufung auf Entreicherung
 2. Verzinsungspflicht (§ 291 BGB)
- IV. Rechtsfolgen bei Verzug
 1. Haftung auch für Zufall (§ 287 S. 2 BGB)
 2. Schuldhaft nicht gezogenen Früchte (§§ 292, 987 BGB)
 3. Begrenzung des Verwendungsersatzes (§§ 292, 994 Abs. 2 BGB)

F. Dritthaftung nach § 822 BGB („Verfolgungsanspruch“)

- I. Auffangtatbestand zu § 818 Abs. 3 BGB
- II. Besserstellung des Beschenkten bei Erwerb von einem Unredlichen - Korrektur?

G. Rückabwicklung von gegenseitigen Verträgen

- I. Risikotragung
- II. Zwei-Konditionen-Theorie
- III. Saldotheorie
 1. Grundkonzeption, teleologischer Hintergrund
 2. Ausnahmen
 3. Schwächen der Saldotheorie
 4. Fortentwicklung bzw. Überwindung der Saldotheorie durch die „modifizierte Zweikondiktionentheorie („Gegenleistungskondiktion“)

Literaturhinweise

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT § 42, § 43
Looschelders, SBT § 55, § 56

b) Speziell

Lorenz JuS 2015, 109
Lorenz JuS 2018, 937

Lorenz JuS 2019, 6

Grundwissen – Zivilrecht: Die Saldotheorie
Grundwissen – Zivilrecht: Inhalt und Umfang
des Bereicherungsanspruchs
Grundwissen – Zivilrecht: Die Durchgriffskon-
diktion nach § 822 BGB

c) Rechtsprechung

BGH NJW 1996, 926

(Kein) Bereicherungswegfall nach § 818 III
BGB bei rechtsgrundloser Schuldentilgung
durch einen Dritten

BGHZ 118, 383

Wegfall der Bereicherung bei Schuldentil-
gung mit rechtsgrundlos erlangtem Geld?

BGH NJW 1999, 1181

Saldotheorie bei ungleichartigen Leistungen,
Beweislast bei Saldotheorie

BGH NJW 1995, 454

Saldotheorie bei ungleichartigen Leistungen

BGHZ 126, 105

Saldotheorie und nicht voll Geschäftsfähige

BGHZ 55, 128

Entreicherungseinwand und Bösgläubigkeit
nach § 818 III, IV, 819 I bei Minderjährigen
("Flugreisefall")

BGH NJW 1999, 1026

Bereicherungsausgleich bei pflichtwidriger
Verfügung eines Treuhänders, Verfügungsbe-
griff in § 816 I BGB; keine Anwendung von §
822 BGB bei Bösgläubigkeit des primären Be-
reicherungsschuldners

BGH NJW 2000, 134

"Unbenannte Zuwendung" unter Ehegatten
und bereicherungsrechtlicher Durchgriff nach
§ 822 BGB

BGH NJW 2000, 3562

Saldotheorie bei ungleichartigen Leistungen
und Schutz Geschäftsunfähiger

BGH NJW 2001, 1127

Wucherähnliches Geschäft bei Unkenntnis der
Wertverhältnisse; keine Anwendung der Sal-
dotheorie zu Lasten des Bewucherten

BGH NJW 2003, 3271

Beweislast für den Wegfall der Bereicherung
nach § 818 III BGB und Schutz des Geschäfts-
unfähigen; Voraussetzungen des Wegfalls der
Bereicherung durch Verbrauch für den allge-
meinen Lebensbedarf

BGH NJW-RR 2004, 229

Unmöglichkeit, Geschäftsgrundlage, dolo-pe-
tit-Einwand und Saldotheorie bei ungleicharti-
gen Leistungen

BGH NJW 2004, 1341

Anwendung von § 822 BGB im Rahmen von §
528 BGB (Rückforderung wegen Verarmung
des Schenkers); Anwendung und Anspruchsin-
halt von § 822 BGB bei der Zuwendung von
rechtsgeschäftlichen Surrogaten

Übersicht zum Problem der Berücksichtigung der Gegenleistung bei der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung gegenseitiger Verträge

“Saldotheorie” vs. “Gegenleistungskondiktion”

Die synallagmatische Verknüpfung von Leistungen auf (nichtige) gegenseitige Verträge verlangt, dass bei der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung weiterhin eine Verknüpfung zwischen Leistung und Gegenleistung berücksichtigt wird (“**Weiterdenken**” des **Synallagma**).

Solange sowohl Leistung als auch Gegenleistung noch vorhanden sind, ergeben sich keine Probleme: Jeder Vertragspartner kann nach § 812 I 1 Alt. 1 beim anderen seine Leistung kondizieren, beide Ansprüche sind gem. § 273, 274 Zug um Zug zu erfüllen.

Wenn aber die Gegenleistung beim Empfänger (teilweise) untergegangen ist, wäre es unbillig, wenn dieser einerseits seine Leistung voll kondizieren könnte, sich andererseits aber - auch beim verschuldeten Untergang - nach § 818 III auf Entreichung bezüglich der Gegenleistung berufen könnte, so dass das ZBR aus § 273 mangels Gegenanspruch ins Leere ginge (sog. “**Zweikondiktionentheorie**”). Der Bereicherungsgläubiger würde nämlich so auch das Risiko des verschuldeten Unterganges seiner Leistung bei dem Leistungsempfänger tragen.

Wertungsgesichtspunkte (vgl. *Larenz/Canaris SR II/2 § 73 III 2 a*):

- § 818 III schützt nur das Vertrauen auf die Beständigkeit des Erwerbs. Im Falle eines gegenseitigen Vertrags rechnet der Bereicherungsschuldner in diesem Fall aber auch damit, seine Gegenleistung - wegen des vermeintlichen Bestehens eines Rechtsgrundes - ebenfalls zu verlieren. An dieser sog. “vermögensmäßigen Entscheidung” (vgl. *Flume NJW 1970, 1161, 1163*) ist er festzuhalten.
- Wenn der Bereicherungsgl. nach § 346 III Nr. 3 auch bei einem **Rücktritt** nicht zum Wertersatz verpflichtet wäre, wenn die Gegenleistung nicht mehr vollständig vorhanden ist, muss dies zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen auch bei der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung zum Tragen kommen.

Lösungen:

1. Saldotheorie (Rspr.)

Als Gegenstand des Bereicherungsanspruches sind bei gegenseitigen Verträgen nicht die jeweiligen Leistungen anzusehen, sondern nur der Überschuss, der sich aus der Saldierung von Leistung und Gegenleistung zugunsten einer Partei ergibt (vgl. etwa BGH NJW 1999, 1181). Es existiert also von vorneherein nur **ein** Bereicherungsanspruch in der Person, zu deren Gunsten sich ein positiver Überschuss (Saldo) ergibt. Leistung und Gegenleistung sind nur **unselbständige Rechnungsposten**. Die Feststellung dieses Saldos erfolgt unabhängig von § 818 III, erst auf den nach der Saldierung verbleibenden (einzigsten) Bereicherungsanspruch ist § 818 III anwendbar. Damit bleibt die Gegenleistung bis zur Höhe des Saldos auch dann berücksichtigt, wenn sie ersatzlos untergegangen ist.

Beispiel: Rechtsgrundlos für € 10 000.- erworbenes Kfz (Wert € 12 000.-) wird ersatzlos zerstört. Nach der Zweikondiktionentheorie kann K den gezahlten Kaufpreis zurückverlangen, müsste im Gegenzug den Wert des Kfz ersetzen (§ 818 II), wovon er aber nach § 818 III befreit wäre. Nach der Saldotheorie besteht ein einziger Bereicherungsanspruch i.H.v. € 2000.- in der Person des V. Auf diesen Anspruch ist sodann § 818 III anzuwenden mit der Folge, dass V keinen Anspruch hat (aber auch keinem Anspruch ausgesetzt ist, d.h. den Kaufpreis nicht zurückzahlen muss!).

Bei **ungleichartigen Leistungen** kann man nicht saldieren. Hier wird die Saldotheorie dadurch berücksichtigt, dass der Gläubiger seine Leistung nur Zug-um-Zug gegen Erstattung der Gegenleistung zurückfordern darf. Hierzu bedarf es nicht der Erhebung einer Einrede (vgl. dazu auch BGH NJW 1995, 454; NJW 1999, 1181).

Einschränkungen der Saldotheorie erfolgen nach h.M. dann, wenn der Bereicherungsgläubiger besonders schützenswert ist:

- Gegenüber nicht voll Geschäftsfähigen (Schutzzweck der §§ 106 ff), vgl. etwa BGHZ 126, 105 oder BGH NJW 2000, 3562
- Gegenüber arglistig Getäuschten (BGHZ 57, 137).
- Gegenüber dem Käufer bei mängelbedingter Entwertung der Kaufsache, wenn der Verkäufer bei Gültigkeit des Kaufvertrages für den Sachmangel einzustehen hätte (BGHZ 78, 216)
- Im Falle verschärfter Haftung (§§ 818 IV, 819 I), weil dann die Berufung auch § 818 III ohnehin ausgeschlossen ist.
- Gegenüber einer bewucherten Partei (BGH NJW 2001, 1127)

Schwächen der Saldotheorie bestehen insbesondere darin, dass Sie nur ein **Abwehrmittel** darstellt, nicht aber einen Anspruch begründen kann, wenn der Gegenstand der Leistung ersatzlos untergegangen ist. Das ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn der Bereicherungsgläubiger vorgeleistet hat und der Leistungsgegenstand beim Bereicherungsschuldner untergegangen ist.

Im **Beispielfall** kann sich V durch die Saldotheorie gegen den Rückzahlungsanspruch des K wehren, wenn er aber selbst im Wege der Leistungskondition aktiv Wertersatz für das Kfz verlangt (§ 818 II), kann sich K auf § 818 III berufen.

Diese (und andere) Schwächen der Saldotheorie haben in der Wissenschaft in jüngerer Zeit zu alternativen Lösungsansätzen, insbesondere zur von *Canaris* begründeten Lehre von der "**Gegenleistungskondition**" geführt (vgl. zum ganzen zusammenfassend *Thier* JuS-Lernbogen 2/1999 Seite L 9 ff).

2. **Modifizierte Zweikonditionentheorie (Lehre von der Gegenleistungskondition)**

§ 34 Bereicherungsrecht, Teil 6: Nichtleistungskonditionen

A. Bezeichnung der Beteiligten, Interessenlage

B. Nicht rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb

- I. Ggü. der „Eingriffskondition“ kondiktionsfester Erwerb: Gutgläubiger Erwerb (§ 932 BGB), Ersitzung (§ 937 Abs. 1 BGB)
- II. Bereicherungsrechtliche Korrektur: Verarbeitungsfälle (§ 951 BGB)

C. Eingriffskondition

- I. Zweck
 1. Rechtsfortwirkungsanspruch des Zuweisungsgehalts einer Rechtsposition
 2. Abgrenzung zum Schadensersatz
- II. Rechte mit Zuweisungsgehalt
 1. Absolute und dingliche Rechte
 2. Recht zum Besitz, aber nicht schlichter Besitz
 3. Obligatorische Rechte
- III. Erscheinungsformen
 1. Eingriff durch den Schuldner
 2. Eingriff durch den Gläubiger oder Dritte
 3. Ohne menschliches Zutun
- IV. Weitere Behelfe: Vindikation, Unterlassung, Beseitigung, Schadensersatz

D. Eingriff durch wirksame entgeltliche Verfügung (§ 816 Abs. 1 S. 1 BGB)

- I. Wirksame Verfügung eines Nichtberechtigten im eigenen Namen
 1. Einwilligung (§185 Abs. 1 BGB)
 2. Gutgläubiger Erwerb (§§ 932 ff, 892 f, 2366 BGB, § 366 HGB)
 3. Genehmigung (§ 185 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 BGB)
 - a) Alternative zur Vindikation vom "Erwerber"
 - b) Möglichkeit der Genehmigung auch nach Eigentumserwerb nach § 950 BGB
 - c) Bedingte Genehmigung?
 - d) Doppelliquidation (BGHZ 52, 39)
- II. Anspruchsinhalt: "Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten"
 1. Objektiver Wert oder (höherer erzielter) Erlös
 2. § 687 Abs. 2 BGB ("*unechte GoA*") bei wissentlichem Eingriff in fremden Rechtskreis
 3. Kein Abzug des an den Vormann gezahlten Kaufpreises: Parallele zur Vindikation und Zumutbarkeitserwägungen

E. Eingriff durch unentgeltliche Verfügung: Verfolgungsanspruch (§ 816 Abs. 1 S. 2 BGB)

- I. Wirksame Verfügung
- II. Unentgeltlichkeit: Geringere Schutzwürdigkeit des unentgeltlichen Erwerbers
- III. Abgrenzung zu § 822 BGB

F. Eingriff durch Leistungsannahme (§ 816 Abs. 2 BGB)

- I. Wirksame (befreiende) Leistung an einen Nichtberechtigten
 1. Leistungsempfänger als Bereicherungsschuldner
 2. Gutgläubige befreiende Leistung
 - a) Überbringer einer Quittung (§ 370 BGB)
 - b) Zession (§§ 407, 409 Abs. 1 BGB)

- c) Leistung an Scheinerben (§ 2367 BGB)
 - d) Leistung an den Buchberechtigten (§ 893 BGB)
 - 3. Nachträgliche Genehmigung (§§ 362 Abs. 2, 185 Abs. 2 S. 1 BGB)
- II. Anspruchsinhalt

G. Bereicherungsrechtliche Korrektur des (originären) Eigentumserwerbs

- I. Die Fälle
 - 1. Verbindung (§§ 946, 947 Abs. 2 BGB)
 - 2. Vermischung bzw. Vermengung (§§ 948, 947 Abs. 2 BGB)
 - 3. Verarbeitung (§ 950 BGB)
- II. Rechtsfolge des § 951 Abs. 1 BGB (Rechtsgrundverweisung): auf Wertersatz (Geld) gerichteter Bereicherungsanspruch

H. Verwendungskondition

- I. Begriffsdefinition
- II. Verwendungen innerhalb bestehender Vertragsbeziehung
- III. Verwendungsersatz bei Nichtigkeit des Vertrags
- IV. Subsidiarität gegenüber Geschäftsführung ohne Auftrag
- V. Subsidiarität gegenüber den Regeln aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 994 ff BGB)
- VI. Verbleibender Anwendungsbereich: Verwendung eines Nicht-Besitzers

I. Rückgriffskondition

- I. Leistung an den Gläubiger
- II. Vorrangig: Legalzession
- III. Originärer Anspruch des Leistenden gegen den befreiten Schuldner bei der Gesamtschuld (§ 426 Abs. 1 BGB)
- IV. Auftrag (§ 670 BGB) oder berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 683 BGB)
- V. Verbleibender Anwendungsbereich
 - 1. Leistung auf fremde Schuld aus unberechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag - Verweis des § 684 S. 1 BGB auf das Bereicherungsrecht (Rechtsfolgenverweisung)
 - 2. Schutz des Schuldners wie bei Zession (§§ 404, 406 ff BGB)
- VI. Nachträgliche Änderung der Tilgungsbestimmung bei irrtümlicher Leistung

J. Umfang des Bereicherungsanspruchs bei Nichtleistungskonditionen

- I. Naturalrestitution, Wertersatz
- II. Maßgeblichkeit des objektiven Wertes
- III. Minderjährige (analoge Anwendung von § 828 Abs. 2 BGB)
- IV. Keine Abzugsfähigkeit von Aufwendungen und Kaufpreis
- V. Aufgedrängte Bereicherung

Literaturhinweise

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT § 42
Looschelders, SBT § 55

b) Speziell

d) Rechtsprechung

BGHZ 40, 272	Bereicherungsausgleich beim Eigentumserwerb nach §§ 946 ff BGB und Bereicherungsausgleich nach §§ 951, 812 BGB: Vorrang der Leistungsbeziehung ("Einbau-Fälle")
BGHZ 56, 228	Bereicherungsausgleich beim Eigentumserwerb nach §§ 946 ff BGB und Bereicherungsausgleich nach §§ 951, 812 BGB: Ausnahmen vom Vorrang der Leistungsbeziehung bei Bösgläubigkeit ("Einbau-Fälle" bei verlängertem EV und Abtretungsverbot)
BGHZ 55, 176	Bereicherungsausgleich beim Eigentumserwerb nach § 950 BGB, "Vorrang" der Leistungskondition und Wertung des § 935 BGB ("Jungbullenfall")
BGHZ 52, 39	Keine Doppelliquidation bei Verfügung eines Nichtberechtigten: Gesamtschuld zwischen Dieb und Verfügendem
BGHZ 56, 131	Anspruch aus § 816 I 1 BGB: Genehmigung der (unwirksamen) Verfügung eines Nichtberechtigten bei bereits erfolgtem Eigentumserwerb des Dritten nach §§ 946 ff BGB
BGHZ 107, 340	Rückwirkende Genehmigung der Verfügung eines Nichtberechtigten?
BGH NJW 1999, 1026	Bereicherungsausgleich bei pflichtwidriger Verfügung eines Treuhänders, Verfügungsbegriff in § 816 I BGB; keine Anwendung von § 822 BGB bei Bösgläubigkeit des primären Bereicherungsschuldners
BGH NJW 2002, 3317	Vertragsfreiheit und Vertragstypenwahl: Keine Definitionsfreiheit der Parteien; Abgrenzung zwischen Werkvertrag und Arbeitnehmerüberlassungsvertrag; Bereicherungsausgleich bei Arbeitsleistungen unter Verstoß gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG: Rückgriffskondition des Entleihers
BGH NJW 2007, 689	Eingriffskondition und Schadensersatz nach Lizenzanalogie bei unbefugter kommerzielle Nutzung eines Bildes; Recht am eigenen Bild absoluter Personen der Zeitgeschichte, kommerzielle Werbung und Satire (Fall Lafontaine)
BGH NJW 2007, 216	(Keine) Eingriffskondition des Sicherungseigentümers bei Vermietung des Sicherungsgutes; keine analoge Anwendung von § 816 I BGB, kein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag
BGH NJW-RR 2009, 705	Bereicherungsanspruch nach § 816 II BGB nach Genehmigung einer nicht befreienden Leistung an einen Nichtberechtigten (§ 362 II, 185 BGB) und Insolvenz des Schuldners

§ 35 Bereicherungsrecht, Teil 7: Bereicherungsausgleich in Mehrpersonenverhältnissen

A. Leistungskette

- I. Beispiel: "Streckengeschäft", "abgekürzte Lieferung"
- II. Bedeutsamkeit der Zuweisung der Kondiktion - Probleme des Durchgriffs
 1. Insolvenzrisiko - Zug-um-Zug-Einrede (§ 273 BGB)
 2. Entgegenstehen von Einwendungen
 3. Bedeutsamkeit auch für Dritte
- III. Parteiinteressen
 1. Erhaltung der Einwendungen aus dem jeweiligen Kausalverhältnis, Schutz vor Einwendungen aus fremden Rechtsverhältnis
 2. Insolvenzrisiko des jeweils ausgesuchten Vertragspartners
- IV. Kein Durchschlagen des Mangels in einem Verhältnis auf das jeweils andere Verhältnis
- V. Doppelmangel, "Kondiktion der Kondiktion"?

B. Dreiecksverhältnisse, insbesondere Anweisung: Leistung und Zuwendung

- I. Die Beteiligten und ihre Rechtsverhältnisse
 1. Produzent – Händler – Endabnehmer
 2. Lieferant – Bauunternehmer – Bauherr
 3. Bank – Auftraggeber – Empfänger
 4. Dritter – Schuldner Gläubiger
 5. Angewiesener – Anweisender – Anweisungsempfänger
 6. Deckungs- und Valutaverhältnis (Austauschverhältnis)
- II. Gleichlauf der Ergebnisse gegenüber der Leistungskette
 1. Leistungsbegriff
 2. Subsidiaritätsregel
- III. Regel-Ausnahme-Verhältnis
 1. Regel: Kein Durchgriff, Kondiktion "übers Dreieck"
 2. Ausnahmen

C. Zusammentreffen von zwei Leistungen

- I. Mangel des Deckungsverhältnisses
- II. Mangel des Valutaverhältnisses
- III. Doppelmangel

D. Zusammentreffen von Leistung mit Eingriffserwerb („Einbaufälle“)

- I. Wirksame entgeltliche Verfügung durch den Nichtberechtigten (§ 816 I 1 BGB) - Kondiktionsfestigkeit des gutgläubigen Erwerbs
- II. Rechtsfortwirkungsanspruch (Gedanke des "Vindikationsersatzes")
 1. Vindikation gegen den Erwerber bei unwirksamer Verfügung des Nichtberechtigten
 2. Verbrauch oder Verarbeitung durch den Erwerber bei unwirksamen Erwerb vom Nichtberechtigten ("Jungbullenfall" BGHZ 55, 176 ff)

Literaturhinweise:

a) Allgemein

Brox/Walker SBT, § 40

Looschelders, SBT § 57

b) Speziell

Lorenz JuS 2003, 729 ff, 839 ff

Bereicherungsrechtliche Drittbeziehungen

c) Rechtsprechung

BGH NJW 1999, 1393

Bereicherungsausgleich in Mehrpersonenverhältnissen: Unentgeltliche Zuwendung

BGHZ 55, 176

Bereicherungsausgleich beim Eigentumserwerb nach § 950 BGB, "Vorrang" der Leistungskondition und Wertung des § 935 BGB ("Jungbullenfall")

BGHZ 40, 272

Bereicherungsausgleich beim Eigentumserwerb nach §§ 946 ff BGB und Bereicherungsausgleich nach §§ 951, 812 BGB: Vorrang der Leistungsbeziehung ("Einbau-Fälle")

BGHZ 56, 228

Bereicherungsausgleich beim Eigentumserwerb nach §§ 946 ff BGB und Bereicherungsausgleich nach §§ 951, 812 BGB: Ausnahmen vom Vorrang der Leistungsbeziehung bei Bösgläubigkeit ("Einbau-Fälle" bei verlängertem EV und Abtretungsverbot)

BGHZ 105, 365

Bereicherungsrechtlicher Leistungsbegriff bei rechtsgrundloser Zahlung an den Zessionar

BGH NJW 2001, 2880

Bereicherungsausgleich in Mehrpersonenverhältnissen: Vorrang der Leistungsbeziehung" (Subsidiaritätsdogma)

BGH NJW 2003, 3193

Bereicherungsausgleich in Mehrpersonenfällen: Zahlung an den (vermeintlichen) Legalzessionar einer (existierenden) Forderung

BGH NJW 2004, 1315

Bereicherungsausgleich in Mehrpersonenverhältnissen (Anweisungslage bei nicht zurechenbarer Anweisung eines Geschäftsunfähigen)

BGH NJW 2005, 60

Bereicherungsrechtliche Mehrpersonenverhältnisse: Leistungsbegriff, Empfängerhorizont und Vorrang der Leistungsbeziehung

BGH NJW 2005, 1356

Bereicherungsausgleich in Mehrpersonenverhältnissen: Leistungsbegriff, Verfolgung eines doppelten Leistungszwecks

BGH NJW 2005, 1369

Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis: Zahlung auf eine nichtbestehende Forderung an den Scheinzessionar

BGH WM 2004, 1230

Bereicherungsausgleich in Mehrpersonenverhältnissen: (Keine) Leistungskondition bei nicht zurechenbarer Anweisung bzw. unwirksamer Abtretung

BGH v. 6.7.2012 - V ZR 268/11

Bereicherungsausgleich bei rechtsgrundloser Zahlung an den Zessionar: Anspruch gegen den Zedenten

Übersicht Subsidiaritätsprinzip (Vorrang der Leistungskondiktion)

Das **Subsidiaritätsprinzip** (oder Vorrangprinzip) besagt (nach h.M.), dass eine allgemeine Eingriffskondiktion nur dann in Betracht kommt, wenn der Gegenstand nicht durch eine (vorrangige) Leistung erlangt wurde.

Grund für diese Privilegierung des Leistungsempfängers – die insbesondere im Rahmen von Mehrpersonenverhältnissen Bedeutung erlangt – ist die Wertung, dass Vermögensverschiebungen **nur im Rahmen der jeweiligen Leistungsverhältnisse** abgewickelt werden sollen, damit den Parteien der jeweils zugrundeliegenden Kausalverhältnisse ihre Einwendungen erhalten bleiben. **Wer einen Gegenstand durch Leistung erhalten hat, soll grundsätzlich darauf vertrauen können, dass er den Leistungsgegenstand behalten kann, sofern "sein" Kausalverhältnis intakt ist, bzw. dass er – bei fehlerhaftem Kausalverhältnis – nur mit seinem Partner abrechnen muss (abstrakter Vertrauensschutz durch das Subsidiaritätsprinzip im Gegensatz zum konkreten Vertrauensschutz nach § 818 III).**

Daher kommt es nach h.M. darauf an, ob der Empfänger den Gegenstand durch Leistung (**gleich von wem**) erlangt hat.

Das Subsidiaritätsprinzip ist aber kein starres Schema, sondern ist an die Wertungen der übrigen Rechtsordnung (insbesondere des Sachenrechts) gebunden. Danach ist eine Leistung ausnahmsweise in folgenden Fällen nicht vorrangig (d.h. eine Eingriffskondiktion besteht, obwohl der Gegenstand durch Leistung erlangt wurde):

- Nach dem Gedanken des § 935 I, wenn der Bereicherungsgegenstand dem Anspruchsteller abhandengekommen (und trotzdem in das Vermögen des Anspruchsgeners gelangt) ist.

Hauptbeispiel ist der Einbau gestohlenen Materials durch einen Dritten: Würde der Dritte das gestohlene Material zuerst nach §§ 929, 932 zu übereignen versuchen, würde der Rechtserwerb an § 935 I scheitern. Wenn nun das Eigentum durch den Einbau nach § 946 übergeht, ist der frühere Eigentümer nicht weniger schutzwürdig.

- Nach dem Gedanken des § 932 II, wenn der Anspruchsgegner bösgläubig hinsichtlich der Berechtigung des Dritten war, ihm den Vorteil zu verschaffen, und der Vorteil dennoch in sein Vermögen gelangt ist (wiederum z.B. über § 946).
- Nach dem Gedanken der §§ 816 I 2, 822 bei unentgeltlichem Erwerb des Vorteils. Hier zeigen die genannten Vorschriften, dass der Gesetzgeber den unentgeltlichen Erwerber für weniger schutzwürdig hält; ihm können keine Einwendungen gegen einen Vertragspartner abgeschnitten werden.

Übersicht

Bereicherungsrechtliche Mehrpersonenverhältnisse

Fehlerhafte Anweisungslagen	Drittleistung, § 267 BGB	Vertrag zugunsten Dritter	Zession
<p>Beispiel: K verkauft an D, kauft seinerseits bei V, der direkt an D liefern soll (abgekürzte Lieferung, Streckengeschäft) (s. auch PdW SchuldR II Fall 191, 192)</p>	<p>Beispiel: Bezahlung fremder (angeblicher) Schulden (s. PdW SchuldR II Fall 195)</p>	<p>Beispiel: Abgekürzte Lieferung, bei welcher D einen eigenen Anspruch gegen V haben soll. (s. PdW SchuldR II Fall 196).</p>	<p>Beispiel: Abtretung einer nichtexistenten Forderung, (vermeintlicher) Schuldner zahlt an Zessionar. (s. PdW SchuldR II Fall 197; BGHZ 105, 365)</p>
<p>Mängel der Kausalverhältnisse: Kondiktion entlang der Kausalverhältnisse (Vorrang der Leistungsbeziehung). Bei Nichtigkeit des Vertrags K/D (Valuta- bzw. Austauschverhältnis) nur Leistungskondiktion K/D. Wenn Kausalverhältnis K/V (Deckungsverhältnis) nichtig, hat K Befreiung von einer Verbindlichkeit ggü. D erlangt, bei Doppelmangel aber nicht Kondiktion der Kondiktion.</p>	<p>Veranlasste Drittleistung: Vermeintlicher Schuldner hat Kondiktion gegen den Leistungsempfänger (Arg.: Parallele zur Anweisungslage)</p>	<p>Kondiktion des Versprechenden gegen den Versprechensempfänger Arg.: Parallele zu einem Mangel im Deckungsverhältnis bei Anweisungsfällen, zwar leistet der Schuldner im Unterschied zu den Anweisungsfällen, weil D einen Anspruch gegen ihn hat, jedoch soll die Stellung des im VzG ggü. der bloßen Anweisung gestärkt, nicht geschwächt werden.</p>	<p>Kondiktion des Schuldners bei dem Zedenten Arg.: Parallele zu einem Mangel im Deckungsverhältnis bei Anweisungsfällen</p>
<p>Mängel der Anweisung: Direktkondiktion des Angewiesenen gegen den Leistungsempfänger "in sonstiger Weise" (sog. "Rückgriffkondiktion"), Arg.: Mangels Weisung keine zurechenbare vorrangige Leistungsbeziehung (str.) s. auch BGHZ 111, 382</p>	<p>Drittleistung aus eigenem Antrieb: Direktkondiktion des Leistenden (Arg.: Es liegt keine zurechenbare Anweisung vor)</p>	<p>Direktkondiktion des V gegen D ausnahmsweise in Analogie zu § 822 BGB bei unentgeltlichem Valutaverhältnis sowie bei Zurechenbarkeitsmängel in der Person des Versprechensempfängers</p>	

§ 36 Deliktsrecht, Teil 1: Überblick

A. Schutz des Geschädigten versus Bewegungsfreiheit des Handelnden

B. Unterschied zwischen vertraglichen und deliktischen Schadenersatzansprüchen

- I. Gehilfenzurechnung: §§ 278, 831 BGB
- II. Grundsätzlich kein Ersatz primärer Vermögensschäden
- III. Beweislastverteilung: §§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB bzw. §§ 831 - 838 BGB

C. Einzeltatbestände statt großer Generalklausel

- I. Enge Bindung der Rechtsprechung durch Vorgaben des Gesetzgebers
- II. Kleine Generalklauseln - Rechtsfortbildung durch die Rechtsprechung

D. Zweispurigkeit des Haftungsrechts

- I. Verschuldenshaftung: §§ 823 - 853 BGB
- II. Gefährdungshaftung: Nebengesetze, z.B. StVG, ProdHaftG etc.

E. Verschuldenshaftung

- I. Haftungsbegründung
 1. Tatbestand: Verletzung eines geschützten Rechts durch verursachtes generell vorwerfbares Verhalten
 2. Haftungsbegründende Kausalität und Zurechnung
 3. Rechtswidrigkeit: Erfolgsunrecht oder Handlungsunrecht
 4. Verschulden
 - a) Verschuldensfähigkeit und Billigkeitshaftung (§§ 827 ff BGB)
 - b) Subjektive Vorwerfbarkeit
- II. Haftungsausfüllung: Zu ersetzender Schaden, haftungsausfüllende Kausalität

F. Gefährdungshaftung (Grundmodell)

- I. Haftung des Verursachers für den (erlaubten) Betrieb einer Gefahrenquelle
- II. Ratio: Kongruenz von Nutzen und Risiko
- III. Betragsbeschränkungen

G. Wechselwirkungen zwischen Deliktsrecht und Versicherungsrecht

- I. (Obligatorische) Haftpflichtversicherung (§ 3 PflVersG, 158c, 158f VVG)
- II. Regress im Wege der Legalzession (§ 67 VVG)
- III. Das Verhältnis von Haftung und Versicherung (Trennungsprinzip) und seine Aufweichung (BGHZ 127, 186)

Literaturhinweise:

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT § 44, § 45 II
Looschelders, SBT §§ 58, 59

b) Speziell

Lorenz JuS 2021, 393

Grundwissen – Zivilrecht: Gefährdungshaftung

c) Rechtsprechung

BGH NJW 1997, 865	Haftungsbegründende Kausalität bei mittelbarer Verursachung ("Geldtransporter-Fall")
BGHZ 132, 164	Haftungsbegründende Kausalität bei mittelbarer Verursachung und psychisch vermittelter Kausalität ("Verfolgerfälle")
BGHZ 93, 351	Psychisch vermittelte Kausalität und Zurechnungszusammenhang: Ersatzpflicht für Schockschäden
BGHZ 56, 163 ff	Schockschaden durch Nachricht vom Unfalltod eines nahen Angehörigen
BGH NJW-RR 2007, 1395	Haftung für Schockschäden naher Angehöriger, Einfluss des Mitverschuldens des Primärgeschädigten, keine Erstreckung des Haftungsausschlusses nach § 105 I SGB VII
BGHZ 127, 186	Schmerzensgeld kraft Billigkeit nach § 829 BGB trotz fehlenden Verschuldens: Verhältnis von Haftung und Versicherung Hinweis: Das Schmerzensgeld ist nun in § 253 II BGB, der § 847 BGB a.F. ersetzt, geregelt.
BGH NJW 2003, 2018	Haftungsausschluss bei Teilnahme an Sportveranstaltungen: Rechtliche Grundlage, Voraussetzungen und Grenzen
LG Nürnberg-Fürth NJW 1999, 3721	Äquivalenz, Adäquanz und der Schutzzweck der Norm: Ein abschreckendes Beispiel (nicht nur für Fußballprofis)
AG Regensburg NJW 2000, 1047	Verschulden, Kausalität und hysterische Katzen
BGH NJW 2005, 1420	Fluggesellschaft als Erfüllungsgehilfe des Reiseveranstalters, Haftung wegen eines Reismangels nach § 651 f BGB: Kausalität, Adäquanz und Schutzzweck der Norm bei herausgeforderter Selbstgefährdung ("Herausforderungsfall")
BGH NJW 2007, 2113	Eingeschränkte Deliktsfähigkeit von Kindern im Alter von 7 - 9 Jahren bei Unfällen im Straßenverkehr (§ 828 II BGB): Voraussetzung der "typischen Überforderungssituation"
BGH v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21	Ersatzfähigkeit von „Schockschäden“

BGH NJW 2008, 147	Voraussetzung der Haftungsprivilegierung von Kindern im Straßenverkehr gem. § 828 Abs. 2 BGB; Erfordernis einer "typischen Überforderungssituation", teleologische Reduktion
BGH NJW 2010, 537	Haftung für Verletzungen beim Wettkampfsport; keine haftungsbegründende Wirkung des Versicherungsschutzes (versicherungsrechtliches Trennungsprinzip)
BGH v. 26.2.2013 - VI ZR 116/12	Haftungsbegründende Kausalität; objektive Zurechnung, Schutzzweck
BGH v. 27.1.2015 - VI ZR 548/12	Ersatzfähigkeit von "Schockschäden" naher Angehöriger bei Miterleben des tödlichen Unfalls
BGH v. 29.11.2016 - VI ZR 606/15	Voraussetzung des Schadensersatzes aus Billigkeitsgründen nach § 829 BGB ("Millionärsparagraph"); keine Berücksichtigung einer freiwilligen Haftpflichtversicherung (versicherungsrechtliches Trennungsprinzip)

§ 37 Deliktsrecht, Teil 2: Handlungsbegriff und Tatbestände

A. Handlungsbegriff (§ 827 BGB)

- I. Aktives Tun
- II. Unterlassen
 1. Rechtspflicht zum Handeln
 2. Hauptfall: Verletzung von Verkehrssicherungspflichten
 - a) Begründung
 - b) Inhalt und Umfang
 - c) Übertragung der Erfüllung auf Gehilfen
 - d) Fallgruppen
 3. Abgrenzung: Die (doppelte) Rolle von Verkehrssicherungspflichten bei der Rechtswidrigkeit nur mittelbarer Verletzungshandlungen

B. Tatbestand (§ 823 Abs. 1 BGB)

- I. Persönlichkeitsgüter bzw. persönliche Rechtsgüter
 1. Leben, Körper, Gesundheit, Schutz des nasciturus
 2. Freiheit
 3. Nicht geschütztes Rechtsgut: Ehre, allgemeine Handlungsfreiheit
 4. Rechtsfortbildung: Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts
 - a) Gründe für die Rechtsfortbildung
 - b) Fallgruppen, abzuwägende Interessen und Beispiele
 - aa) Ehrverletzungen
 - bb) Zeichnung eines falschen Bildes einer Person in der Öffentlichkeit - "Ginseng-Fall" BGHZ 35, 363 ff; "Herrenreiter" BGHZ 26, 349 ff Ehrverletzungen durch Schmähkritiken "Fernsehansagerin" BGHZ 39, 124
 - cc) Schutz vor wirtschaftlicher Nutzung
 - dd) Vererblichkeit der vermögenswerten Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ("Marlene Dietrich" - BGH NJW 2000, 2195, "Klaus Kinski" - BGH NJW 2007, 684)
 - ee) Eindringen in eine fremde Intimsphäre "Schacht-Briefe" BGHZ 13, 334 ff; Caroline v. Monaco" BGHZ 128, 1 ff; 131, 332 ff; „Pornodarsteller“ BGH NJW 2012, 767
 - ff) Postmortaler Persönlichkeitsschutz "Mephisto" BGHZ 50, 133 und BVerfGE 30,173 ff; "Emil Nolde" BGHZ 107, 384
 - c) Rechtsfolgen
- II. Eigentum
 1. Konkurrenz zum Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§ 992 BGB)
 2. Eingriff in das Eigentumsrecht
 3. Eingriff in die Substanz: Zerstörung oder Beschädigung
 4. Eingriffe in die Sachnutzung
- III. Sonstige Rechte
 1. Geschützte Rechtspositionen
 - a) Beschränkt dingliche Rechte, z.B. Pfandrecht, Hypothek, Grundschuld, Anwartschaftsrecht
 - b) Andere absolute Rechte, insbesondere Immaterialgüterrechte
 - c) Weitere sonstige Rechte
 - aa) Berechtigter Besitz
 - bb) Elterliches Sorgerecht
 - cc) Ehe (räumlich-gegenständlicher Bereich)
 2. Nicht geschützter Bereich
 - a) Forderungsrechte, bloßes Vermögen, primäre Vermögensverletzung
 - b) Beispiele
 - aa) Verletzter Arbeitnehmer

- bb) Beschädigtes Stromkabel
- 3. Rechtsfortbildende Durchbrechung dieser Regel: Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
 - a) Auffangtatbestand - subsidiärer Rechtsbehelf
 - b) Schutzobjekt
 - c) Betriebsbezogenheit - unmittelbarer Eingriff
 - d) Beispiele
 - aa) Rechtswidrige Streiks
 - bb) Blockade

Literaturhinweise

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT § 45
Looschelders, SBT §§ 60 - 62

b) Speziell

Lorenz JuS 2019, 852

Grundwissen - Zivilrecht: Deliktsrecht - Haftung aus § 823 I BGB

Staake/von Bressendorf, JuS 2015, 781

Grundfälle zum deliktischen Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

c) Rechtsprechung

BGHZ 29,65 ff

Haftung für Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Stromkabelfall)

BGHZ 50, 133

Postmortaler Persönlichkeitsschutz - "Mephisto"

BGHZ 67, 359

Schwimmerschalterfall ("weiterfressender Mangel", Mangel-
folgeschaden)

BGHZ 86, 240

(Keine) Haftung für "wrongful life"

BGHZ 86, 256

"Gaszugfall": Deliktische Ansprüche des Käufers einer mangelhaften Sache bei "weiterfressendem Mangel"

BGHZ 111, 168

Elterliches Sorgerecht als absolutes Recht: Ersatz der Detektivkosten bei Entführung durch den nicht sorgeberechtigten Elternteil

BGHZ 124, 52

Schmerzensgeldanspruch wegen Vernichtung einer Spermakonzerve

BGHZ 137, 90 = NJW 1998, 377

Recht zum Besitz als "sonstiges Recht" i.S.v. § 823 I BGB, Haftung für Vorenthaltung der Gebrauchsmöglichkeit, Rechtswidrigkeit von Demonstrationsblockade

BGH NJW 1999, 279 ff

Haftung aus §§ 823, 824 BGB bei geschäftsschädigenden Äußerungen über ein Unternehmen (Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb)

BGH NJW 1999, 2364

Umfang von Verkehrssicherungspflichten gegenüber Kindern

BVerfG NJW 1971, 1645	Postmortaler Persönlichkeitsschutz und Freiheit der Kunst ("Mephisto-Beschluss")
BGH NJW 2000, 2195 und BGH NJW 2007, 684	Kommerzielle Interessen am Persönlichkeitsrecht: Vererblichkeit ("Marlene Dietrich"); Dauer des Schutzes ("Klaus Kinski")
BGH NJW 2002, 2232	"Ich bring' dich um, du S ...": Haftungsbegründende Kausalität (Äquivalenz, Adäquanz) bei selbstschädigendem Verhalten des Verletzten (psychisch vermittelte Kausalität - "Herausforderungsfälle" -)
BGH NJW 2002, 2566	Schadensersatzanspruch des umgangsberechtigten Elternteils wegen Nichtgewährung des Umgangs: Umgangsrecht (§ 1684 I BGB) als absolutes (sonstiges) Recht i.S.v. § 823 I BGB
BGH NJW 2003, 1040	(Keine) Ersatzfähigkeit des Schadens einer Eiskunstläuferin bei Verletzung ihres Paarlaufpartners: Keine Ersatzfähigkeit primärer Vermögensschäden, kein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
BGH NJW 2004, 356	Begriff des Schutzgesetzes i.S.v. § 823 II BGB (Halteverbot an Baustelle); Voraussetzung einer Eigentumsverletzung (§ 823 I BGB) durch Nutzungsbeeinträchtigung ohne Eingriff in die Sachsubstanz; Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
BGH NJW 2004, 1034	Beseitigungsanspruch analog § 1004 I BGB bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Frage („rhetorische Frage“: "Im Bett mit Caroline?")
BGH NJW 2005, 2844	Kunsthfreiheit und allgemeines Persönlichkeitsrecht bei real existierender Person als Romanfigur (Maxim Biller "Esra")
BGH NJW 2007, 762	Verletzung von Verkehrssicherungspflichten: Entstehen

<p>BGH NJW 2007, 1981 und BGH v. 6.3.2007 - VI ZR 52/06</p>	<p>und Umfang von Verkehrssicherungspflichten Allgemeines Persönlichkeitsrecht bei Bildveröffentlichungen Prominenter - Pressefreiheit (Art. 5 I GG) und allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I GG); "abgestuftes Schutzkonzept" der §§ 22, 23 KUG</p>
<p>BGH NJW 2007, 2588</p>	<p>Zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Forenbetreibern für Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch einzelne Forenbesucher Übertragung von Verkehrssicherungspflichten</p>
<p>BGH NJW 2008, 1440</p>	<p>Inhalt und Umfang deliktischer Verkehrssicherungspflichten</p>
<p>BGH NJW 2008, 3778</p>	<p>Eigentumsverletzung (§ 823 I BGB) durch Fotografieren eines Gebäudes</p>
<p>BGH NJW 2011, 479</p>	<p>Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts bei Presseveröffentlichungen; Abgrenzung von Intim-, Privat- und Sozialsphäre; Persönlichkeitsrechtsverletzung bei der Verbreitung wahrer Tatsachen ("Pornodarsteller")</p>
<p>BGH NJW 2012, 767</p>	<p>"eDate Advertising GmbH und Martinez": Bedeutung des Herkunftslandprinzips nach Art. 3 II der "e-commerce Richtlinie" bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet</p>
<p>BGH NJW 2012, 2197</p>	<p>Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Internet-Archive, Rechtswidrigkeit von Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ("Sedlmayr-Mörder")</p>
<p>BGH NJW 2012, 2579</p>	<p>Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb; Unmittelbarkeit und Betriebsbezogenheit des Eingriffs bei "boykottähnlichen Maßnahmen"; Rechtswidrigkeit der Beeinträchtigung: Interessen- und Güterabwägung</p>
<p>BGH NJW 2013, 48</p>	<p>Existenz und Reichweite von Verkehrssicherungspflichten; Handeln auf eigene Gefahr;</p>

BGH v. 19.2.2014 - XII ZB 45/13

BGH v. 9.12.2014 - VI ZR 155/14

BGH v. 22.9.2022 - VI ZR
336/21

Begriff der Sachbeschädigung iSv § 7 StVG; Begriff der Eigentumsverletzung iSv § 823 I BGB bei Entziehung (jeder) Gebrauchsmöglichkeit; Zurechnungszusammenhang, Schutzzweck der Norm

keine Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers gegen "waldtypische Gefahren"

Deliktsrechtlicher Schutz der Ehe (§ 823 I BGB, Art. 6 I GG): Begrenzung auf den räumlich-gegenständlichen Bereich

Begriff der Sachbeschädigung iSv § 7 StVG; Begriff des Schutzgesetzes iSv § 823 II BGB; Schutzbereich der Norm; Begriff der Eigentumsverletzung iSv § 823 I BGB bei Entziehung der Gebrauchsmöglichkeit; berechtigter Besitz als "sonstiges Recht" iSv § 823 I BGB; Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb; keine Ersatzfähigkeit primärer Vermögensschäden nach § 823 I BGB

Aufbauschema und Übersicht zu § 823 Abs. 1 BGB

A. Haftungsbegründung

I. Tatbestand

Der Anspruchsgegner muss eines der in § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgüter des Anspruchstellers verletzt haben.

1.) Rechtsgutsverletzung

Geschützt sind:

- **Leben**
- **Körper**
Schutz der äußerl. körperlichen Integrität: Weiter Begriff als "gesetzlich ausgeformter Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts" (vgl. *Spermakonserven-Fall* BGHZ 124, 52 ff).
- **Gesundheit**
Störungen der inneren Funktionen, auch psych. und psych. vermittelte Schäden. Zum Schockschaden vgl. BGHZ 56, 163 ff, zu seelisch bedingten Folgeschäden vgl. BGHZ 132, 341 ff, zur Zurechnung psych. vermittelter Schäden vgl. BGHZ 107, 359 ff).
Geschädigter kann auch der *nasciturus* oder der *nondum conceptus* sein (aber kein Ersatz für 'wrongful life', vgl. BGHZ 86, 240).
- **Freiheit**
Verletzt bei Beeinträchtigung der äußeren Bewegungsfreiheit, **nicht** geschützt ist die allg. Handlungsfreiheit. Behinderung kann aber auch psychisch vermittelt werden.
- **Eigentum**
Verletzt bei unmittelbarer Einwirkung auf die Sache (Substanzverletzung, völliger Entzug).
Problemfälle:
 - Nutzungsbeeinträchtigung (vgl. *Fleet-Fall* BGHZ 55, 153 ff, *Blockade-Fall* BGH NJW 1998, 377)
 - Verschaffung einer mangelhaften Sache, Herstellung eines mangelhaften Werks (sog. "Weiterfresser-Problematik", vgl. *Schwimmerschalter-Fall* BGHZ 67, 359 ff; *Gaszug-Fall* BGHZ 86, 256 ff).
 - Immissionen: Eigentumsverletzung, wenn keine Duldungspflicht nach § 906 BGB. Keine Eigentumsverletzung bei nur ästhetischer Beeinträchtigung.
- **Sonstige Rechte**
Alle Herrschaftsrechte mit *Ausschlussfunktion* ggü. Dritten, **nicht** bloß relative Forderungsrechte:
 - Dingliche Rechte einschl. Anwartschaftsrechte
 - Recht zum Besitz
 - Namensrecht, Patentrecht, Aneignungsrechte
 - Mitgliedschaftsrechte
 - Familienrechtl. Positionen (Ehe: Nur Schutz des *räuml.-gegenständlichen Bereichs* durch Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche, vgl. BGHZ 6, 360 ff)
 - "Rahmenrechte": Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb etc.

2.) Handeln des Anspruchsgegners

- positives Tun, das der Bewusstseinskontrolle und der Willensbestimmung unterliegt
- Unterlassen steht gleich bei Rechtspflicht zum Handeln
- Verletzung der Verkehrssicherungspflicht (VSP):
 - Anspruchsgegner ist verkehrssicherungspflichtig
 - VSP besteht ggü. dem Geschädigten
 - VSP ist verletzt

3.) Haftungsbegründende Kausalität: Zurechenbarkeit der Rechtsgutverletzung

→ s.u.

II. Rechtswidrigkeit

Die Verletzung muss **rechtswidrig** sein. Die Rechtswidrigkeit ist idR durch die Erfüllung des Tatbestands *indiziert* (Lehre vom *Erfolgsunrecht*). Zu prüfen ist dann nur noch das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen (insbes. Einwilligung). Anders aber bei Erfolgsherbeiführung durch Unterlassen oder bei bloß mittelbarer Erfolgsherbeiführung sowie bei der Verletzung von "Rahmenrechten". Hier muss die Rechtswidrigkeit positiv festgestellt werden (Lehre vom *Handlungsunrecht*). Die Rechtswidrigkeit wird hier aus der Verletzung einer Pflicht hergeleitet (→ Verkehrssicherungspflichten).

III. Verschulden

- setzt **Deliktsfähigkeit** voraus:
 - Deliktsunfähigkeit: §§ 827, 828 I BGB
 - beschränkte Deliktsfähigkeit; § 828 II BGB
 - Als Ausnahme: Billigkeitshaftung nach § 829 BGB, vgl. hierzu die Problematik der Versicherung: BGH NJW 1995, 452 = BGHZ 127, 186 und BGH v. 29.11.2016 - VI ZR 606/15
- Verschulden liegt vor bei **Vorsatz** oder **Fahrlässigkeit**, § 276 BGB. Das Verschulden muss sich nur auf die Rechtsgutverletzung, also die Primärverletzung, nicht auf die Schadensfolgen, d.h. die Haftungsausfüllung beziehen. Hier kommt es auf die Zurechenbarkeit bzw. den Schutzzweck der Norm an.

B. Haftungsausfüllung (Rechtsfolge)

Zu ersetzen ist der durch die Rechtsgutverletzung zurechenbar verursachte Schaden: Haftungsausfüllender Tatbestand, §§ 249 ff, 842 ff BGB.

Zurechnung der Rechtsgutsverletzung (Kausalität)

Der Anspruchsgegner kann wegen einer Rechtsgutverletzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn er sie kausal verursacht hat und sie ihm auch zugerechnet werden kann.

- I. **Ausgangspunkt** der Zurechenbarkeit ist die Prüfung der **Kausalität** nach der sog. **Äquivalenztheorie**. Danach ist eine Handlung kausal, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfiel.
 - Kann von zwei Umständen jeder für sich, d. h. alternativ, hinweggedacht werden, ohne dass der konkrete Erfolg entfällt, können aber nicht beide Umstände zusammen hinweggedacht werden, so sind beide Umstände kausal - sog. alternative Kausalität
 - Führen beide Umstände nur durch ihr Zusammenwirken zum Erfolg, so sind ebenfalls beide Umstände kausal - sog. kumulative Kausalität. Ist die Kausalität nach der Äquivalenztheorie nicht feststellbar, so kann die Rechtsgutverletzung dem Anspruchsgegner grds. nicht angerechnet werden. Ausnahme: § 830 Abs. 1 S. 2.
- II. Bei **nicht vorsätzlicher** Erfolgsherbeiführung ist der fast grenzenlose Kausalzusammenhang i.S.d. Äquivalenz kein ausreichendes Zurechnungskriterium. Die Zurechnung wird in diesen Fällen durch die sog. **Adäquanztheorie** beschränkt:
Adäquat kausal ist jeder Umstand, der vom Standpunkt des optimalen Beobachters und nach den dem Handelnden bekannten Umständen generell geeignet ist, einen solchen Erfolg allein oder im Zusammenwirken mit anderen Umständen herbeizuführen.
 - Bei vorsätzlicher Erfolgsherbeiführung reicht für die Zurechnung die Kausalität i.S.d. Äquivalenztheorie aus, denn für gewollte Folgen braucht die Zurechnung nicht eingeschränkt zu werden, wenn auch der Erfolgseintritt noch so unwahrscheinlich gewesen ist. Vorsätzlich herbeigeführte Tatfolgen sind immer adäquat.
 - Bei der reinen Gefährdungshaftung kommt es nach hM auf die Adäquanz nicht an, weil sie aufgrund der Anknüpfung an die Vorhersehbarkeit auf das Verschulden zugeschnitten ist. Entscheidend ist für die Zurechnung, ob es sich bei dem Verletzungserfolg um eine spezifische Auswirkung derjenigen Gefahren handelt, hinsichtlich derer der Rechtsverkehr nach Sinn und Zweck der Haftungsvorschrift schadlos gehalten werden soll.
- III. Trotz der Adäquanz erfolgt nach hM keine Zurechnung, wenn die Rechtsgutverletzung erst aufgrund des Hinzutretens besonderer Umstände eingetreten ist und deshalb außerhalb des Schutzzwecks der verletzten Norm liegt. Ob die Zurechnung nach dem Schutzzweck der Norm entfällt, ist durch eine Wertung zu ermitteln.
 - verhaltensbezogene Wertung:
 - Zurechnung des Erfolges trotz Adäquanz bei einer mittelbar schädigenden Handlung nur dann, wenn der (mittelbar) Handelnde die in einem speziellen Schutzgesetz aufgestellte Verhaltenspflicht oder die allg. Verkehrssicherungspflicht obj. verletzt hat,
 - in den sog. Verfolgerfällen Zurechnung nach der sog. Herausforderungsformel nur dann, wenn
 - Verfolgter eine mit dem Gesetz im Einklang stehende Verfolgung herausgefordert hat,
 - zwischen dem Zweck der Verfolgung und den damit verbundenen Risiken ein angemessenes Verhältnis besteht und
 - die Rechtsgutverletzung durch die mit der Verfolgung verbundenen Risiken eingetreten ist
 - erfolgsbezogene Wertung:
Ein sog. anlagebedingter Verletzungserfolg ist ausnahmsweise nur in Extremfällen nicht zurechenbar, z. B. extreme Schadensanfälligkeit und nur psychische Einwirkung; Schaden durch einen ganz geringfügigen, normalerweise nie zu einer derartigen Verletzung führenden Anlass entstanden.

Aufbauschema zu § 823 Abs. 1 BGB bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

A. Tatbestand

I. Rechtswidrige Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes?

1. Allgemeines Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt?

Jede Einwirkung in die Privat- u. Intimsphäre sowie herabsetzende Äußerungen in der Öffentlichkeit stellen eine Beeinträchtigung dieses Rechtes dar. Man unterscheidet gewöhnlich folgende Fallgruppen:

- Schutz der persönlichen Ehre
- Schutz vor Zeichnung eines falschen Bildes in der Öffentlichkeit
- Schutz vor wirtschaftlicher Nutzung
- Eindringen in eine fremde Intimsphäre

2. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist nur dann verletzt, wenn die Beeinträchtigung *rechtswidrig* ist.

- a) Beeinträchtigung ist rechtswidrig, wenn gegen ein spezielles Verbotsgesetz verstoßen wird (§ 12 BGB, § 22 KunstUrhG, BDSG) und keine Rechtfertigungsgründe eingreifen.
- b) Sonst Feststellung der Rechtswidrigkeit durch umfassende Güter- und Interessenabwägung (hM; nach zutr. Ansicht von *Canaris* ist in vielen Bereichen auch hier die Rw. indiziert). Zu berücksichtigen:
 - auf Seiten des Verletzten: In welche Sphäre ist eingegriffen worden (Intim-, Individual- oder Privatsphäre)? Schwere des Eingriffs; Verhalten des Verletzten, das dem Eingriff vorausgeht.
 - auf Seiten des Schädigers: Motiv und Zweck des Eingriffs; Grundrechte des einzelnen (insbesondere Art. 5 GG), Art u. Weise des Eingriffs; besondere Rechtfertigungsgründe (z. B. § 193 StGB analog)

II. Verschulden

B. Rechtsfolge

Ersatz des durch die Rechtsgutverletzung entstandenen Schadens im Wege der Naturalrestitution (§ 249 S. 1 BGB) etwa durch Widerruf; auch Schmerzensgeld, § 847 (hM), sofern der Eingriff schwer ist, ein hoher Schuldvorwurf zu machen ist und ein Ausgleich im Wege der Naturalrestitution nicht (vollständig) möglich ist. Präventivfunktion des Schmerzensgeldes (*Caroline v. Monaco* I BGHZ 128, 1 ff).

Aufbauschema zu § 823 Abs. 1 BGB bei Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Die Haftung wegen Eingriffs in dieses Recht kommt nur in Betracht, wenn eine anderweitige Rechtsgrundlage nicht gegeben ist und eine Regelungslücke besteht. Ob ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 wegen eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gegeben ist, kann folgendermaßen geprüft werden:

A. Voraussetzungen

I. § 823 Abs. 1 anwendbar?

Da § 823 Abs. 1 im Hinblick auf den Gewerbebetrieb ein Auffangtatbestand ist, ist diese Vorschrift nicht anwendbar, wenn Spezialbestimmungen - UWG, GWB, § 824 - eingreifen. Str. ist, ob dies auch für § 826 und § 823 Abs. 2 gilt.

II. Voraussetzungen des § 823 Abs. 1

1. Beeinträchtigung eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes

- a) Gewerbebetrieb: Str. ist, ob der Begriff des Gewerbebetriebes nur im üblichen Sinne, d. h. im Sinne des Gewerbe- und Handelsrechts verstanden werden soll, oder ob auch eine freiberufliche, künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit darunter fällt, wenn sie einen organisatorischen Zusammenhang aufweist.
- b) Schutzbereich des Rechtes am Gewerbebetrieb
Umfasst den **gesamten** gewerblichen Tätigkeitskreis in seinen einzelnen Erscheinungsformen, also auch Ansehen und Ruf, Kundenkreis und Geschäftsverbindungen.
- c) **Unmittelbarer** (= betriebsbezogener) Eingriff, der gezielt gegen den Betrieb selbst erfolgt und nicht nur gegen ein bestimmtes selbständiges Recht oder Rechtsgut (Stromkabel-Fälle)

2. Rechtswidrigkeit

Ist **nicht** indiziert, sondern muss aufgrund einer umfassenden Güter- u. Interessenabwägung positiv festgestellt werden. Dabei sind zu berücksichtigen:

- seitens des Verletzten: Schwere des Eingriffs, Verhalten des Verletzten vorher etc.
- seitens des Schädigers: Motive und Zweck des Eingriffs, Grundrechte, insbesondere Art. 5 GG, Art und Weise des Eingriffs, Rechtfertigungsgründe z. B. § 193 StGB.

3. Verschulden

B. Rechtsfolge

Ersatz des durch die Rechtsgutverletzung entstandenen Schadens

§ 38 Deliktsrecht, Teil 3: Tatbestände der §§ 823 Abs. 2, 824, 826 BGB

A. Schutzgesetze (§ 823 Abs. 2 BGB)

- I. Gruppen
 1. Erfolgsbezogene
 2. Verhaltensbezogene
 3. Gesetze zum Schutz des Vermögens
- II. Verwirklichung des vollen Tatbestandes des Schutzgesetzes
- III. Qualifikation als Schutzgesetz
- IV. Persönlicher und sachlicher Schutzzweck der Norm
- V. Bezugspunkt des Verschuldens

B. Kreditgefährdung - Schutz der geschäftlichen Ehre (§ 824 BGB)

- I. Unterschied zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen (Abs. 1)
- II. Rolle des berechtigten Interesses (Abs. 2)

C. Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung (§ 826 BGB)

- I. Bedeutung vornehmlich bei bloßen Vermögensschäden
- II. Anspruchsvoraussetzungen
 1. Schadenszufügung
 2. Vorsatz
 - a) Direkter Vorsatz (dolus directus)
 - b) Bedingter Vorsatz (dolus eventualis)
 - c) Bezugspunkt des Vorsatzes
 3. Sittenwidrigkeit
- III. Fallgruppen
 1. Mitwirkung an fremder Vertragsverletzung ("Verleitung zum Vertragsbruch")
 2. Gläubigertäuschung
 3. Wissentlich falsche Auskunft
 - a) Unrichtige Bonitätsauskunft
 - b) Ausstellung eines unrichtigen Arbeitszeugnisses
 4. Diskriminierende Verweigerung des Vertragsschlusses (Kontrahierungszwang)
 5. Boykott
 6. Erschleichung eines vollstreckbaren Titels: Rechtskraftdurchbrechung

Literaturhinweise:

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT §§ 46, 47, 50

Looschelders, SBT §§ 64 - 66

b) Speziell

Lorenz JuS 2020, 12

Grundwissen – Zivilrecht: Haftung aus § 823 II BGB

Lorenz JuS 2020, 493

Grundwissen – Zivilrecht: Haftung aus § 826 BGB

c) Rechtsprechung

BGH NJW 1998, 2818

Rechtskraftdurchbrechung eines Vollstreckungsbescheids nach § 826 BGB

RGZ 133, 388

Vertragsabschlussfreiheit und Kontrahierungszwang aus § 826 BGB ("Kritiker-Fall")

BGH NJW 2000, 2665	Formfreiheit der Ausübung des gesetzlichen Vorkaufrechts nach § 570b BGB; (keine) Haftung aus § 826 BGB wg. Verleitung zum Vertragsbruch
BGH NJW 2000, 2896	Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung nach § 826 BGB: Scheinrechnung
BGH NJW 2002, 1643	Strafrechtliche und zivilrechtliche Kausalität, Voraussetzungen des Betrugstatbestands und Kausalität i.S.v. § 823 II BGB, (möglicher) Einwand des Mitverschuldens nach § 254 I BGB bei vorsätzlichem Verhalten des Schädigers
BGH NJW 2004, 356	Begriff des Schutzgesetzes i.S.v. § 823 II BGB (Halteverbot an Baustelle); Voraussetzung einer Eigentumsverletzung (§ 823 I BGB) durch Nutzungsbeeinträchtigung ohne Eingriff in die Sachsubstanz; Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb – Erfordernis der Betriebsbezogenheit des Eingriffs
BGH NJW 2004, 1949	Begriff des Schutzgesetzes nach § 823 II BGB: Ermittlung des Schutzzwecks der Norm
BGH NJW 2008, 1734	Eigenhaftung des angestellten Anlageberaters für Falschberatung; Begriff des "Schutzgesetzes" i.S.v. § 823 II BGB; Eigenhaftung von Verhandlungsgehilfen aus culpa in contrahendo bei Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten; Haftung aus § 826 BGB bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung
BGH NJW 2011, 3294	Haftung nach § 823 II BGB i.V.m. öffentlich-rechtlichem Schutzgesetz; Begriff des Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB): Selbständiger Handwerker kein Verrichtungsgehilfe; Beweislast für das Verschulden
BGH v. 15.10.2013 - VI ZR 124/12	Anforderung an eine Haftung aus § 826 BGB (vorsätzliche sittenwidrige Schädigung); Beteiligung an fremden Vertragsbruch; Begriff des Vorsatzes; Voraussetzungen der Gehilfenhaftung nach § 831 BGB im Falle einer Schädigung nach § 826 BGB
BGH v. 16.12.2014 - VI ZR 39/14	(Keine) Haftung aus § 824 BGB für geschäftsschädigende Äußerungen bei Meinungsäußerungen; Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen; Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als "sonstiges Recht" i.S.v. § 823 I BGB; Meinungsfreiheit (Art. 5 I GG); Abgrenzung zur "Schmähekritik"
BGH v. 13.10.2015 - VI ZR 271/14	Allgemeines Persönlichkeitsrecht: Anspruch auf Löschung intimer Bild- und Filmaufnahmen aus § 823 Abs. 1, § 1004 BGB; (absoluter) Schutz der Intimsphäre; konkludent befristetes Einverständnis

§ 39 Deliktsrecht, Teil 4: Haftung aus vermutetem Verschulden

- A. Haftung für den Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB)
- B. Haftung des Aufsichtspflichtigen (§ 832 BGB)
- C. Tierhalterhaftung (§§ 833, 834 BGB)
- D. Haftung für Gebäude (§§ 836 ff BGB)
- E. Fahrerhaftung (§ 18 StVG)

Literaturhinweise:

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT § 48
Looschelders, SBT §§ 67, 68

b) Speziell

Lorenz JuS 2020, 821

Grundwissen – Zivilrecht: Haftung aus § 831 BGB

c) Rechtsprechung

BGH NJW 2009, 1954
BGH NJW 2009, 1952

BGH v. 6.9.2012 - VI ZR 174/11

"Eltern haften (nicht) für ihre Kinder" - Reichweite der Aufsichtspflicht bei der Haftung für Überwachungsverschulden nach § 832 BGB
Haftung aus § 831 BGB: Begriff des Verrichtungsgehilfen (Unterschied zum Erfüllungsgehilfen i.S.v. § 278 BGB)

BGH v. 13.12.2012 - III ZR 226/12

Analoge Anwendung der der in § 832 BGB vorgesehenen Beweislastumkehr für Aufsichtverschulden im Rahmen der Amtshaftung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG

§ 40 Deliktsrecht, Teil 5: Gefährdungshaftung

A. Grundgedanken und Grundstrukturen der Gefährdungshaftung

B. Numerus clausus der Gefährdungshaftungstatbestände

- I. Tierhalterhaftung, § 833 S. 1 BGB
- II. Haftung des Kfz-Halters, § 7 StVG
- III. Haftung des Bahnbetriebsunternehmers, Energieanlagenbetreibers (§§ 1 ff HaftpflG)
- IV. Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHaftG, §§ 84 ff ArzneimittelG)
- V. Haftung für Luftfahrzeuge (§ 33 LuftVG)
- VI. Haftung für Kernenergieanlagen (§§ 25 ff AtomG)
- VII. Haftung für Wasserveränderungen (§ 22 WHG)
- VIII. Haftung für Umwelteinwirkungen (UmwelthaftG)
- IX. Haftung des Betreibers gentechnischer Anlagen (§ 32 GentechnikG)

Literaturhinweise

a) Allgemein

Brox/Walker, SBT § 48 III Rn. 18 ff, § 54
Looschelders, SBT §§ 63, 74

b) Speziell

Fuchs/Baumgärtner JuS 2011, 1057

Ansprüche aus Produzentenhaftung und Produkthaftung

c) Rechtsprechung

BGH NJW 1992, 2474

Tierhalterhaftung nach § 833 BGB und Mitverschulden bei unentgeltlich überlassenem Reitpferd

BGH NJW 1993, 528
und BGHZ 129, 353

Produzentenhaftung: Beweislastumkehr bzgl. der Fehlerursache bei besonderer Pflicht des Herstellers zur Produktprüfung, Überprüfungs- und Befundsicherungspflicht bei der Produzentenhaftung und Beweislastumkehr hinsichtlich des Produktfehlers; Haftung für "Ausreißer" nach ProdHaftG ("Mineralwasser I", „Mineralwasser II“)

BGH NJW 1997, 660

Halterbegriff i.S.v. § 7 StVG bei Unterschlagung eines Kfz

BGHZ 114, 348

Gefährdungshaftung nach StVG: Begriff des "Halters" i.S.v. § 7 StVG; weite Auslegung des Begriffs der "entgeltlichen geschäftsmäßigen Beförderung" i.S.v. § 8a StVG

BGH NJW 2003, 288

Anforderungen an die Exkulpation für deliktische Schädigung durch einen Verrichtungsgehilfen nach § 831 BGB

BGHZ 51, 91

Deliktische Produzentenhaftung - Beweislastumkehr ("Hühnerpest-Fall")

BGH NJW-RR 2005, 1183; NZV 2005, 466

Tierhalterhaftung nach § 833 BGB, Begriff des Nutztiers, "gemischte Nutzung" von Tieren, Beweislast, Mitverschulden und Handeln auf eigene Gefahr bei Gefährdungshaftung

BGH NZV 2005, 521

Begriff des Herstellers i.S.v. § 4 ProdHaftG: "Quasi-Herstellereigenschaft" i.S.v. § 4 I S. 2

	ProdHaftG; Beweislast für die Herstellereigenschaft; Lieferantenhaftung nach § 4 III ProdHaftG
BGH NJW-RR 2006, 813; NZV 2006, 631	Voraussetzungen der Tierhalterhaftung nach § 833 BGB; Verwirklichung der "typischen Tiergefahr" und Handeln auf eigene Gefahr
BGHZ 173, 182	Halterbegriff nach §§ 9, 17 StVG beim Leasing; Zurechnung des Mitverschuldens von Hilfspersonen über § 254 BGB im Rahmen von § 823 BGB; Zurechnung der Betriebsgefahr nach § 254 BGB im Rahmen der deliktischen Haftung
BGH NJW-RR 2008, 764; NZV 2008, 285	Gefährdungshaftung des Fahrzeughalters nach § 7 StVG: Verwirklichung der typischen Betriebsgefahr
BGH NJW 2009, 1669	Produzentenhaftung nach ProdHaftG: Begriff des Produktfehlers (§ 3 ProdHaftG), berechnete Verkehrserwartung ("Kirschtaler"), Verkehrssicherungspflichten
BGH v. 17.3.2009 - VI ZR 166/08	Gefährdungshaftung nach § 833 (Tierhalterhaftung); Handeln auf eigene Gefahr
BGH NJW 2009, 1954 und BGH NJW 2009, 1952	"Eltern haften (nicht) für ihre Kinder" - Reichweite der Aufsichtspflicht bei der Haftung für Überwachungsverschulden nach § 832 BGB
BGH NJW 2009, 3233	Haftung des Nutztierhalters: Entlastungsbeweis nach § 833 S. 2 BGB; Gefährdungshaftung des "Luxustier"-Halters (§ 833 S. 1 BGB)
BGH v. 7.12.2010 - VI ZR 288/09	Gefährdungshaftung nach § 7 StVG; Halterbegriff; keine Haftung des Halters (Leasingnehmer) gegenüber dem Eigentümer (Leasinggeber) des Fahrzeugs aus § 7 StVG; Gesamtschuldnerausgleich
BGH NJW 2013, 2661	Tierhalterhaftung (Gefährdungshaftung) nach § 833 S. 1 BGB auch bei unbefugter Benutzung eines Reitpferds; Ausschluss der Haftung bei Handeln auf eigene Gefahr
BGH v. 21.1.2014 - VI ZR 253/13	Gefährdungshaftung des Fahrzeughalters nach § 7 StVG: Verwirklichung der typischen Betriebsgefahr (Selbstentzündung eines geparkten Kfz)

Produkthaftung nach § 1 I ProdHaftG Übersicht

(nach: *Lorenz/Riehm*, JuS LernCD ZivilR I Rn. 532)

§ 1 I ProdHaftG begründet eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung des Herstellers von Produkten für Rechtsgutsverletzungen bei den Verwendern des Produktes.

Voraussetzungen des Anspruchs sind:

1. Anwendbarkeit des ProdHaftG

In sachlicher Hinsicht ist das ProdHaftG neben den allgemeinen deliktischen Anspruchsgrundlagen (insbesondere neben der deliktischen Produzentenhaftung nach § 823 I) anwendbar. Dagegen wird es durch die Spezialregelungen in § 84 AMG verdrängt (§ 15 I ProdHaftG). Ein vertraglicher Ausschluss der Haftung nach dem ProdHaftG ist unwirksam (§ 14 S. 2 ProdHaftG).

2. Rechtsgutsverletzung i.S.v. § 1 I ProdHaftG

Nach § 1 I ProdHaftG sind nur folgende Rechtsgüter geschützt:

- **Leben, Körper und Gesundheit** (wie bei § 823 I, vgl. hier)
- **Eigentum**, wobei der Schutz **enger** gefasst ist als bei § 823 I:
Es werden nur Schäden an anderen Sachen als dem fehlerhaften Produkt ersetzt. Damit werden die sog. Weiterfresserschäden nicht von § 1 I ProdHaftG erfasst. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Hersteller des defekten Einzelteils auch der Hersteller des Endprodukts ist.
Str. ist dies allerdings für den Fall, dass ein Fehler eines zugelieferten Teils zur Zerstörung des Endprodukts führt. Nach der wohl h.L. ist hier eine Haftung nach dem ProdHaftG ausgeschlossen (vgl. *Larenz/Canaris SR II/2 § 84 VI 1 c*), damit die Schranken des Gewährleistungsrechts nicht durch die Gefährdungshaftung umgangen werden. Die Gegenmeinung (vgl. *Palandt/Thomas § 1 ProdHaftG Rn. 6*) schließt aus § 2 ProdHaftG, wonach ein Produkt auch ein Teil einer beweglichen Sache sein kann, dass in diesen Fällen für das restliche Endprodukt eine Haftung nach dem ProdHaftG besteht, insoweit also eine "andere Sache" vorliegt.
Die beschädigte Sache muss für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt sein, d.h. sie muss hierfür sowohl nach ihrer Art als auch nach ihrer konkreten hauptsächlichlichen Verwendung dienen.
Für Sachschäden im professionellen Bereich bleibt danach nur die deliktische Produzentenhaftung nach § 823 I.
§ 1 I ProdHaftG begründet dagegen - ebenso wie § 823 I - **keine** Haftung für primäre Vermögensschäden.

3. Produkt i.S.v. § 2 ProdHaftG

Der Begriff des Produkts ist in § 2 ProdHaftG legaldefiniert. Danach sind Produkte:

Industriell oder handwerklich hergestellte bewegliche Sachen (§ 2 S. 1 ProdHaftG) gleich welchen Aggregatzustandes (d.h. auch Wasser, Dampf und Gas als Energieträger), und Elektrizität. Auf die massenhafte Fertigung kommt es dabei nicht an, so dass auch Einzelstücke eines Handwerkers Produkte i.S.v. § 2 ProdHaftG sein können (*MK/Cahn § 2 ProdHaftG Rn. 2; BGHZ 116, 104, 111 = NJW 1992, 1039, 1041 = JuS 1992, 608*)

4. Produktfehler (§ 3 I ProdHaftG)

Nach § 3 I ProdHaftG ist ein Produkt fehlerhaft, wenn es hinsichtlich Konstruktion, Fabrikation und ggfs. beizugebender Instruktion nicht die Sicherheit für die von § 1 I ProdHaftG geschützten Güter bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigterweise erwartet werden. Was in diesem Sinne erwartet werden kann, ist objektiv zu ermitteln, und zwar unter Berücksichtigung

der folgenden Gesichtspunkte (vgl. § 3 I ProdHaftG sowie Palandt/Thomas § 3 ProdHaftG Rn. 9 ff.):

- Preis des Produktes (je billiger, desto geringer die Sicherheitserwartungen des Verkehrs).
- Die Darbietung des Produkts kann Erwartungen des Verkehrs beeinflussen (Werbung mit bestimmten Eigenschaften etc.).
- Zu rechnen ist mit bestimmungsgemäßem Gebrauch durch den Benutzer sowie mit vorhersehbar bestimmungswidrigen Gebrauch, jedoch nicht mit Missbrauch.
- "Typ" des Benutzers (z.B. aufgrund der Werbung): Fachmann oder Laie.

Spätere Produktverbesserungen machen das Vorläuferprodukt noch nicht eo ipso fehlerhaft (§ 3 II ProdHaftG).

Im Übrigen muss das Produkt hinsichtlich Konstruktion, Fabrikation und Instruktion dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik (im Zeitpunkt des Inverkehrbringens) entsprechen, soweit diese objektiv erkennbar und ermittelbar sind und den anerkannten Regeln des Faches entsprechen (strenger Larenz/Canaris SR II/2 § 84 VI 1 b: Auch seriöse Mindermeinungen müssen berücksichtigt werden). Auf die individuelle Vermeidbarkeit des Fehlers kommt es dagegen nicht an; das ProdHaftG begründet also auch eine Haftung für sog. "**Ausreißer**" (vgl. OLG Koblenz NJW-RR 1999, 1624).

5. Haftungsbegründende Kausalität

Der Fehler des Produkts muss für die eingetretene Rechtsgutsverletzung kausal gewesen sein. Da es der Zweck des § 1 I ProdHaftG ist, gerade auch bei unvorhersehbaren Schäden Ersatz zu gewähren, findet nur die Äquivalenz-, nicht aber die Adäquanztheorie Anwendung.

Vom Schutzzweck des § 1 I ProdHaftG sind daher grundsätzlich alle äquivalent kausal verursachten Rechtsgutsverletzungen umfasst. Nach einer Mindermeinung in der Lit. sind aber in einer Rechtsfortbildung praeter legem Fälle der höheren Gewalt vom Schutzzweck des § 1 I ProdHaftG ausgenommen, um Wertungswidersprüche mit anderen Tatbeständen der Gefährdungshaftung zu vermeiden (Larenz/Canaris SR II/2 § 84 VI 1 e).

6. Hersteller i.S.v. § 4 ProdHaftG

Hersteller eines Produkts ist zunächst, wer als Unternehmer (d.h. nicht als Mitarbeiter) das Endprodukt, einen Grundstoff dazu oder ein Teilprodukt tatsächlich hergestellt hat (§ 4 I ProdHaftG). "Teilprodukt" ist ein Produkt, das zwar bereits hergestellt wurde, aber nicht für den Endverbraucher bestimmt ist, während "Grundstoff" nur das Material ist, aus dem wiederum ein Teil- oder Endprodukt hergestellt wird. Hersteller von Teilprodukten und Grundstoffen haften nur für die Fehlerhaftigkeit ihres Teilproduktes bzw. Grundstoffes (bzw. bei landwirtschaftlichen Primärrohstoffen gar nicht, vgl. § 2 S. 2 ProdHaftG), weil sie nur insoweit Hersteller sind (Palandt/Thomas § 4 ProdHaftG Rn. 4, 5).

Darüber hinaus wird der Begriff des Herstellers ausgeweitet:

- Durch Einbeziehung der Quasi-Hersteller (§ 4 I 2 ProdHaftG), die Ihren Namen, ihre Marke o.ä. auf der Ware, die ein Dritter hergestellt hat, anbringen (z.B. Versandhäuser).
- Durch Einbeziehung der Importeure aus Nicht-EWR-Staaten (§ 4 II ProdHaftG), um die Last des Prozessierens im Ausland zu vermeiden.
- Schließlich durch Rückgriff auf den Lieferanten, wenn weder Hersteller noch Quasi-Hersteller noch Importeur auffindbar sind und der Lieferant nicht innerhalb eines Monats seinen Lieferanten oder Importeur benennen kann (§ 4 III ProdHaftG).

Die Haftung des Herstellers des Endprodukts, von Teilprodukten oder Grundstoffen, des Quasi-Herstellers und des Importeurs kann nebeneinander eintreten. Insbesondere macht ein Fehler eines Teilprodukts oder Grundstoffs regelmäßig auch das Endprodukt fehlerhaft (Palandt/Thomas § 4 ProdHaftG Rn. 3). Mehrere Hersteller haften dabei als Gesamtschuldner (§ 5 ProdHaftG).

7. Ausschluss der Produkthaftung nach § 1 II ProdHaftG

Nach § 1 II ProdHaftG ist die Haftung des Herstellers in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Wenn er das Produkt nicht willentlich in Verkehr gebracht hat (z.B. beim Diebstahl eines

Prototypen)

- Wenn das Produkt zur Zeit des Inverkehrbringens noch nicht fehlerhaft war. Dabei kommt es auf die objektive Fehlerhaftigkeit an, nicht darauf, ob der Fehler erkennbar war.
- Wenn die Herstellung oder der Vertrieb nicht zum Zweck der Gewinnerzielung und auch nicht beruflich erfolgte
- Wenn das Produkt dazu zwingenden Rechtsvorschriften entsprach, damit der Hersteller sich nicht zwischen Ungehorsam und Produkthaftung entscheiden muss. Das gilt aber nicht bei Rechtsvorschriften, die (wie die meisten) lediglich ein Mindestmaß an Sicherheit fordern. Allein durch deren Einhaltung kann sich der Hersteller der Produkthaftung nicht entziehen. Vielmehr müssen die Vorschriften gerade die konkrete (fehlerhafte) Gestaltung vorgeschrieben haben.
- Wenn der Fehler in dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens (nicht: der Entwicklung!) nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnte (Entwicklungsfehler)
- Der Zulieferer kann sich nach § 1 III ProdHaftG weiterhin dadurch von der Haftung befreien, dass er nachweist, dass die Verletzung aufgrund eines Konstruktions- oder Instruktionsfehlers des Endherstellers geschehen ist.

Die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausschlussgründe trägt der Hersteller (§ 1 IV 2 ProdHaftG)

8. Rechtsfolge des Anspruchs aus § 1 I ProdHaftG

Rechtsfolge des Anspruchs aus § 1 I ProdHaftG ist grundsätzlich Schadensersatz nach den §§ 249 ff. Jedoch gelten Modifikationen im ProdHaftG:

- Nach § 11 ProdHaftG trifft den Geschädigten bei Sachschäden eine Selbstbeteiligung i.H.v. 500.- €
- Für das Mitverschulden gilt gem. § 6 ProdHaftG § 254 BGB entsprechend, wobei der Geschädigte sich - über § 254 II 2 hinaus - auch das Verschulden seines Sachbewahrungsgelhilfen zurechnen lassen muss.
- Durch das Mitverschulden eines außenstehenden Dritten (der also weder dem Hersteller des Produkts noch dem Geschädigten zurechenbar ist) wird die Ersatzpflicht aber nicht gemindert (§ 6 II ProdHaftG). Diese Vorschrift stellt klar, dass § 840 III BGB hier nicht analog anwendbar ist.
- Bei Gesundheits- und Körperverletzung sowie bei Tötung gelten die §§ 7 ff. ProdHaftG, die inhaltlich im Wesentlichen den §§ 842 ff. BGB entsprechen.
- Für Körperschäden gilt schließlich die Haftungshöchstgrenze des § 10 ProdHaftG (maximal 85 Mio. € für Schäden aus einem Produkt oder aus gleichen Produkten).

9. Verjährung/Ausschlussfrist, §§ 12 f. ProdHaftG

Der Anspruch aus § 1 I ProdHaftG verjährt gem. § 12 I ProdHaftG in drei Jahren, wobei - anders als bei § 199 BGB - bereits bloßes Kennenmüssen (d.h. einfache Fahrlässigkeit, s. § 122 II BGB) von Schaden, Fehler und Haftungspflichtigem die Frist auslöst.

Außerdem ist die Verjährung während Verhandlungen über den Schadensersatz gem. § 12 II ProdHaftG gehemmt.

Ferner ist die Ausschlussfrist des § 13 ProdHaftG zu berücksichtigen, nach der alle Ansprüche aus dem ProdHaftG 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Produkts materiell-rechtlich erlöschen (keine Einrede, sondern rechtsvernichtende Einwendung, die von Amts wegen zu beachten ist!).

§ 41 Deliktsrecht, Teil 6: Mehrheit von Schädigern (§§ 830, 840 BGB)

A. Verantwortlichkeit mehrerer (§ 830 BGB)

- I. Mittäter und Beteiligte im strafrechtl. Sinne
- II. Nebentäterschaft
- III. Beteiligung mehrerer (§ 830 I 2 BGB)

B. Art der Außenhaftung (§ 840 BGB)

Literatur:

Brox/Walker, SBT § 51

Looschelders, SBT § 70

Medicus/Lorenz, SBT § 87

§ 42 Deliktsrecht, Teil 7: Haftungsausfüllung

A. Vorliegen eines Schadens

- I. Differenzhypothese (Haftungsausfüllende Kausalität)
 1. Reale Lage
 2. Hypothetische Lage
 3. Adäquanztheorie
- II. Korrekturen („Normativer Schadensbegriff“)
 1. Vorteilsausgleichung
 - a) Voraussetzungen
 - b) Durchführung
 - c) Fallgruppen
 2. Korrekturen der hypothetischen Lage
 - a) Relevanz von Reserveursachen („hypothetische Kausalität“)
 - b) Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens
 - c) Ersatzfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen
 3. Drittschadensliquidation

B. Art der Ersatzleistung

- I. Naturalrestitution (§ 249 BGB)
 1. Durch den Schädiger (§ 249 Abs. 1 BGB)
 2. in Geld (§ 249 Abs. 2 BGB)
- II. Wertersatz (§ 251 BGB)
 1. Voraussetzungen des Wertersatzes
 2. Berechnung des Wertes
 - a) Nutzungsausfall
 - b) Verdienstausschlag
 3. „Kommerzialisierung“ immaterieller Güter
 - a) Vertane Freizeit
 - b) Entgangene Genussmöglichkeiten
 - c) Abstrakte Nutzungsmöglichkeiten
- III. Immaterielle Schäden (§ 253 BGB)
 1. Regel-Ausnahme-Verhältnis (§ 253 Abs. 1 BGB)
 2. Voraussetzungen
 - a) Rechtsgüter des § 253 Abs. 2 BGB
 - b) Allgemeines Persönlichkeitsrecht
 3. Höhe des Schmerzensgeldes
 - a) Genugtuungsfunktion
 - b) Ausgleichsfunktion
 - c) Präventivfunktion
- IV. (Keine) „punitive damages“ (Strafschadensersatz)

C. Kürzung wegen Mitverschuldens (§ 254 BGB)

- I. Mitverschulden bei der Schadensbegründung (§ 254 Abs. 1 BGB)
- II. Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 BGB)

D. Ersatzansprüche mittelbar Geschädigter gemäß §§ 844, 845 BGB

- I. Grundsatz
 1. Beschränkung auf unmittelbar Geschädigte, kein Ersatz primärer Vermögensschäden Dritter
 2. Unterschied zum Vermögensfolgeschaden des unmittelbar Geschädigten
- II. Ausnahme bei Tötung und Verletzung (§§ 844, 845 BGB)
 1. Mittelbare Geschädigte

2. Anrechnung von Mitverschulden (§ 846 BGB)

Literaturhinweise

a) Allgemein

Brox/Walker, SAT §§ 29 - 31,
Brox/Walker SBT § 52
Looschelders, SBT § 71
Medicus/Lorenz, SAT §§ 53 - 61

b) Speziell

Medicus JuS 1986, 655
Spancken/Schneidebach, JuS 2012, 298

Ansprüche auf Schadensersatz
Die Berechnung des zu ersetzenden Schadens anhand der §§ 249 ff. BGB – Ein Leitfa-
den

c) Rechtsprechung

BGHZ 97, 14
BGH NJW 1968, 2287

BGH NJW 1993, 3321

BGH NJW 2001, 1274

BGH NJW 2001, 2250

BGH NJW 2002, 504

BGH NJW 2007, 2695

BGHZ 173, 182

BGH v. 6.12.2022 - VI ZR 168/21

Anspruch auf Ersatz fiktiver Operationskosten?
Haftungsausfüllende Kausalität und Schutzzweck der Norm
Integritätsinteresse und Wertersatz: Vorrang der Naturalrestitution
Differenzhypothese und "normativer" Schadensbegriff (Vorteilsausgleichung)
Grundsatz der Naturalrestitution: Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten nach § 249 S. 2 BGB bei Veräußerung des beschädigten Gegenstands unter Abtretung von Ersatzansprüchen
Haftung des Erstschädigers für Dauerschaden durch Zweitschädigung, Haftung des Zweitschädigers bei vorgeschädigtem Opfer (Haftungsausfüllende Kausalität und Zurechnungszusammenhang)
Anwendung der Grundsätze der schadensrechtlichen Vorteilsausgleichung (§ 242 BGB) bei Gewährleistungsansprüchen in der werkvertraglichen Leistungskette
Halterbegriff nach §§ 9, 17 StVG beim Leasing; Zurechnung des Mitverschuldens von Hilfspersonen über § 254 BGB im Rahmen von § 823 BGB; Zurechnung der Betriebsgefahr nach § 254 BGB im Rahmen der deliktischen Haftung
Psychisch vermittelte Kausalität, Ersatzfähigkeit von "Schockschäden"